

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
1	A1001	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen	Viele Gesichtspunkte wurden nicht ausreichend bzw. gar nicht in Betracht gezogen und Gutachten nicht in Auftrag gegeben. Das stellt in meinen Augen eine Verletzung meiner Rechte als Bürgerin in einem demokratischen Staat dar.	LFU T 11	Vollständig gemäß § 7 Abs. 1 9.BlmSchV sind Unterlagen grundsätzlich dann, wenn sie in einer Weise prüffähig sind, dass sie Informationen zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens beinhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Informationen näher zu prüfen. Nicht vollständig sind Unterlagen etwa dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden. Voraussetzung der Vollständigkeit der Unterlagen ist nicht, dass sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens belegen. Es ist nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“ (vgl. Lang, in: Sacker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 4. Aufl. 2017, § 10 Genehmigungsverfahren Rn. 16) Als Dritter im Genehmigungsverfahren, also als Nicht-Antragsteller und Nicht-Genehmigungsbehörde, ergibt sich keine Verletzung von subjektiven Rechten daraus, ob und inwieweit die Unterlagen, die zum Genehmigungsverfahren eingereicht werden müssen, vollständig sind. Unvollständige Unterlagen stellen vielmehr ein Problem für den Antragsteller dar, wird doch dadurch ggf. das Verfahren deutlich verzögert. Die von Notus eingereichten Unterlagen beinhalten Informationen zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens und versetzen das LFU in die Lage, den Antrag unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen zu prüfen. Belege für die Sachkunde der Gutachter sind nicht erforderlich. Die Gutachten gehören zu den einzureichenden Antragsunterlagen (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), UmweltR, 91. EL September 2019, 9. BImSchV § 13 Rn. 11). Es besteht keine Pflicht zur Einholung von Gutachten durch die Behörde nach § 13 Abs. 1 9. BImSchG, wenn die Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über den erforderlichen Sachverstand verfügen (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), UmweltR, 91. EL September 2019, 9. BImSchV § 13 Rn. 4; Feldhaus, Verordnung über das Genehmigungsverfahren, § 13 Rn. 2). Privatgutachten sind der Normalfall bei Einreichung der Antragsunterlagen, wie sich auch aus der Kommentierung zu § 13 9. BImSchV ergibt: <i>„Privatgutachten sind Teil der Antragsunterlagen („sonstige Unterlagen“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2) und mit diesen auszulegen.“</i> (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), UmweltR, 91. EL September 2019, 9. BImSchV § 13 Rn. 11).		Die von den Antragstellern Notus energy Wind GmbH & Co. KG vorzulegenden Antragsunterlagen wurden nach deren Einreichung anhand der für Verfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz heranzuziehenden Kriterien auf Vollständigkeit geprüft. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen, insbesondere in Bezug auf die naturschutzfachlichen Fragestellungen, wurden die vollständigen Unterlagen öffentlich ausgelegt.	
2	A1001	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen	Verschiedene Unterlagen und Gutachten konnten wg. der abgebrochenen (1.) Öffentlichkeitsbeteiligung nicht eingesehen werden, u.a. Lärmprognose, Rückbaukalkulation, Erschließung, Gründung	LFU T 11	Vorliegend wurden die auszulegenden Antragsunterlagen entsprechend § 10 9. BImSchV sowohl physisch als auch digital ausgelegt. In der Bekanntmachung, sowohl in der vom 03.03.2020, als auch in deren Änderung vom 19.05.2020 wurde auch auf die Veröffentlichung aller auszulegenden Unterlagen unter www.uvp-verbund.de hingewiesen. Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) hätte die Auslegung auch gänzlich nur digital stattfinden können. Zudem fand eine erneute physische Auslegung mit der Änderung der Bekanntmachung vom 19.05.2020 statt. Eine vollständige Einsichtnahme in die auszulegenden Antragsunterlagen war innerhalb der Einwendungsfrist jeweils möglich. Unterlagen in Bezug auf den Rückbau der zu genehmigenden WEA lagen zur Einsichtnahme aus genauso wie zur Erschließung der Baustelle wie auch der späteren Wartungszufahrten. Die Gründung lässt sich anhand des Baugrundgutachtens beurteilen. Dieses liegt den Antragsunterlagen unter Kapitel 12.9.7 bei. Gemäß Baugrundgutachten können die Anlagen mit dem Standard-Flachfundament ausgeführt werden. Eine Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich.		Gemäß Bekanntmachung vom 19.05.2020 wurden im Rahmen der Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 27.05.2020 bis zum 26.06.2020, einschl. der Veröffentlichung im UVP-Portal alle für das BImSchG-Verfahren relevanten Unterlagen ausgelegt.	
3	A1001	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen	Die Auslegung während der „Dienststunden“ ist eine zu schwammige und nicht näher definierte Zeilkategorie. Der interessierte Bürger fand/finde bei der Suche nach Dienststunden auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt dazu keine Angaben.	LFU T 11	Nach Duden definiert sich "Dienststunde" wie folgt: <i>"Zeit, in der eine Behörde, eine Dienststelle o. Ä. für den Publikumsverkehr geöffnet ist".</i> Wenn dies nicht ohne Weiteres auf der Website zu finden ist, bestünde immer noch die Möglichkeit, sich vorab telefonisch zu erkunden. Die Bekanntmachung ist in sofern weder fehlerhaft noch ungenau, zudem sollte der Begriff an sich selbsterklärend sein. Die öffentliche Bekanntmachung entspricht den rechtlichen Anforderungen nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV.		Die Offenlegungen (1. und 2.) wurden nach den in BImSchG-Verfahren üblichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Die Öffnungszeiten des Hauses am Hauptstandort des LFU sind im Regelfall von Mo. bis Fr. von 6 Uhr bis 17 Uhr., nach vorheriger telefonischer Absprache sogar bis 21 Uhr., auch wenn sie nicht auf der Webseite erkennbar sind. Davon unabhängig besteht generell die Möglichkeit der telefonischen Anmeldung.	
4	A1001	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen	Ein erforderliches Baugrundgutachten und eine Statikprüfung fehlen. Daher können weder die Gründung beim Bau noch die Mittel für den Rückbau beurteilt werden.	LFU T 11	Die von Notus eingereichten Unterlagen beinhalten Informationen zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens und versetzen das LFU in die Lage, den Antrag unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen zu prüfen. Ein Baugrundgutachten lag den Unterlagen unter 12.9.7 bei. Der Standsicherheitsnachweis wird erst nach Erteilung der Genehmigung erstellt und zusammen mit den für die Baufreigabe erforderlichen Unterlagen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Erst mit Erteilung der Baufreigabe darf mit dem Bau begonnen werden. Die Rückbausumme wird auf Grundlage des Erlasses 24/01.6 des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 ermittelt, siehe Kapitel 8.1.3 der Antragsunterlagen.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
5	A1001	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen	Aus den im Internet zugänglichen Informationen geht nicht hervor, welches Material für die Fertigung der Rotorblätter der Vestas V150-5.6MW verwendet wird.	LFU T 11	Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Karbonfasern und einer massiven Metallspitze, siehe Antragsunterlagen Kapitel 3.1.2 Seite 6.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
6	A1001	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen	Gutachten zur Erhöhung der Dürrehäufigkeit/Niederschlagsminderung durch die durch WEA verursachten Windschleppen fehlen	LFU T 11, LFU T 14	<i>"Vollständig [gem. § 7 Abs. 1 9.BImSchV] sind Unterlagen grundsätzlich dann, wenn sie in einer Weise prüffähig sind, dass sie Informationen zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens beinhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Informationen näher zu prüfen. Nicht vollständig sind Unterlagen etwa dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden. Voraussetzung der Vollständigkeit der Unterlagen ist nicht, dass sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens belegen. Es ist nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“</i> (vgl. Lang in: Sacker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 4. Aufl. 2017, § 10 Genehmigungsverfahren Rn. 16) Als Dritter im Genehmigungsverfahren, also als Nicht-Antragsteller und Nicht-Genehmigungsbehörde, ergibt sich keine Rechtsverletzung daraus, ob und inwieweit die Unterlagen, die zum Genehmigungsverfahren eingereicht werden müssen, vollständig sind. Unvollständige Unterlagen stellen vielmehr ein Problem für den Antragsteller dar, wird doch dadurch ggf. das Verfahren deutlich verzögert. Die von Notus eingereichten Unterlagen beinhalten Informationen zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens und versetzen das LFU in die Lage, den Antrag unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen zu prüfen. Belege für die Sachkunde der Gutachter sind nicht erforderlich.	Es bedarf keiner weiterer Unterlagen. Dass Windräder das Kleinklima um sie herum beeinflussen könnten, ergibt sich daraus, dass sie der Umgebungsluft Energie in Form von Wind entziehen, welche dann in mechanische und elektrische Energie umgesetzt wird. Der Erwärmungseffekt im Umfeld der Anlagen ist marginal. Die Erwärmung erfolgt sehr lokal und temporär, vor allem unterhalb der Anlage und in Abhängigkeit der Drehzahl. Messungen oder wissenschaftliche Studie für Deutschland oder Brandenburg sind der Landesregierung nicht bekannt. In einem aktiven Windpark in Schottland wurden ein Lufttemperaturanstieg von 0,18 °C und ein Anstieg der absoluten Luftfeuchtigkeit um 0,03 g/m3 während der Nacht gemessen. Ebenso wurde eine erhöhte Variabilität der Lufttemperatur am Standort im Vergleich zum Umfeld festgestellt (Armstrong, A. et al 2016).	Die von den Antragstellern Notus energy Wind GmbH & Co. KG vorzulegenden Antragsunterlagen wurden nach deren Einreichung anhand der für Verfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz heranzuziehenden Kriterien auf Vollständigkeit geprüft. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen, insbesondere in Bezug auf naturschutzfachlichen Fragestellungen, wurden die vollständigen Unterlagen öffentlich ausgelegt. Es obliegt der Genehmigungsbehörde - hier Genehmigungsverfahrensstelle West des LFU Brandenburg - im Rahmen der Entscheidung ggf. eine eigenständige Sachverhaltsmittlung durchzuführen.	
7	A1001/K1101	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	Die Auswirkungen der verminderten ökologischen Funktion des geplanten fragmentierten Waldgebietes auf den Wasserhaushalt im Zusammenhang mit dem Schichtenwasser, welches sich bis in das Wasserschutzgebiet Ferch-Mittelbusch erstreckt, wurden nicht überprüft. Die WEA 16 und WEA 19 sollen in dem Wasserschutzgebiet errichtet werden und sind aufgrund der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz nicht genehmigungsfähig. Ein Hydrogeologisches/chemisches Gutachten ist erforderlich und wurde bisher nicht erstellt.	Landkreis UWB	Auf Forderung der Unteren Wasserbehörde wurde die Hydrogeologische Situation bewertet. Die Unterlagen liegen den Antragsunterlagen im Kapitel 12.9.7 (ab Seite 115) bei.	Das geplante Wasserschutzgebiet Mittelbusch Ferch ist derzeit nicht rechtsgültig und es existiert keine Wasserschutzgebietsverordnung. Nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee von 2014 stellt der gesamte Bereich der Vorhabenstandorte „Wald“ dar, sie werden allerdings auch als Fläche für Versorgungsanlagen „erneuerbare Energien Windkraft“ ausgewiesen. Die Antragsunterlagen beinhalten ein hydrogeologisches Gutachten, welches durch die HGN Beratungsgesellschaft mbH mit Datum 29.04.2020 erstellt wurde, ein Baugrundgutachten vom 19.05.2020 sowie den UVP-Bericht „Windpark Dachsberg“ – 7 WEA vom 07.12.2020. Laut UVP-Bericht (Kapitel 4.3, Stand 07.12.2020) werden die Fundamente in Form von Flachgründungen mit einer maximalen Tiefe von 3,70 m errichtet und es wurden große Flurabstände nachgewiesen. Sowohl der Landschaftswasserhaushalt als auch die Grundwasserneubildung werden durch das beantragte Vorhaben sowohl bau- als auch anlagen- oder betriebsbedingt nur wenig beeinträchtigt, sofern die boden- und wasserschützenden Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet werden.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
8	A1001/K1103	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen, SG Boden	Wegen der empfindlichen Böden müssen zu jedem Standort die Horizonte geprüft werden. Darauf weist auch die Regionale Planungsgemeinschaft zum WEG 24 hin. In den Abwägungen zum inzwischen ungültigen Regionalplan 2020 ist ausgeführt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft die Frage der Unterbrechung bzw. Verdichtung der Schichten durch WEA-Fundamente nicht prüft, dies jedoch im Einzelfall bei der Genehmigung der WEA durch die Genehmigungsstelle erfolgen muss (Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming; Regionalplan 2020, Abwägungsergebnisse, 12 Wasser).	Landkreis UBB	Teil der Auslegung war auch ein Baugrundgutachten. Die Gutachten gehören zu den einzureichenden Antragsunterlagen (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), UmweltR, 91. EL September 2019, 9. BImSchV § 13 Rn. 11). Es besteht keine Pflicht zur Einholung von Gutachten durch die Behörde nach § 13 Abs. 1 9. BImSchG, wenn die Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über den erforderlichen Sachverstand verfügen (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), UmweltR, 91. EL September 2019, 9. BImSchV § 13 Rn. 4; Feldhaus, Verordnung über das Genehmigungsverfahren, § 13 Rn. 2). Privatgutachten sind der Normalfall bei Einreichung der Antragsunterlagen, wie sich auch aus der Kommentierung zu § 13 9. BImSchV ergibt: <i>„Privatgutachten sind Teil der Antragsunterlagen („sonstige Unterlagen“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2) und mit diesen auszulegen.“</i> (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), UmweltR, 91. EL September 2019, 9. BImSchV § 13 Rn. 11).	Jeder der 7 WEA-Standorte wurde nach dem Baugrundgutachten, 1. Bericht der BAUGRUND LINKE GMBH (19.05.2020) u.a. durch 2 Bohrsondierungen erkundet. Entsprechende Aufschlussprofile wurden erstellt und liegen dem Gutachten bei.		
9	A1001/K1103	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen, SG Boden	Dazu fehlen im Antrag Gutachten, die dazu Stellung nehmen und uns tatsächlich vor Gefahren schützen (fehlendes Konzept zur sicheren Gefahrenabwehr und Schutz vor Bodenkontamination und der Wiederherstellung eines nicht kontaminierten Bodens, was im Waid besonders verheerend ist). Die fehlenden Gutachten müssen erstellt werden!	Landkreis UBB	Die Untere Bodenschutzbehörde kommt in Ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Antragsunterlagen vollständig sind und gegen das Bauvorhaben keine bodenrechtlichen Bedenken bestehen.	Zum Schutz vor Bodenkontaminationen wurden die Antragsteller darauf hingewiesen, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Darüber hinaus wurde der Hinweis gegeben, dass gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet ist, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Laut Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind für die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke keine Eintragungen von Altlasten und/ oder Altlastenverdachtsflächen registriert, so dass ein Konzept zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich ist. Zudem ist bei einer intakten Anlage nicht von einer Gefahr für das Schutzgut Boden auszugehen. Eine Gefahrenabwehr (inkl. event.Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen) im Falle einer Havarie wird durch das zuständige LFU durchgeführt. Vom Antragsteller wurde gefordert, dass für erforderliche Auffüllungen ausschließlich Bodenmaterialien der Bodenklassen 3 und 4 einzusetzen sind, die die Zuordnungskriterien der LAGA M 20 der Klasse Z 0 erfüllen (hier: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial; Länderarbeitsgemeinschaft Abfall/ LAGA M 20 vom 05.11.2004“).		
10	A1001/K1103	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen, SG Boden	Wie weit Kleinstpartikel durch Abriebverschleiß bei so hohen Anlagen und einer Rotationsgeschwindigkeit von bis zu 300 km/h "geschleudert" werden und durch die obere Luftbewegung in das Umland geraten, welche Auswirkungen diese dann auf den Boden haben, ist dringendst zu untersuchen.	Landkreis UBB	Die Untere Bodenschutzbehörde kommt in Ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Antragsunterlagen vollständig sind und gegen das Bauvorhaben keine bodenrechtlichen Bedenken bestehen. Rotorblätter sind wesentlich härter, als das umgebende Medium Luft. Signifikante Abriebeffekte sind daher nicht zu erwarten. Dennoch ein Rechenbeispiel: Ein 1 µm großes Partikel aus Verbundwerkstoff, welches sich vom Rotorblatt bei 300 km/h ablöst, hat aufgrund seines hohen Luftwiderstandes (Stokes'sches Gesetz) eine Reichweite von 10 cm, bis es vollständig abgebremst wurde. Abrieb von Reifen und Bremsen bewirkt eine alltägliche Feinstaubbelastung auf hohem Niveau. Verkehr (insb. ältere Dieselmotoren), Holzöfen in Privatwohnungen, Industrie und konventionelle Stromerzeugung mittels Kohleverbrennung sind ebenfalls starke Emittenten von Feinstaub. In diesem Kontext reduzieren Windkraftanlagen die Feinstaub-Belastung enorm.	Nach aktueller Datenlage liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine wissenschaftlich fundierten Kenntnisse auf den Hinweis einer Gefährdung des Schutzguts Boden vor.		
11	A1002	Bekanntmachung, Auslegung, Fristen	Sinnvolle Bürgerbeteiligung ist in der aktuellen Situation (Corona Pandemie) nicht möglich.	LFU T 11	Vorliegend wurden die auszulegenden Antragsunterlagen entsprechend § 10 9. BImSchV sowohl physisch als auch digital ausgelegt. In der Bekanntmachung, sowohl in der vom 03.03.2020 als auch in deren Änderung vom 19.05.2020, wurde auch auf die Veröffentlichung aller auszulegenden Unterlagen unter www.uvp-verbund.de hingewiesen. Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) hätte die Auslegung auch gänzlich nur digital stattfinden können.		Aufgrund der im Frühjahr 2020 bundesweit geltenden Regeln im Zusammenhang mit der C-19 Pandemie wurde die 1. Öffentlichkeitsbeilug abgebrochen und im Frühsommer 2020, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Fristen	
12	A1003	Sonstiges	Es wurden keine Vorortgespräche mit der Bevölkerung geführt, ansonsten bei Anlagenbau ist das Umweltamt sofort vor Ort.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den gem. BImSchG zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen. Es besteht aus Sicht des LFU kein weiterer Erörterungsbedarf.	
13	A1003	Sonstiges	nach Kenntnisnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma Notus energy plan GmbH sowie der entsprechenden Lagekarte muss ich feststellen, dass dieses Projekt in keinem Punkt genehmigungsfähig ist, denn es basiert ausschließlich auf Zerstörungen in der Natur und einen besonders schweren Eingriff in den Lebensbereich der Anwohner der Nachbarorte	LFU T 11	Im Rahmen der UVP wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus. Die beantragten WEA sind genehmigungsfähig.		Der aufgeworfene Sachverhalt findet sich in konkreterer Form in zahlreichen weiteren Einwendungen wieder und wird an dieser Stelle daher nicht weiter erörtert.	
14	A1003	Sonstiges	In der Bekanntmachung wird einerseits ausgeführt, dass die Pflicht zur Durchführung einer UVP bestand, andererseits wird dargestellt, dass die UVP freiwillig beantragt wurde. Dies ist ein Widerspruch.	LFU T 11	Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) kann auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflichtigkeit festgestellt werden.		Durch den Antragsteller sind die für die Umweltverträglichkeitsprüfung - als behördliche Prüfung - notwendigen Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der zuständigen Behörde - hier Landesamt für Umwelt - zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller kommt dem mit der Erstellung eines UVP-Berichts nach, die behördliche Prüfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
15	A1003	Sonstiges	Der Antragsteller beschreibt irreführend eine Vorbelastung durch 2 WEA, die es gar nicht gibt. Das muss untersagt werden.	LFU T 11	Derzeit befindet sich in der Umgebung der beantragten Anlagen tatsächlich keine realisierte Vorbelastung. Jedoch wurden in unmittelbarer Nachbarschaft zu den durch Notus beantragten Anlagenstandorten zwei weitere WEA beantragt. Sollten diese ebenfalls genehmigt werden, handelt es sich um kumulierende Vorhaben iSv. § 10 Abs. 4 UVPG. Deswegen müssen und werden deren Schallimmissionen und Schattenwurf - soweit bekannt - mit berücksichtigt werden für eine hinreichende Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, vgl. UVP-Bericht Seite 13.		Der Antragsteller hat hiermit die Anforderungen der Genehmigungsverfahrensstelle erfüllt.	
16	A1003	Sonstiges	Der Flächennutzungsplan ist nur die grobe Planung einer Kommune und entbindet nicht von der Verpflichtung einer Kommune, die öffentlichen Belange im Genehmigungsverfahren gründlich zu prüfen.	LFU T 11, Gemeinde Schwielowsee	Vorliegend wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG beantragt. Dieser Antrag bzw. die erteilte Genehmigung beinhaltet auch die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO nach § 13 BImSchG. Somit ist § 1 Abs. 1 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZV) das LFU zuständige Genehmigungsbehörde. Ihr obliegt die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen. Im Rahmen der im Verfahren miteingeschlossenen Baugenehmigung ist auch das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB einzuholen. Dieses darf rechtmäßig gemäß Absatz 2 nur nach den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen verweigert werden. Es ist korrekt, dass dabei auch öffentliche Belange geprüft werden müssen. Vorliegend stehen derartige jedoch nicht der Genehmigungsverfahren entgegen.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die öffentlichen Belange geprüft und abgewogen. Als Resultat der Analyse ergaben sich keine weiterführenden Einwendungen der Gemeinde Schwielowsee. Die Genehmigungsunterlagen entsprechen den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes.	Das Einvernehmen der Gemeinde Schwielowsee wurde erteilt.	
17	A1003	Sonstiges	Wegen der Gefahr, dass die Stromleitung durch die Turbulenzen der WEA 18 und 19 in Schwingungen gerät, ist der Betreiber 50 Hertz in das Verfahren mit einzubeziehen.	LFU T 11	Die 50 Hertz wurde vom Antragsteller beteiligt. Die Windenergieanlagen und die Zuwegungen halten die geforderten Abstände ein. So müssen die Wege einen horizontalen Mindestabstand von mindesten 11 m zum äußeren ruhenden Leiterseil einhalten. Dieser Abstand wurde bei der Planung berücksichtigt und eingehalten. Die Windenergieanlagen müssen einen Abstand zur Freileitung von 3 x Rotordurchmesser, somit 450 m, einhalten. Für geringere Abstände ist der Nachweis zu erbringen, dass die Nachlaufströmung der WEA keinen Einfluss auf die Freileitung hat. Dieser Nachweis wurde gegenüber der 50 Hertz erbracht. Mit der Stellungnahme der 50 Hertz vom 06.05.2019 wurde den Standorten der WEA 18 und 19 zugestimmt.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Das Vorhaben wurde im Vorfeld zwischen 50 Hertz und der Antragstellerin abgestimmt und das Ergebnis der Genehmigungsverfahrensstelle vorgelegt. Eine separate Beteiligung der Firma 50 Hz durch die Genehmigungsverfahrensstelle erübrigt sich.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
18	B2001	Regionalplan	Das Vorhabengebiet befindet sich im mit Wirkung vom 05.07.2018 für unwirksam erklärten Regionalplan Havelland-Fläming 2020. Gemäß dem Rundschreiben vom 01.08.2019 ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorläufig unzulässig. Eine Ausnahmegenehmigung kann aufgrund der vorgetragenen Einwände nicht erteilt werden, da das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.	LFU T 11	Gemäß § 2c Absatz Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) kann von dem "Moratorium" nach dem Runderlass nach § 2c RegBkPIG eine Ausnahme zugelassen werden. Diese wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg erteilt. Sollte die Ausnahme nicht zugelassen werden, wird das Genehmigungsverfahren bis zum Ablauf des "Moratoriums" am 21.08.2021 ausgesetzt.		Die Antwort der Antragstellerin ist in Ordnung. Es bedarf keiner weiteren Erörterung.	
19	B2001	Regionalplan	Für den Regionalplan 3.0 wurden die Kriterien in der Ausarbeitung „Windenergieanlagen im Wald - Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming“ 3.0 (Stand 07.05.2019) am 25.06.2020 in der Regionalversammlung erst vorgetragen. Das Vorhabengebiet erfüllt diese Kriterien der Regionalplanung nicht.	GL, Planungsverbände	Das Plankonzept Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019) sieht "Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwäler) bzw. mit besonderen Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung" als abzuwägenden Belang vor, nicht als harte oder weiche Tabuzone. Die im Plankonzept vorgesehenen abzuwägenden Belange "sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird." (vgl. Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Seite 4) Im Rahmen der Einzelfallabwägung können die die Windenergie begünstigenden Belange überwiegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft wird im Genehmigungsverfahren beteiligt und zu den beantragten Anlagenstandorten Stellung nehmen. Im Rahmen der Beteiligung wird durch die Regionalplanungsbehörde geprüft, ob die beantragten Anlagenstandorte mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Ist dies der Fall, ergeht eine positive Stellungnahme. Neben dieser Stellungnahme sind durch das Landesamt für Umwelt weitere Stellungnahmen bis zur Entscheidung über den Antrag einzuholen.	Die raumordnerische Beurteilung vom 13.11.2018 basierte auf der Ausweisung des Windeignungsgebietes WEG 24 "Bliesendorfer Heide" im Regionalplan HF 2020, der inzwischen mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 (OVG 2 A 2.16 u. a.) für unwirksam erklärt worden ist. Mit Beschluss über die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 05.07.2020 sind die Rechtsfolgen des § 2c Abs. 1 Satz 3 RegBkPIG für die Region Havelland-Fläming eingetreten und somit Genehmigungen raumbedeutsamer WEA in der gesamten Region für zwei Jahre vorläufig unzulässig. Ausnahmen davon können im Einzelfall zulassen werden, wenn und soweit die Zulassung raumbedeutsamer WEA nach dem jeweiligen Stand der Regionalplanung nicht befürchten lässt, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Die Standorte der 7 WKA liegen nicht innerhalb von harten oder weichen Tabukriterien. Gemäß der Mitteilung der RPS Havelland-Fläming werden die antragsgegenständlichen Anlagen sich nach dem gegenwärtigen Planungsstand zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zwar ggf. in einem Eignungsgebiet für die Windenergienutzung befinden. Belastbare Aussagen können erst mit Billigung eines ersten Planentwurfes getroffen werden. Somit kann aus raumordnerischer Sicht aufgrund des noch nicht verfestigten und veröffentlichten Plankonzeptes der Region keine Zulässigkeit der WEA belastbar prognostiziert werden. Soweit alle anderen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, bitten wir um Ihre Anfrage im Rahmen der Ausnahmepfung nach Ziff. 6e des Rundschreibens zu §2c."		
20	B2001	Regionalplan	Die Ausweisung der Konzentrationsfläche F 21 Kammerode Wind verstößt gegen geltendes Recht.	LFU T 11	Der Einwand bezieht sich nicht auf das konkrete Vorhaben.		Es bedarf keiner Erörterung, der Einwand ist nicht antragsrelevant.	
21	B2001	Regionalplan	Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt nicht vor, nur ein Flächennutzungsplan (vorbereitender Bebauungsplan). Insofern liegen die Voraussetzungen des § 2c, Absatz 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg, die Ausnahmen vom "Moratorium" regeln, nicht vor.	LFU T 11	Gemäß § 2c Absatz Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) kann von dem "Moratorium" nach dem Runderlass nach § 2c RegBkPIG eine Ausnahme zugelassen werden. Diese wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg erteilt. Sollte die Ausnahme nicht zugelassen werden, wird das Genehmigungsverfahren bis zum Ablauf des "Moratoriums" am 21.08.2021 ausgesetzt.		Die Antwort der Antragstellerin ist in Ordnung. Es bedarf keiner weiteren Erörterung.	
23	B2002	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Laut LEP H-R ist die weitere Zerschneidung von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden.	GL	Ein Teil der Zuwegung verläuft entlang der vorhandenen Freileitungstrasse. Zusätzlich wurden vorhandene Waldwege und Schneisen als Zuwegung genutzt. Damit wurde die Zerschneidung von Waldflächen minimiert. Der Verlauf der Wege wurde im Vorfeld mit der zuständigen Oberförsterei abgestimmt. Die beantragten WEA sind in einem weiträumigen Waldgebiet geplant, das hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Durch die Planung wurde soweit wie möglich vermieden besondere und geschützte Baum- und Waldbestände zu beeinträchtigen, wie z.B. Waldfunktionen und Waldinnenalleen. Der unvermeidbare Verlust der Gehölze ist gem. § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt mindestens im gleichen Verhältnis zum Eingriff. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten. Zusätzlich wird durch die Neupflanzung ein ökologisch hochwertiger Baumbestand unterschiedlicher Arten geschaffen, der an die klimatischen Bedingungen besser angepasst ist. Mit Hilfe der Ersatzmaßnahmen wird der Wald ökologisch umgebaut. Dies widerspricht weder den geplanten Maßnahmen der Landes- noch der Bundesregierung.	Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Eine weitergehende Festsetzung zur Vermeidung der Zerschneidung von Waldflächen ist dem LEP HR nicht zu entnehmen.		
24	B2002	Flächennutzungsplan, B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Bauleitplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende. Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Denkmalschutzes, des Waldschutzes und die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.	Gemeinde Schwielowsee	Vorliegend wird kein Bauleitverfahren durchgeführt, sondern ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Jedoch werden auch in diesem die angeführten Belange berücksichtigt und eingehalten.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die öffentlichen Belange geprüft und abgewogen. Als Resultat der Analyse ergaben sich keine weiterführenden Einwendungen der Gemeinde Schwielowsee. Die Genehmigungsunterlagen entsprechen den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes. Etwaige naturschutzrechtliche und landschaftsschutzrechtliche Belange sowie Belange des Denkmalschutzes und des Waldschutzes obliegen nicht der städtebaulichen Beurteilung durch die Gemeinde Schwielowsee.		
25	B2002	Flächennutzungsplan, B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Gleichzeitig mit dem Bauantrag vom 16.09.2019 wurde die Zulassung einer Abweichung gem. § 67 Abs. 1 BbgBO von 0,4 x H auf 0,00 x H der Projektionsfläche des Rotors beantragt. Die Stadt Werder (Havel) weist vorsorglich daraufhin, dass die entsprechenden Abstandflächen der Windkraftanlagen zu den kommunalen Grundstücken nach § 6 Abs. 4 BbgBO zu berücksichtigen und einzuhalten sind.	Landkreis UBAuB	Gem. § 67 Abs. 1 BbgBO kann eine Abweichung von den nach § 6 BbgBO einzuhaltenden Abstandsflächen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 S. 1, vereinbar sind. Notus hat einen Antrag auf Abweichung gestellt und begründet diesen im Wesentlichen damit, dass es sich bei WEA nicht um Gebäude nach § 2 Abs. 2 BbgBO handelt und der Schutzzweck der Abstandsflächenregelung im Außenbereich nicht im gleichen Maße greife wie im Innenbereich, vgl. 12.1 Bauantrag.	Der Antragsteller gibt in seiner Erwiderung den Gesetzestext wider. Sofern bei dem Antrag auf Abweichung nachbarliche Belange durch die Nichteinhaltung der Abstandsflächen berührt werden, ist durch das LFU als verfahrensführende Behörde eine Nachbarbeteiligung durchzuführen. Die Einwendungen der Nachbarn sind sodann rechtlich zu würdigen.		
26	B2002	Flächennutzungsplan, B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Die sieben WEA sollen auf der Gemarkung Ferch in mindestens 3000 m Entfernung errichtet werden. Damit liegt das WEA 24 in deutlich größerer Entfernung zu dem Wohngebiet der Gemeinde Schwielowsee als zu dem Wohngebieten Bliesendorf (1500 m) und der Waldsiedlung Resau (2000m) der Stadt Werder. Besonders betroffen von den Auswirkungen der WEA ist damit der Ortsteil Bliesendorf einschließlich Resau.	LFU T 11	Es besteht keine gesetzliche Vorgabe zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Brandenburg. Die Anlagenstandorte der von Notus beantragten Anlagen halten jedoch einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein. Dies entspricht dem Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019), das "zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten" insgesamt einen Abstand von 1.000 m vorsieht. Dies entspricht ebenso der Vorgabe der "Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten "Windenergie" vom 16.06.2009.		Zu den im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen zählt nicht die Einhaltung bestimmter „Mindestabstände“ zwischen der/den konkret beantragten WEA und der Wohnbebauung. Vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte beim Bau und Betrieb der WEA, ggf. unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten, eingehalten werden. Zur Bewertung dieser Sachthemen wird die entsprechende Fachbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
27	B2002	Flächennutzungsplan ,B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Es kann nicht sein, dass eine von einer geplanten WEA entfernt liegende und damit weniger "betroffene" Kommune als unmittelbar am Verfahren Beteiligte Rechte wahrnehmen darf, die der in Gebietsteilen deutlich näher liegenden und damit erheblich mehr betroffenen Kommune aber nicht zustehen, ohne dass dies durch die übergeordnete Stelle gewürdigt wird. Es ist Aufgabe der Landesplanung, den offensichtlichen Mangel in der Gesetzesregelung in Bezug auf die Einspruchsrechte der Kommunen als übergeordnete Stelle bei der Bewertung des Antrages der Fa. Notus zu kompensieren. Ich sehe gerade in der regional übergreifenden Kompetenz die Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft, diesem Anspruch gerecht zu werden.	LFU T 11	Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich alle in der Gemarkung Ferch, die zur Gemeinde Schwielowsee gehört. Somit ist das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB der Gemeinde Schwielowsee einzuholen. Dieses kann die Gemeinde Schwielowsee jedoch auch nur im gesetzlich vorgesehenen Maße verweigern; sollte das Einvernehmen rechtswidrig, also nicht nach den erlaubten Gründen, verweigert worden sein, wird es gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 2 BbgBO durch das LFU ersetzt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die anderen benachbarten Gemeinden nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt werden und Einwendungen erheben können.			Zu den im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen zählt nicht die Einhaltung bestimmter „Mindestabstände“. Vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte beim Bau und Betrieb der WEA, ggf. unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten, eingehalten werden. Zur Bewertung dieser Sachthemen wird die entsprechende Fachbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt.
28	B2002	Flächennutzungsplan ,B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Weiterhin ist ein Teil der geplanten Anlage dicht an der L60 (teilweise 100 m) geplant, einer stark befahrenen Straße. Umkippende Anlagen von 240 m Höhe können hier eine lebensbedrohliche Gefahr für die Passanten und PKWs sein.	Landesbetrieb Straßenwesen NL Potsdam	Alle Anlagenstandorte befinden sich außerhalb der Anbauverbots nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz, das einen Mindestabstand von 40 m zu Bundesautobahnen für Hochbauten vorsieht. Auch befinden sich alle WEA außerhalb des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgStrG von bis zu 20 m. Nach beiden Straßengesetzen ist aufgrund der Abstände zu den Straßen auch keine Zustimmung der zuständigen Straßenbehörde erforderlich. Die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken und die Verwendung von Bauprodukten sind in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt. Diese enthält allgemeine und materielle Anforderungen sowie Verfahrensregeln. Für Weiteres verweist die BbgBO auf die Technischen Baubestimmungen (§ 86a BbgBO). Der Erlass der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB) ist am 25. 06.05.2020 in Kraft getreten (vgl. Amtsblatt für Brandenburg, 39.Jahrgang, Nr. 18, Seite 434). Es gilt die Muster-Verwaltungsvorschrift des DIBt in der aktuellen Fassung https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVVVB_TB_2019.pdf . Schutzvorkehrungen für Windenergieanlagen richten sich nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015“. Hierin sind Anforderungen an die Stand- und Funktionssicherheit formuliert, deren Erfüllung vor dem Bau und in regelmäßigen Abständen durch Wiederkehrende Prüfungen (WKP) während des Betriebes nachzuweisen sind. Entsprechende Bestimmungen werden im Genehmigungsbescheid festgehalten und von der Bauaufsichtsbehörde überwacht.	Es ist korrekt, dass alle Anlagen außerhalb der Anbauverbotszone liegen, allerdings wird noch mal auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 BbgBO hingewiesen. Der Überlagerung der Landesstraße (L) 90 durch die Abstandsfläche der WEA 16 wird nicht zugestimmt. Die WEA ist daher in einem größeren Abstand zur L 90 zu planen. Dies wird wie folgt begründet: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hängen in einem wesentlichen Maße auch von den baulichen Verhältnissen im Nahbereich der Straße ab. Aufgrund der außerhalb von Ortsdurchfahrten zulässigen Höchstgeschwindigkeit, kann jede Ablenkung des fließenden Verkehrs für Kraftfahrer störend wirken (z.B. durch die dominante Bauhöhe, bewegliche Bauteile usw.), so dass insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit ein größerer Abstand der WEA zur Landesstraße zu wählen ist. Für die Erschließung der WEA 17/18/19 ist die finale Zustimmung für die Zufahrt noch nicht erfolgt. Die Zustimmung ist jedoch Grundlage für die Gesamtzustimmung der genannten WEA.		
29	B2002	Flächennutzungsplan ,B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Die Abstände zu den Verkehrsflächen betragen bei WEA 17 nur 91 Meter zur Busendorfer Straße, bei der WEA 12 nur 90 Meter zur Busendorfer Straße, bei der WEA 17 nur 200 Meter zur BAB 10, bei der W E A 19 nur 220 Meter zur BAB 10 und 173 Meter zur L90, bei der WEA 15 nur 250 Meter zur BAB 10 und bei der WEA 16 nur 132 Meter zur L90. Es besteht für die Betreiber auch eine Verkehrssicherungspflicht. Die Abstände zu den Verkehrsflächen sind bei Havarien der Rotoren und des WEA-Turms zu gering.	Landesbetrieb Straßenwesen NL Potsdam	Alle Anlagenstandorte befinden sich außerhalb der Anbauverbots nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz, das einen Mindestabstand von 40 m zu Bundesautobahnen für Hochbauten vorsieht. Auch befinden sich alle WEA außerhalb des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgStrG von bis zu 20 m. Nach beiden Straßengesetzen ist aufgrund der Abstände zu den Straßen auch keine Zustimmung der zuständigen Straßenbehörde erforderlich. Die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken und die Verwendung von Bauprodukten sind in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt. Diese enthält allgemeine und materielle Anforderungen sowie Verfahrensregeln. Für Weiteres verweist die BbgBO auf die Technischen Baubestimmungen (§ 86a BbgBO). Der Erlass der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB) ist am 25. 06.05.2020 in Kraft getreten (vgl. Amtsblatt für Brandenburg, 39.Jahrgang, Nr. 18, Seite 434). Es gilt die Muster-Verwaltungsvorschrift des DIBt in der aktuellen Fassung https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVVVB_TB_2019.pdf . Schutzvorkehrungen für Windenergieanlagen richten sich nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015“. Hierin sind Anforderungen an die Stand- und Funktionssicherheit formuliert, deren Erfüllung vor dem Bau und in regelmäßigen Abständen durch Wiederkehrende Prüfungen (WKP) während des Betriebes nachzuweisen sind. Entsprechende Bestimmungen werden im Genehmigungsbescheid festgehalten und von der Bauaufsichtsbehörde überwacht.	Es ist korrekt, dass alle Anlagen außerhalb der Anbauverbotszone liegen, allerdings wird noch mal auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 BbgBO hingewiesen. Der Überlagerung der Landesstraße (L) 90 durch die Abstandsfläche der WEA 16 wird nicht zugestimmt. Die WEA ist daher in einem größeren Abstand zur L 90 zu planen. Dies wird wie folgt begründet: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hängen in einem wesentlichen Maße auch von den baulichen Verhältnissen im Nahbereich der Straße ab. Aufgrund der außerhalb von Ortsdurchfahrten zulässigen Höchstgeschwindigkeit, kann jede Ablenkung des fließenden Verkehrs für Kraftfahrer störend wirken (z.B. durch die dominante Bauhöhe, bewegliche Bauteile usw.), so dass insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit ein größerer Abstand der WEA zur Landesstraße zu wählen ist. Für die Erschließung der WEA 17/18/19 ist die finale Zustimmung für die Zufahrt noch nicht erfolgt. Die Zustimmung ist jedoch Grundlage für die Gesamtzustimmung der genannten WEA.		
30	B2002	Flächennutzungsplan ,B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Auch die neu erbaute Kita Zauberwald der Stadt Werder (Havel) ist davon betroffen, da sie sich nur 1.000 m vom Vorhabengebiet entfernt befindet.	LFU T11, LFU T 26	Es besteht keine gesetzliche Vorgabe zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Brandenburg. Die Anlagenstandorte der von Notus beantragten Anlagen halten jedoch einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein, dies entspricht dem Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019), das zur Wohnbebauung insgesamt einen Abstand von 1.000 m vorsieht. Dies entspricht ebenso der Vorgabe der "Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten "Windenergie" vom 16.06.2009. Kita-Gebäude sind als Teil der zulässigen Bebauung in Wohngebieten, sowohl nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 als auch § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, nicht anders zu behandeln als Wohngebäude. Dies entspricht auch dem Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019).	Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Einhaltung der relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten.	Zu den im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen zählt nicht die Einhaltung bestimmter „Mindestabstände“. Vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte beim Bau und Betrieb der WEA, ggf. unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten, eingehalten werden. Zur Bewertung dieser Sachthemen wird die entsprechende Fachbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt.	
31	B2002	Flächennutzungsplan ,B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Den betroffenen Anwohnern und allen Verkehrsteilnehmern der Landesstraße L 90 und der Autobahn A 10 wird weiterhin eine Bedrohung zugemutet, die sich aus der extremen kurzen Distanz der Anlagen zu diesen Verkehrswegen ergibt. Die Anlagen werden eine Höhe von 244 m haben und zwei sollen mit wenig mehr als 100 m von der L 90 und A 10 errichtet werden.	Landesbetrieb Straßenwesen NL Potsdam + NL Autobahn	Die Anlagen halten die geforderten Mindestabstände zur L90 und zur A10 ein. Die WEA 13 weist mit 717 m den größten Abstand zur Autobahn auf, die WEA 17 mit ca. 200 m den geringsten Abstand. Die WEA 16 liegt mit einem Abstand von ca. 130 m am dichtesten an der L90 (gemessen jeweils vom Fahrbahnrand bis zur Anlagenmitte). Der Landesbetrieb Straßenwesen fordert in seiner Stellungnahme, dass die Anlagen mit einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung und einem System zur Erkennung von Eisansatz auszurüsten sind, um die Einflüsse auf den Verkehr auszuschließen bzw. zu minimieren.	LS NL P: Es ist korrekt, dass alle Anlagen außerhalb der Anbauverbotszone liegen, allerdings wird noch mal auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 BbgBO hingewiesen. Der Überlagerung der Landesstraße (L) 90 durch die Abstandsfläche der WEA 16 wird nicht zugestimmt. Die WEA ist daher in einem größeren Abstand zur L 90 zu planen. Dies wird wie folgt begründet: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hängen in einem wesentlichen Maße auch von den baulichen Verhältnissen im Nahbereich der Straße ab. Aufgrund der außerhalb von Ortsdurchfahrten zulässigen Höchstgeschwindigkeit, kann jede Ablenkung des fließenden Verkehrs für Kraftfahrer störend wirken (z.B. durch die dominante Bauhöhe, bewegliche Bauteile usw.), so dass insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit ein größerer Abstand der WEA zur Landesstraße zu wählen ist. Für die Erschließung der WEA 17/18/19 ist die finale Zustimmung für die Zufahrt noch nicht erfolgt. Die Zustimmung ist jedoch Grundlage für die Gesamtzustimmung der genannten WEA. LS NL Autobahn: Die Forderungen nach der vom Vorhabenträger genannten technische Ausrüstung für die WEA- Standorte 12, 13, 15, 16, 18 und 19, denen von der Autobahnverwaltung (DS Stolpe) des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zugestimmt wurde, werden aufrecht erhalten. Die Ablehnung für die geplante WKA am Standort WEA 17 wird aus den im Schreiben vom 17.01.2020 genannten Gründen aufrecht erhalten: Bei der vorgesehenen WKA vom Typ Vestas V 150-5.6MW verläuft nicht nur die Autobahn durch den Gefahrenradius der WKA von 478,5 m hindurch. Auch befinden sich die Verkehrsflächen sowie die Pausen- und Erholungsbereiche bei der Autobahnrastanlagen zu wesentlichen Teilen im Gefahrenradius der WKA. Zudem sind die Parkplatzbenutzer dauerhaft den Wirkungen der WKA (Schall, Schattenschlag, Blendung, Eiswurfisiko u.a.) ausgesetzt.		
32	B2002	Flächennutzungsplan ,B-Plan, Planungshoheit der Gemeinde, Abstandflächen	Zwei Kindertagesstätten befinden sich rund 1.600 m von den WEA entfernt. Eine große Schule/ Kindergarten wird ebenfalls in der Nähe gebaut. Der oben erwähnte Radweg dient laut Aussage der Landesregierung vor allem der Schulwegsicherung.	LFU T 11 LFU T 26	Die geplanten WEA Standorte haben keinen Einfluss auf die Kindertagesstätten, die geplante Schule und den Radweg.	Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Einhaltung der relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten.	Zu den im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen zählt nicht die Einhaltung bestimmter „Mindestabstände“. Vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte beim Bau und Betrieb der WEA, ggf. unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten, eingehalten werden. Zur Bewertung dieser Sachthemen wird die entsprechende Fachbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
33	B2003	BW: Mindestabstand, 10-H-Regelung Baugesetzbuch(Bau GB)	[...]Missachtung der Abstandsregel 10-H	LFU T 11	Es besteht keine gesetzliche Vorgabe zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Brandenburg. Die Anlagenstandorte der von Notus beantragten Anlagen halten jedoch einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein, dies entspricht dem Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019), das "zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten" insgesamt einen Abstand von 1.000 m vorsieht. Dies entspricht ebenso der Vorgabe der "Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten 'Windenergie'" vom 16.06.2009. Somit gilt in Brandenburg auch nicht die 10-H-Abstandsregel.		Zu den im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen zählt nicht die Einhaltung bestimmter „Mindestabstände“. Vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte beim Bau und Betrieb der WEA, ggf. unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten, eingehalten werden. Zur Bewertung dieser Sachthemen wird die entsprechende Fachbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt.	
34	B2003	BW: Mindestabstand, 10-H-Regelung Baugesetzbuch(Bau GB)	Es ist eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung, wenn der Bau der zuvor 8. geplanten Windkraftanlage nicht erfolgt, weil diese 1350 m von einer Bebauung auf Fercher Gebiet entfernt gewesen wäre. Jetzt wurde mit der geänderten Planung diese Entfernung deutlich zu Wohnhäusern auf Fercher Gebiet vergrößert. Mir als Bewohner von Bliesendorf wird gleichzeitig eine viel geringere Entfernung unseres Hauses von nur etwa 1000 m zugemutet. Diese Ungleichbehandlung nehme ich nicht hin.	LFU T 11 LFU T 26	Es besteht keine gesetzliche Vorgabe zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Brandenburg. Die Anlagenstandorte der von Notus beantragten Anlagen halten jedoch einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein, dies entspricht dem Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019), das "zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten" insgesamt einen Abstand von 1.000 m vorsieht. Dies entspricht ebenso der Vorgabe der "Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten 'Windenergie'" vom 16.06.2009. Es liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes Art. 3 GG, insbesondere nicht des Absatzes 3, vor. Dies würde eine Ungleichbehandlung (durch die Anwendung desselben Gesetzes) voraussetzen, dies ist hier nicht ersichtlich.	Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Einhaltung der relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten.	Zu den im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen zählt nicht die Einhaltung bestimmter „Mindestabstände“. Vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte beim Bau und Betrieb der WEA, ggf. unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten, eingehalten werden. Zur Bewertung dieser Sachthemen wird die entsprechende Fachbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt.	
35	B2003	BW: Mindestabstand, 10-H-Regelung Baugesetzbuch(Bau GB)	Ich fordere einen ebenso größeren Abstand von unserem Haus zu den WEA (Busendorfer Straße 15 a, Bliesendorf)	LFU T 11 LFU T 26	Es besteht keine gesetzliche Vorgabe zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Brandenburg. Die Anlagenstandorte der von Notus beantragten Anlagen halten jedoch einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein, dies entspricht dem Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019), das "zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten" insgesamt einen Abstand von 1.000 m vorsieht. Dies entspricht ebenso der Vorgabe der "Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten 'Windenergie'" vom 16.06.2009. Somit gilt in Brandenburg auch nicht die 10-H-Abstandsregel.	LFU T 26: Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Einhaltung der relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten. Landkreis PM: Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt 1.000 m. Eine Vorsorgeregelung hat keine gesetzliche Grundlage.	Zu den im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Voraussetzungen zählt nicht die Einhaltung bestimmter „Mindestabstände“. Vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte beim Bau und Betrieb der WEA, ggf. unter Berücksichtigung von Abschaltzeiten, eingehalten werden. Zur Bewertung dieser Sachthemen wird die entsprechende Fachbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt.	
36	B2003	BW: Mindestabstand, 10-H-Regelung Baugesetzbuch(Bau GB)	Solange das im Genehmigungsverfahren genutzte technische Regelwerk dieser Erkenntnis nicht gerecht wird, wird als Vorsorgeprinzip eine Mindestabstand-Regelung, wie die 10 H Regelung, gefordert. Dies sollte auch von dem Antragsteller eingefordert bzw. beauftragt werden.	GL, Planungsverbände, LK, LFU T 26	Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt im Land Brandenburg 1.000 m. Dieser Abstand wird von allen Anlagen eingehalten bzw. überschritten.	Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Einhaltung der relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten.		
37	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Im Moment wird gerade ein Radweg an der Landesstraße 90 gebaut. Die Summation der Waldverluste durch dieses Bauvorhaben und die Errichtung der Windkraftanlagen wurde nicht berücksichtigt.	LFU T 11	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten. Bei den Baumaßnahmen zum Radweg entlang der L 90 und dem vorliegenden Genehmigungsverfahren handelt es sich um zwei getrennt zu beurteilende Sachverhalte in Bezug auf den Genehmigungstatbestand des § 8 Abs. 1 LWaldG.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
38	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Im Übersichtsplan des Baugrundgutachtens sind die geplanten Industrieanlagen im großflächigen Waldgebiet, das durch den Bau unwiederbringlich zerstört wird, falsch eingetragen.	LFU T 11	Im Übersichtsplan wird das untersuchte Gebiet grob gekennzeichnet. Die nachfolgenden Pläne des Baugrundgutachtens zeigen die einzelnen untersuchten Standorte.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
39	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Die bemaßten Bauzeichnungen für die Erschließungsstraßen mit Eignung für Schwertransporter konnten den Unterlagen nicht entnommen werden. Masseangaben liegen ebenfalls nicht vor.	LFU T 11	Die Anforderungen an die Wege liegen den Antragsunterlagen unter Kapitel 12.9.8 bei. Darin sind sowohl die erforderlichen Wegebreiten als auch die jeweiligen Achslasten enthalten. Im amtlichen Lageplan (Kapitel 12.9.1) wurden die Wege nach den jeweiligen Anforderungen eingetragen.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
40	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Die Produktion und Entsorgung der WEA führt zu einer hohen Belastung der Umwelt, da die Windräder schlecht entsorgt und recycelt werden können	Landkreis UAWB	Einige technisch wiederverwendbare Bauteile können verkauft werden. Ein Großteil der Materialien aus den verbleibenden Anlagenteile kann recycelt werden. Im Wesentlichen sind dies Kupfer aus den Kabeln, Stahl aus den Türmen und Beton aus dem Fundament. Die Rotorblätter werden zerkleinert und z.B. bei der Zementherstellung verwendet.	Zum derzeitigen Stand handelt es sich bei den beantragten Windenergieanlagen noch nicht um Abfall im Sinne des § 3 KrWG. Sofern die Windenergieanlagen dem Abfallbegriff unterliegen, sind Erzeuger oder Besitzer zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.		
41	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Der Rückbau und die Entsorgung sowie die Folgeschäden in der Natur werden bisher nicht einbezogen.	LFU T 11	Die Anlagen werden nach der Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut, der ordnungsgemäße Zustand des Bodens wird wiederhergestellt und die Flächen wieder aufgeforstet.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
42	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Ein weiteres fragwürdiges Problem wird der Rückbau der Anlagen sein. Bisher waren mir die Details der Fa. Notus energy plan GmbH nicht zugänglich. Die Erfahrung von anderen Anlagen zeigt aber, dass nicht ausreichend Rücklagen vorhanden sind und die Technologie der Entfernung der Fundamente nicht umweltschonend ist. Zudem ist das Recyceln der verklebten Werkstoffe und vor allem der CFK und GFK - Rotorblätter nicht unproblematisch bzw. ungesichert. Die Mengen der rückgebauten Betonmassen eines Windrades ca. 3.500 t sind stromintensiv zu zerkleinern und die weitere Verwendung bzw. Lagerung ist unsicher. Es werden enorme bereits knappe Ressourcen (Sand, Kies) verbraucht für ein Windrad - das ist unsinnig.	Landkreis UBauO, UAWB	Die Rückbaukosten werden auf Grundlage des Erlasses 24/01.6 des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 ermittelt und decken die zu erwartenden Rückbaukosten ab. Die jeweilige Summe wird vor Baubeginn bei der Bauaufsicht mittels Bürgschaft hinterlegt. Darüber hinaus werden mit den jeweiligen Grundstückseigentümern separate Rückbausicherungen geschlossen. Die eingesetzten Materialien des Windrades werden nahezu vollständig recycelt.	Die Rotorblätter werden i.d.R. mechanisch zerkleinert; es erfolgt im Anschluss eine Separierung/Rückgewinnung von Metallen, bevor eine thermische Verwertung der Rotorblättersegmente stattfindet. Aus den zurückzubauenden Betonfundamenten kann nach entsprechender Aufbereitung ein Recyclingmaterial zur Wiederverwendung für z.B. Trag- und Frostschuttschichten hergestellt werden. Die Erklärung zum Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt vor. Die Sicherheitsleistung wurde anhand des vom Antragsteller angegebenen Erlasses berechnet. Die Baufreigabe erfolgt erst, wenn die erforderliche Sicherheitsleistung in Form der unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage vorliegt. Somit ist der Rückbau sichergestellt.		
43	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Der Vorsorgeaspekt des Immissionsschutzes soll hingegen für alle Bürger in gleicher Weise angewandt werden, das heißt der einheitliche Schutz im Innen- und Außenbereich ist nicht gewährleistet. Es wird eine Ungleichbehandlung geplant. Das baurechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wird nicht eingehalten.	LFU T 26, Landkreis Bauleitplanung	Es besteht keine gesetzliche Vorgabe zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Brandenburg. Die Anlagenstandorte der von Notus beantragten Anlagen halten jedoch einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein, dies entspricht dem Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019), das "zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten" insgesamt einen Abstand von 1.000 m vorsieht. Dies entspricht ebenso der Vorgabe der "Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten 'Windenergie'" vom 16.06.2009. Somit gilt in Brandenburg auch nicht die 10-H-Abstandsregel.	LFU T 26: Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Einhaltung der relevanten Immissionsgrenz- und -richtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten. LK PM: Das Vorhaben wurden gemäß § 35 Abs. 1 BauGB als planungsrechtlich zulässig beurteilt. Im Übrigen kann auf die Ausführungen des Antragstellers Bezug genommen werden.		
44	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Der Schutz der Ortslage Resau vor einer übermäßigen Umschließung durch WEA wurde zudem nicht berücksichtigt.	LFU T 11	Die Anlagen liegen etwa 1.800 m von der Ortslage Resau entfernt. Eine Umschließung findet nicht statt.		Die in der Einwendung aufgeworfenen Fragestellungen gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsverordnungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
45	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Nicht nur beim Brand auch beim Zerkleinern der Rotorblätter im Rahmen des Rückbaus entstehen gesundheitsgefährdende Stäube durch gasförmige Chlorwasserstoffe.	Landkreis UAWB, LAVG	Das Zerkleinern der Rotorblätter erfolgt durch autorisierte Firmen. Dabei werden die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten.	Das Zerkleinern der Rotorblätter erfolgt unter Wassernebel, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Dabei werden die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
46	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Dazu kommt, dass der spätere Rückbau der Anlagen auf Kosten der Kommune geschehen und enorme Kosten auf die Bürger zukommen würden. Außerdem sind die Windkraftanlagen nicht recyclingfähig und werden nicht entsorgt am Standort verbleiben.	LFU T 11	<p>Die Antragstellerin als zukünftige Eigentümerin und Betreiberin der beantragten WEA bzw. ihr Rechtsnachfolger ist Kostenschuldner der Rückbauverpflichtung. Die Rückbaubürgschaft wird für den Fall der Insolvenz des Kostenschuldners hinterlegt und fällt ansonsten nach erfolgten Rückbau an den Kostenschuldner zurück. Der Ministerialerlass dient als Berechnungsgrundlage für die Rückbaubürgschaft. Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB, welche auf dem genannten Ministerialerlass basiert, kann unter Ziff. 8.1.2 der Antragsunterlagen eingesehen werden.</p> <p>Die auf § 35 Abs. 5 BauGB gestützte Rückbauverpflichtung erfasst die bauliche Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Einbezogen sind die für den jeweiligen Standort der Anlage erforderlichen Flächen (Bauplatz) und das, was erforderlich ist, um die Windenergieanlage am betreffenden Standort zu betreiben. Dies ist die Windenergieanlage selbst. Einbezogen sind die für den jeweiligen Standort der Windenergieanlage und der Nebenanlagen erforderlichen Flächen, einschließlich der Stellflächen für Fahrzeuge, die den Wartungs- und Kontrollarbeiten zuzurechnen sind. Es ist davon auszugehen, dass die angesetzten Kosten den so beschriebenen WKA-Standort umfasst.</p> <p>Mit relevanten schädlichen Umwelteinwirkungen ist aufgrund des Rückbaus der Windkraftanlagen nicht zu rechnen. Generell stellt die Entsorgung der aus dem Rückbau entstehenden Abfallstoffe nach derzeitigem Kenntnisstand keine Probleme dar.</p> <p>Anderweitige rechtlich verbindliche Regelungen bezüglich der Berechnungsgrundlagen sind nicht gegeben. Auch besteht keine Pflicht die Entsorgungskosten durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Insbesondere ist anzumerken, dass der Bundesverband für Windenergie (BWE) bereits im Jahre 2019 ein Hintergrundpapier zu den Möglichkeiten zur Wiederverwertung von Rotorblättern von Onshore-Windenergieanlagen erarbeitet hat. Zusammenfassend lässt sich daraus entnehmen, dass eine „energetisch und stofflich vollständige Verwertung der Rotorblätter aus GFK (...) in Deutschland gut möglich“ (S.5) ist.</p> <p>Der Rückbau erfasst auch die Rotorblätter. Mit der Entsorgung werden entsprechende Recyclingfirmen beauftragt (Kurzbeschreibung, Ziff. 1.2 der Antragsunterlagen S. 12).</p> <p>Am Ende der vorgesehenen Betriebszeit der Windkraftanlagen sind der Rückbau der Anlagen und die Entsiegelung des Bodens ohne Einschränkungen und verbleibende Belastungen möglich.</p>		Mit Bezug auf den Erlass 24/01.6 des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 werden im Falle der Erteilung einer Genehmigung entsprechende vollziehbare Nebenbestimmungen aufgenommen. Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf seitens der Genehmigungsverfahrensstelle.	
47	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Bedenkt man die Aufnahme der zigtausend Tonnen Schotter, deren fachgerechten Abtransport und Entsorgung sowie die Wiederherstellung der Landschaft, dann sind die Sicherheitsleistungen/Garantien für den Rückbau bei weitem nicht ausreichend.	LFU T 11	<p>Die Antragstellerin als zukünftige Eigentümerin und Betreiberin der beantragten WEA bzw. ihr Rechtsnachfolger ist Kostenschuldner der Rückbauverpflichtung. Die Rückbaubürgschaft wird für den Fall der Insolvenz des Kostenschuldners hinterlegt und fällt ansonsten nach erfolgten Rückbau an den Kostenschuldner zurück. Der Ministerialerlass dient als Berechnungsgrundlage für die Rückbaubürgschaft. Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB, welche auf dem genannten Ministerialerlass basiert, kann unter Ziff. 8.1.2 der Antragsunterlagen eingesehen werden.</p> <p>Die auf § 35 Abs. 5 BauGB gestützte Rückbauverpflichtung erfasst die bauliche Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Einbezogen sind die für den jeweiligen Standort der Anlage erforderlichen Flächen (Bauplatz) und das, was erforderlich ist, um die Windenergieanlage am betreffenden Standort zu betreiben. Dies ist die Windenergieanlage selbst. Einbezogen sind die für den jeweiligen Standort der Windenergieanlage und der Nebenanlagen erforderlichen Flächen, einschließlich der Stellflächen für Fahrzeuge, die den Wartungs- und Kontrollarbeiten zuzurechnen sind. Es ist davon auszugehen, dass die angesetzten Kosten den so beschriebenen WKA-Standort umfasst.</p> <p>Mit relevanten schädlichen Umwelteinwirkungen ist aufgrund des Rückbaus der Windkraftanlagen nicht zu rechnen. Generell stellt die Entsorgung der aus dem Rückbau entstehenden Abfallstoffe nach derzeitigem Kenntnisstand keine Probleme dar.</p> <p>Anderweitige rechtlich verbindliche Regelungen bezüglich der Berechnungsgrundlagen sind nicht gegeben. Auch besteht keine Pflicht die Entsorgungskosten durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Insbesondere ist anzumerken, dass der Bundesverband für Windenergie (BWE) bereits im Jahre 2019 ein Hintergrundpapier zu den Möglichkeiten zur Wiederverwertung von Rotorblättern von Onshore-Windenergieanlagen erarbeitet hat. Zusammenfassend lässt sich daraus entnehmen, dass eine „energetisch und stofflich vollständige Verwertung der Rotorblätter aus GFK (...) in Deutschland gut möglich“ (S.5) ist.</p> <p>Der Rückbau erfasst auch die Rotorblätter. Mit der Entsorgung werden entsprechende Recyclingfirmen beauftragt (Kurzbeschreibung, Ziff. 1.2 der Antragsunterlagen S. 12).</p> <p>Am Ende der vorgesehenen Betriebszeit der Windkraftanlagen sind der Rückbau der Anlagen und die Entsiegelung des Bodens ohne Einschränkungen und verbleibende Belastungen möglich.</p>		Mit Bezug auf den Erlass 24/01.6 des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 werden im Falle der Erteilung einer Genehmigung entsprechende vollziehbare Nebenbestimmungen aufgenommen. Es besteht kein weiterer Erörterungsbedarf seitens der Genehmigungsverfahrensstelle.	
48	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Es gibt bisher m.E. dazu keine Abbautechnologie. Denkbar wäre eine schräg abwärts gerichtete Ramm- und Handschachtung bzw. Minibagger. Nach Ausräumung muss der ehemalige Schichtaufbau aus Grundwasserleitern und Abdeckern wieder hergestellt werden. Alle anderen häufig kolportierten Varianten sind mit dem Brandenburgischen Baugesetz unvereinbar, das den rückstandslosen Rückbau verpflichtend vorschreibt.	LFU T 11	Die Abbautechnologie der Anlage folgt in der Regel dem Aufbau der Anlage. Das Flachfundament wird vollständig entfernt und der Boden gemäß natürlicher Schichtung wieder aufgebaut. Gleiches gilt für Wege und Kranstellflächen, es sei denn, der Grundstückseigentümer wünscht, dass die Wege erhalten bleiben.		Hier besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Der Abbau der WEA unterliegt nicht den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und ist nicht Antragsgegenstand.	
49	B2004	Sonstiges (u.a. Rückbau nach § 35 Abs. 5 BauGB)	Im Antrag wurde geschrieben, die Erdkabel beim Abriss zu belassen. Das ist nach brandenburgischem Baugesetz unzulässig und unsinnig, da so auch das Leiter-Metall verloren geht.	LFU T 11	<p>Die Rückbauverpflichtung ergibt sich zunächst aus § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB.</p> <p><i>„Unter ‚Rückbau‘ ist die vollständige Beseitigung der auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genehmigten Anlagen einschließlich der Zuwegungen und der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgenommenen Bodenversiegelungen zu verstehen. Dazu gehören auch die Fundamente der Anlage. Teile der Fundamente sind allenfalls insoweit ausgenommen, als durch ihre Belassung im Untergrund die Bodeneigenschaften nicht negativ beeinflusst werden.“</i> (vgl. Rieger, in: Schröder, Baugesetzbuch, 9. Auflage 2019, § 35, Rn. 243)</p> <p>Weiterhin ergibt sich für WEA auch eine Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes aus § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG. Dabei müssen die Anlagen in einen solchen Zustand versetzt bzw. rückgebaut werden, <i>„dass von ihnen keine Gefahren mehr ausgehen und sie auch keine schädlichen Emissionen mehr absondern, unabhängig davon, ob diese nun grundstücksbezogen sind oder nicht“</i> (vgl. Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 92. EL Februar 2020, BImSchG § 5 Rn 230).</p> <p>Durch die bei Rückbau im Boden verbleibenden Kabel ist von keiner negativen Beeinflussung der Bodeneigenschaften auszugehen, ebenso wenig wie von schädlichen Emissionen.</p>		Entgegen der Erwiderung des Antragstellers würde im Falle der Erteilung einer Genehmigung der vollständige Rückbau der WEA, also auch der zur WEA gehörenden unterirdischen Kabel innerhalb des Windparks, gefordert werden. Die Kabelführung vom Windpark bis zum Umspannwerk sind hier nicht Antragsgegenstand und bedürfen gesonderter Entscheidungen des Landkreises.	
50	C3002	Sonstiges	Technische Unzulänglichkeit der Konstruktionen, die physikalisch nicht effektiv sind, statisch dadurch problematisch und m. E. nicht ausgereift sind. Der kurzlebige Verschleiß der Rotoren und des Rotorenkopfes durch die Statik ist absolut gewiss.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
51	C3002	Sonstiges	durch Sturm oder Materialschwäche verursachtes Umkippen der gesamten Anlage, wie bereits mehrfach in Deutschland geschehen	LFU T 11	Die Standsicherheit wird vor Baubeginn geprüft und während der Betriebsphase durch regelmäßige Untersuchungen gewährleistet.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
52	D4001	Sonstiges	Der Gutachter des Geräuschimmissions-Gutachten (IB Plankon, 04.09.2019) war anscheinend nie vor Ort, denn Angaben sind nicht korrekt.	LFU T 11	Eine Ortsbegehung durch den Gutachter IB Plankon fand statt.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
53	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Bei Westwind steht WEA 13 hinter WEA 12, WEA 15 und 16 hinter WEA 17 und WEA 19 hinter WEA 18. Da die Anlagen flächig aufgestellt sind, steht immer etwa 50% der Anlagen hinter einer anderen. Auch erscheint mir der Standort des Windparks aerodynamisch schlecht gewählt. Genau im Nachlauf in der Hauptwindrichtung liegt in 1,5 km Abstand der zur Gemeinde Ferch gehörende Ortsteil Kammerode - in 3 km Abstand dann Ferch selbst. Bei Nord-West-Wind ist Fichtenwalde betroffen. Bei Süd-Wind sind Bliesendorf und Elisabethhöhe betroffen. Das sind "nur" die nächstgelegenen „Opfergemeinden“ des Windparks "Dachsberg".	LFU T 26	Neben dem Ziel der optimalen Ausnutzung des Windangebots müssen bei der Windparkplanung verschiedenste Randbedingungen berücksichtigt werden. Dazu zählen u.a. Aspekte des Naturschutzes, Fragen der Eigentumsverhältnisse, Zuwegungen, Kabeltrassen, Flächen- und Bebauungspläne und die langfristig gewährleistete Standsicherheit. Die Planung folgt dahingehend einem Kompromiss. Verluste durch Abschattung gibt es, jedoch in einem akzeptablen Ausmaß. Entsprechende Berechnungen zu Abschattungsverlusten werden im Zuge der Planung selbstverständlich durchgeführt mit dem Ziel der Minimierung. Typischerweise kommt es bei Planungen, welche ähnlich gelagert sind wie Dachsberg, zu Verlusten von 5% - 15%. Es sei erwähnt, dass Abschattungseffekte zwischen WEA abhängig von der Windrichtung sind. Da die Windrichtung zeitlich variiert, mitteln sich Abschattungseffekte zum Teil heraus, sodass insgesamt zwar eine geringere, aber auch stabilere Produktion zu erwarten ist.	Fachbehörde folgt der Erwiderung des Antragstellers		
54	D4001	Abstände Bebauung	In 7 km nach Süd-Westen ist Reesdorf betroffen. Das dann schon zum zweiten mal, denn in der Reesdorfer Heide gibt es ebenfalls Windpark-Planungen. Das sind in südlicher Richtung nur etwa 5 km. Aber auch in Lehnin (5 km westlich) und in Göhlsdorf (4,5 km in Nord-West-Richtung) gibt es Projekte. Alle Windparks versorgen sich gegenseitig mit ihren Wirbelschleppen und haben deshalb geminderte Erträge. Da ist es kein Wunder, wenn Germer/Kleidon, 2019 fand, dass WEA in Deutschland nur etwa 73% der zu erwartenden Ausbeute liefern. Ich gestatte hinzuzufügen - mit künftig stark fallender Tendenz. Das bedeutet die Ablehnung eines weiteren Windparks am Dachsberg.	LFU T11	Die Abstände zu benachbarten Windparkprojekten betragen mehrere km und sind groß genug, sodass keine signifikanten Abschattungseffekte zwischen den Parks zu erwarten sind. Bereits im Abstrakt der zitierten Studie - welche mehrere diskussionswürdige Schwächen hat - schreiben die Autoren [Gremer, S.; Kleidon, A. PLoS One 2019, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0211028]: "The installed capacity within the region had no significant influence. Turbine age and park size resulted in significant yield reductions. Predicted yields increased from 9.1 TWh/a in 2000 to 58.9 TWh/a in 2014 resulting from an increase in installed capacity from 5.7 GW to 37.6 GW, which agrees very well with reported estimates for Germany. The age effect, which includes turbine aging and possibly other external effects, lowered yields from 3.6 to 6.7% from 2000 to 2014. The effect of park size decreased annual yields by 1.9% throughout this period. However, actual monthly yields represent on average only 73.7% of the ideal yields, with unknown causes." In der Studie wird von idealisierten Bedingungen ausgegangen. In der Realität müssen neben Abschattungseffekten auch genehmigungsrechtliche Auflagen berücksichtigt werden, wie z.B. temporäre Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen oder zur Vermeidung von Schattenwurf. Es treten Verluste bei der elektrischen Übertragung auf (Ohm'scher Widerstand der Kabel, Transformationsverluste, Blindleistung). Eisensatz reduziert im Winter die Leistung. Aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz müssen WEA bei besonders starkem Wind gelegentlich abgeschaltet werden (Einspeisemanagement). Im Zuge der Planung werden standardmäßig Ertragsprognosen - und gutachten erstellt, die all diese Effekte berücksichtigen.		Über die Erwiderung des Antragstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsdarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
55	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Von Betreibern selbst erstellten Schallprognosen entsprechen nicht den nachher tatsächlichen Lärmwerten. Ich erwarte ein unabhängiges Gutachten vom LFU.		Geräuschimmissionsgutachten wurde von unabhängigen Gutachter erstellt. Die Berechnungsmethodik ist gesetzlich vorgegeben und lässt keinen Ermessensspielraum zu, da alle Eingangsdaten eindeutig festgelegt sind. So stehen die Koordinaten von WEA und Immissionsorten fest und die zu verwendenden Schallleistungspegel sind veröffentlicht. Außerdem findet eine gründliche Prüfung seitens der Genehmigungsbehörde statt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass verschiedene Gutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.		Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, die für das Verfahren nach BImSchG erforderlichen Unterlagen und Gutachten als Teil des Genehmigungsantrags vorzulegen. Es obliegt der jeweiligen Fachbehörde und Genehmigungsbehörde, diese auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. eine eigene Sachverhaltsermittlung durchzuführen.	
56	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Die Lärmwerte werden bei bestimmten Windrichtungen überschritten und angebotene Abschaltzeiten der Betreiber erfahrungsgemäß nicht eingehalten. Mit dieser Verschlechterung meiner Lebensqualität bin ich nicht einverstanden	LFU T 26	Laut Geräuschimmissionsgutachten werden die Richtwerte gemäß TA Lärm eingehalten.	Abschaltzeiten sind aufgrund der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht erforderlich. Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Einhaltung der relevanten Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten.		
57	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Große Windräder sind auch kräftige Schallgeneratoren für tieffrequente Schall- und Druckwellen im Bereich von 1 bis 400 Hz. Im Genehmigungsverfahren wird primär die Signalempfindlichkeit unseres Ohrs als Maßstab für eine akzeptable Beeinträchtigung durch die Schallimmissionen genutzt. Unser Ohr ist jedoch nicht das einzige druckempfindliche Sinnesorgan. Vielmehr besitzen wir eine Vielzahl von Barorezeptoren über den gesamten Körper verteilt, die auf Druck und Wechseldruck in einem breiten Frequenzbereich mit hoher Empfindlichkeit ansprechen.	LFU T 26	Die Schallausbreitung wird frequenzabhängig berechnet. Dazu werden Schallemissionen und -ausbreitung nach Oktavpegeln differenziert betrachtet. Frequenzen unterhalb von 400 Hz werden sehr wohl berücksichtigt. Das niedrigste Frequenzband erstreckt sich dabei über den Bereich 44 Hz - 88 Hz mit dem Mittelwert 63 Hz. In der Summe weist der geplante Anlagentyp in diesem Band einen Schallleistungspegel von ca. 85 dB(A) auf. Solche Frequenzen sind auch der typische Betriebsbereich verschiedener Motoren, wie sie z.B. in Kfz oder in Haushaltsgeräten zu finden sind. Bei noch niedrigeren Frequenzen sinkt die Schallleistung schnell weiter ab, während gleichzeitig die menschliche Wahrnehmungsschwelle extrem stark ansteigt. Eine Betrachtung noch niedrigerer Frequenzen ist daher nicht sinnvoll und darüber hinaus technisch anspruchsvoll, weil spezielle Messgeräte erforderlich sind. Man bewegt sich von der Akustik zunehmend in den Bereich der Mechanik. Die Wellenlänge ist invers proportional zur Frequenz. Bei beispielsweise 30 Hz beträgt sie ca. 11 m, was die typische räumliche Ausdehnung menschlicher Rezeptoren (Trommelfell) um mehrere Größenordnungen übertrifft. Solch niedrige Frequenzen sind daher nicht in der Lage, Resonanzen im Menschen anzuregen. Hinsichtlich der erwähnten Barorezeptoren sei erwähnt, dass die Differenz zwischen Systole und Diastole typischerweise 50 mmHg beträgt, was einer Druckdifferenz von 6 kPa entspricht. Der Schalldruck bei einer Schalleistung von 100 dB beträgt wenige Pa und ist damit um mehrere Größenordnungen niedriger als Druckdifferenzen, welche durch den Blutkreislauf erzeugt werden.	Fachbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers		
58	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Windräder mit 200 m Höhe und mehr erzeugen nicht nur Strom, sie sind auch kraftvolle Schallgeneratoren. Je größer das Windrad, umso intensiver und weiter wird Schall mit tiefen Frequenzen abgestrahlt und zwar zu einem wesentlichen Teil getaktet mit etwa 1 Hz, angeregt durch den Flügeldurchgang am Mast.	LFU T 26	Mehrere Studien zu Infraschall haben gezeigt, dass die Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Aussage, dass größere WEA zu höheren Schallimmissionen führen, ist schlicht falsch; das Gegenteil ist der Fall. Moderne Anlagen sind typischerweise um 3 dB - 5 dB leiser als vor 10 - 15 Jahren gängige Exemplare. Neben optimiertem Rotorblatt-Design sind niedrigere Rotordrehzahlen, die mit den größeren Rotorraden einhergehen, verantwortlich. Eine "Taktung" des Schalls bei einer bestimmten Frequenz wird nicht beobachtet. Akustische Emissionsspektren von modernen WEA weisen weder Ton- noch Impulshaltigkeit auf.	Fachbehörde folgt den Ausführungen des Antragstellers.		
59	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Die Potenzierung des Lärms bei Windkraftanlagengruppen, wie die sieben beantragten Anlagen bei Bliesendorf und Glindow wurde nicht berücksichtigt.	LFU T 26	Im Schallgutachten wurden die 7 beantragten WEA und die 2 zusätzlichen WEA betrachtet. In der Gesamtbelastung wurden somit insgesamt 9 WEA betrachtet. Schallleistungspegel nehmen stark mit zunehmendem Abstand zwischen Sender und Empfänger ab. Einerseits nimmt der Raumwinkel quadratisch mit der Distanz ab, andererseits wird der Schall - je nach Frequenzband unterschiedlich stark - von der Atmosphäre gedämpft. Dadurch ist es nicht sinnvoll, weit entfernte Schallquellen mit in die Betrachtung aufzunehmen, da ihr Beitrag bereits im natürlichen Geräuschhintergrund verschwindet. Das menschliche Hörvermögen weist eine logarithmische Sensitivität auf. Aus diesem Grund führt z.B. eine Verdoppelung der Anlagenzahl bzw. der Schalleistung bei gleichartigen Bedingungen zu einer Erhöhung des Schallimmissionspegels um gerade gerade einmal 3 dB.	Die vorgelegte Schallimmissionsprognose wurde vom Fachreferat auf Plausibilität geprüft und bestätigt. Weitere Schallquellen als die insgesamt 9 berücksichtigten WKA sind schalltechnisch nicht relevant.		
60	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Durch Fragmentierung des Waldes wird Lärm, Feinstaub und Abgasbelastung durch angrenzende Autobahn erheblich steigen.	LFU T 26, Landesbetrieb Forst Brandenburg	In der Konsequenz sollte sich dieser Einwand nicht gegen ein Windpark-Projekt richten, welches in besonderem Maße dazu geeignet ist, Feinstaub und Abgase zu verringern. Sinnvoll wäre es stattdessen, diesen Einwand gegen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor zu richten, denn diese wären vor Ort ursächlich für die befürchtete Zunahme an Problemen hinsichtlich Lärm, Feinstaub und Abgasen. Kfz mit elektrischem Antrieb sind wesentlich leiser und emittieren lokal keine Abgase. Wird die benötigte Elektrizität durch WEA erzeugt, emittieren sie überhaupt keine Abgase mehr, wie z.B. CO ₂ . Darüber hinaus ist die Annahme, dass eine teilweise Fragmentierung des Forsts zu einer Erhöhung der Immissionen führt, unbegründet. Der Lärmschutzwald ist von der Planung im Übrigen nicht betroffen.	Der Erwiderung des Antragstellers wird weitgehend gefolgt. Der überplante Wald ist gemäß Waldfunktionenkartierung nicht als Lärm- und Immissionsschutzwald ausgewiesen. Ein Anstieg von Lärm-, Feinstaub und Abgasen durch die angrenzende Autobahn steht in keinen unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Bau der Windkraftanlagen.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
61	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Durch die Errichtung der Windkraftanlagen kommt es zu Lärmbelastungen. Diese summieren sich mit den Lärmbelastungen von der Autobahn. Am Immissionsort H Fercher Waldweg 34 in Fichtenwalde kommt es zur größten Erhöhung der Lärmbelastung. Am Immissionsort G Fasanenring in Fichtenwalde werden die höchsten Lärmbelastungen prognostiziert. Der BUND fordert ein Verschlechterungsverbot, die Lärmvermeidung und den Schutz der Ruhe (BUND-Position Nr. 60 "Schutz vor Lärm und Schutz der Ruhe").	LFU T 26	Windkraftanlagen werden nach BImSchG genehmigt, Verkehrswege wie Autobahnen nicht.	Eventuelle Belastungen der Immissionsorte durch die angrenzende Autobahn stehen nicht im Zusammenhang mit den geplanten WKA.		
62	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Die Schallprognose von IB Plankon vom 04.09.2019 wurde fehlerhaft ausgeführt, da die Auswahl der Immissionspunkte in Resau nicht nach den Vorgaben der TA Lärm Ziffer 2.3. erfolgte, wo als maßgeblicher Immissionsort der Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage zu prüfen ist, an dem eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am ehesten zu erwarten ist.	LFU T 26	Es wurden die am nördlichen Rand liegenden Wohnhäuser als Immissionsort gewählt. Diese Immissionsorte weisen die geringste Entfernung zum Windpark auf. Die 7 beantragten WEA verursachen an diesen Immissionsorten einen Beurteilungspegel von 36 dB(A). Die Reserve zum Richtwert beträgt somit 9 dB(A). Somit ist sichergestellt, dass an den anderen Wohnhäusern in Resau die Richtwerte eingehalten werden.	Die Auswahl der Immissionsorte ist korrekt. Anhand der Isophonenkarte in der Schallimmissionsprognose ist die Geräuschimmissionsbelastung auch für Wohnhäuser, für die keine Berechnung erfolgte, ersichtlich.		
63	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Der Schall (hörbarer und Infraschall) befindet sich hauptsächlich in der Wirbelschleife in Windrichtung hinter der WEA. Wirbelschleppen werden auch Turbulenzen oder Nachläufe genannt. Dies wurde in der Schallprognose nicht berücksichtigt, wobei man von einer kreisförmigen Schallverbreitung ausgeht. Das für WEA typische pulsierende Geräusch wird derzeit mit dem Durchschneiden verschiedener Luftschichten im Windprofil erklärt.	LFU T 26	Schallausbreitung erfolgt i. A. isotrop, d.h. kugelförmig in alle Raumrichtungen symmetrisch. Die Ausbreitung erfolgt mit Schallgeschwindigkeit, welche ca. 340 m/s beträgt. Die Ausbreitung von Wirbeln hinter einer WEA erfolgt mit Geschwindigkeiten von einigen wenigen m/s. Daher ist mit einer geringfügigen Dopplerverschiebung zu rechnen, welche allerdings keinen signifikanten Einfluss auf die Immissionspektren hat. Innerhalb der Wirbelstruktur gibt es Gradienten im Luftdruck, an welchen die Schallwellen einer WEA gestreut werden können. Diese Streuung ist allerdings inkohärent, weshalb es zu keiner Interferenz kommen kann. U.a. aus diesem Grund wird die Nachlaufströmung nicht im Berechnungsmodell der Schallausbreitung berücksichtigt.	Fachbehörde folgt der Erwiderung des Antragstellers.		
64	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Mit der Installation der Anlagen wird für die Einwohner von Blesendorf, Gindow, Klaitow und Fichtenwalde ein Martyrium beginnen, denn Ferch ist von dieser Gemarkungsgrenze weit entfernt. Der Lärm der Rotoren wird vor allem nachts für viele zur Folter werden.	LFU T 26	Laut Geräuschimmissionsgutachten werden die Richtwerte gemäß TA Lärm eingehalten.	Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend den Regelungen in Nr. 3.2.1 TA Lärm (Regelfallprüfung) durch die Gesambelastung nicht überschritten werden. Eine hinreichende Sicherheit ist danach gegeben, wenn die obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels für ein Vertrauensniveau von 90 % (= Beurteilungspegel mit Sicherheitszuschlag) den jeweiligen Immissionsrichtwert nicht überschreitet. Dies trifft für alle Immissionspunkte zu.		
65	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Die TA - Lärm entspricht nicht mehr den Anforderungen der heutigen großen Windenergieanlagen. Ich erwarte eine Reformierung der TA -- Lärm. Die Überarbeitung der DIN ISO Norm reicht nicht aus, da sie auch wie die TA Lärm den Infraschall unter 8 Hz nicht berücksichtigt. Die daraus resultierenden Schalldruckschwankungen wirken auf den menschlichen Körper und insbesondere auf die inneren Organe ein. Die Schalldruckwellen breiten sich nicht nur zylinderförmig (wie vom LFU angenommen) sondern kugelförmig um die WEA aus. Ich erwarte ein unabhängiges Gutachten vom LFU, dass nach den Messmethoden der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erstellt wird, wobei auch der Infraschall ohne jegliche Bewertungsfilter in seiner tatsächlichen Größe und Ausbreitung berücksichtigt wird.	LFU T 26	Das Geräuschimmissionsgutachten wurde in der gesetzlich aktuell vorgeschriebenen Form erstellt. Eine mögliche Reform der TA - Lärm ist nicht Gegenstand des Vorhabens sondern Aufgabe des Gesetzgebers. Das Schallausbreitungsmodell geht von einer kugelförmigen Ausbreitung mit Bodenreflexion aus und folgt dem sog. "Interimsverfahren", welches explizit auf WEA als hochliegende Schallquellen angepasst ist. Die Schallausbreitung wird frequenzabhängig berechnet. Dazu werden Schallemissionen und -ausbreitung nach Oktavpegeln differenziert betrachtet. Das niedrigste Frequenzband erstreckt sich üblicherweise über den Bereich 44 Hz - 88 Hz mit dem Mittelwert 63 Hz. In der Summe weist der geplante Anlagentyp in diesem Band einen Schalleistungspegel von ca. 85 dB(A) auf. Solche Frequenzen sind auch der typische Betriebsbereich verschiedener Motoren, wie sie z.B. in Kfz oder in Haushaltsgeräten zu finden sind. Bei noch niedrigeren Frequenzen sinkt die Schalleistung schnell weiter ab, während gleichzeitig die menschliche Wahrnehmungsschwelle extrem stark ansteigt. Eine Betrachtung solcher tiefer Frequenzen ist daher meist nicht sinnvoll. Dennoch findet im Rahmen der TA Lärm bzw. der DIN 45680 eine Prüfung tieffrequenter Schallimmission statt, sofern die Zusatzbelastung 40 dB übersteigt.	Fachbehörde folgt der Erwiderung des Antragstellers. Mit der Anwendung des Interimsverfahrens in der Ausbreitungsrechnung wird der Thematik "Hochliegende Quellen" Rechnung getragen. Der von WKA erzeugte Infraschall in deren Umfeld deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Schädliche Wirkungen durch Infraschall sind somit nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu erwarten. Verglichen mit Autos oder Flugzeugen ist der Infraschall von WKA gering. Über den gesamten Frequenzbereich betrachtet haben sich die Geräusche einer WKA schon in wenigen hundert Metern Entfernung kaum von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab. Belästigungen durch Infraschall sind somit nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.		
66	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Der Immissionsort N in Resau 2A ist kein Wohnhaus. Der Gutachter gibt den Immissionsort L wird als "unbekannte Nutzung" an. Die Ortslage Resau weist von allen Immissionspunkten die höchste Vorbelastung auf.	LFU T 26	Für Resau wurden zwei Immissionsorte (IO) identifiziert. An diesen beiden IO werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) um mehr als 7 dB(A) unterschritten. Für eine geringfügige Verschiebung der Koordinaten der IO gäbe es tatsächlich einen gewissen Ermessensspielraum. Jedoch ergäben sich dadurch keine signifikanten Änderungen an den prognostizierten Schallimmissionen, welche weit unterhalb des Immissionsrichtwerts liegen.	Die Auswahl der Immissionsorte ist plausibel. Anhand der Isophonenkarte im Anhang der Schallimmissionsprognose ist ersichtlich, dass auch an allen anderen Wohnhäusern in Resau der Immissionsrichtwert Nacht durch die Gesambelastung unterschritten wird. Ein schalltechnisches Problem wird nicht gesehen.		
67	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gutachter sich von den fünf Wohnhäusern in Resau gerade die Nr. 2 ausgewählt hat. Nach den Vorgaben in Ziffer 2.3 der TA Lärm ist als maßgeblicher Immissionsort der Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage zu prüfen, an dem eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts am ehesten zu erwarten ist.	LFU T 26	Für Resau wurden zwei Immissionsorte (IO) identifiziert. An diesen beiden IO werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) um mehr als 7 dB(A) unterschritten. Für eine geringfügige Verschiebung der Koordinaten der IO gäbe es tatsächlich einen gewissen Ermessensspielraum. Jedoch ergäben sich dadurch keine signifikanten Änderungen an den prognostizierten Schallimmissionen, welche weit unterhalb des Immissionsrichtwerts liegen.	Die Auswahl der Immissionsorte ist plausibel. Anhand der Isophonenkarte im Anhang der Schallimmissionsprognose ist ersichtlich, dass auch an allen anderen Wohnhäusern in Resau der Immissionsrichtwert Nacht durch die Gesambelastung unterschritten wird. Ein schalltechnisches Problem wird nicht gesehen.		
68	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Angst vor Baulärm und den vielen Baufahrzeugen.	LFU T 26	Die Bauphase ist zeitlich begrenzt. Insbesondere finden keine Baumaßnahmen in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen statt. Es ist zu erwarten, dass die Schallimmissionen der unmittelbar angrenzenden Autobahn diejenigen der Baufahrzeuge deutlich übersteigen.	Fachbehörde folgt der Erwiderung des Antragstellers.		
69	D4001	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	Auch nach Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg erhöht sich die Lärmbelastung.	LFU T 26	WEA werden gemäß BImSchG genehmigt. Schallimmissionen aus Luft- und Straßenverkehr werden im Rahmen separater Gesetzgebung und Richtlinien berücksichtigt. Mit Inbetriebnahme des neuen Flughafens wird Berlin-Tegel Ende 2020 geschlossen. Die Distanz zum neuen Flughafen ist darüber hinaus größer als zu Berlin-Tegel.	Geräuschimmissionen durch den Flughafen BER stehen nicht im Zusammenhang mit den geplanten WKA. Fluglärm ist eine vom Gewerbelärm abweichende Lärmart, er wird nicht nach TA Lärm beurteilt. Eine Gesamtlärmbeurteilung wird (auch wenn dies wünschenswert ist) bisher vom Gesetzgeber nicht gefordert.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
70	D4002	Infraschall	Gesundheitsgefahr durch tieffrequenten Schall und Infraschall wurde nicht berücksichtigt. Besonders Kinder und Kleinkinder können von den Gesundheitsgefahren des Infraschalls besonders betroffen sein.	LFU T 26	Mehrere Studien zu Infraschall haben gezeigt, dass die Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Geräuschimmissionsgutachten wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erstellt. Das Schallausbreitungsmodell geht von einer kugelförmigen Ausbreitung mit Bodenreflexion aus und folgt dem sog. "Interimsverfahren", welches explizit auf WEA als hochliegende Schallquellen angepasst ist. Die Schallausbreitung wird frequenzabhängig berechnet. Dazu werden Schallemissionen und -ausbreitung nach Oktavpegeln differenziert betrachtet. Frequenzen unterhalb von 400 Hz werden sehr wohl berücksichtigt. Das niedrigste Frequenzband erstreckt sich dabei über den Bereich 44 Hz - 88 Hz mit dem Mittelwert 63 Hz. In der Summe weist der geplante Anlagentyp in diesem Band einen Schalleistungspegel von ca. 85 dB(A) auf. Solche Frequenzen sind auch der typische Betriebsbereich verschiedener Motoren, wie sie z.B. in Kfz oder in Haushaltsgeräten zu finden sind. Bei noch niedrigeren Frequenzen sinkt die Schalleistung schnell weiter ab, während gleichzeitig die menschliche Wahrnehmungsschwelle extrem stark ansteigt. Eine Betrachtung noch niedrigerer Frequenzen ist daher nicht sinnvoll und darüber hinaus technisch anspruchsvoll, weil spezielle Messgeräte erforderlich sind. Man bewegt sich von der Akustik zunehmend in den Bereich der Mechanik. Die Wellenlänge ist invers proportional zur Frequenz. Bei beispielsweise 30 Hz beträgt sie ca. 11 m, was die typische räumliche Ausdehnung menschlicher Rezeptoren (Trommelfell) um mehrere Größenordnungen übertrifft. Solch niedrige Frequenzen sind daher nicht in der Lage, Resonanzen im Menschen anzuregen. Hinsichtlich der Sensitivität des menschlichen Körpers sei erwähnt, dass die Differenz zwischen Systole und Diastole typischerweise 50 mmHg beträgt, was einer Druckdifferenz von 6 kPa entspricht. Der Schalldruck bei einer Schalleistung von 100 dB beträgt wenige Pa und ist damit um mehrere Größenordnungen niedriger als Druckdifferenzen, welche durch den Blutkreislauf erzeugt werden.	Im von Antragstellern und Behörde zu berücksichtigenden WKA-Geräuschimmissionserlass 2019 ist festgelegt, dass bei Überschreitung eines Beurteilungspegels (außen) von 40 dB(A) allein durch die Zusatzbelastung (einschließlich Sicherheitszuschlag für ein Vertrauensniveau von 90 %) zu prüfen ist, ob von tieffrequenten Geräuschanteilen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Die Zusatzbelastung unterschreitet den Wert von 40 dB(A) an allen Immissionsorten. WKA erzeugen (ebenso wie viele andere technische Anlagen) Geräusche mit einem weiten Schallspektrum, dazugehörig auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte tieffrequente Schall / Infraschall jedoch sehr gering. Zahlreiche Messungen an WKA bis Frequenzbereich unter 8 Hz (TA Lärm/DIN 45680 fordert nur Messung bis 10 Hz bzw. im Sonderfall bis 8 Hz) belegen, dass der Infraschall von WKA selbst in der unmittelbaren Umgebung unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall < 20 Hz sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde.		
71	D4002	Infraschall	Fichtenwalde liegt in Hauptwindrichtung hinter den WEA und ist deshalb überdurchschnittlich von Schallimmissionen (hörbarer und Infraschall) betroffen.	LFU T 26	Mehrere Studien zu Infraschall haben gezeigt, dass die Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen.	Fichtenwalde liegt nicht mehr im Einwirkungsbereich der WKA (Nr. 2.2 TA Lärm, 10 dB-Kriterium). Im von Antragstellern und Behörde zu berücksichtigenden WKA-Geräuschimmissionserlass 2019 ist festgelegt, dass bei Überschreitung eines Beurteilungspegels (außen) von 40 dB(A) allein durch die Zusatzbelastung (einschließlich Sicherheitszuschlag für ein Vertrauensniveau von 90 %) zu prüfen ist, ob von tieffrequenten Geräuschanteilen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Die Zusatzbelastung unterschreitet den Wert von 40 dB(A) an allen Immissionsorten. WKA erzeugen (ebenso wie viele andere technische Anlagen) Geräusche mit einem weiten Schallspektrum, dazugehörig auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte tieffrequente Schall / Infraschall jedoch sehr gering. Zahlreiche Messungen an WKA bis Frequenzbereich unter 8 Hz (TA Lärm/DIN 45680 fordert nur Messung bis 10 Hz bzw. im Sonderfall bis 8 Hz) belegen, dass der Infraschall von WKA selbst in der unmittelbaren Umgebung unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall < 20 Hz sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde.		
72	D4003	Schattenwurf, Schattenwurfprognose	Die Auswirkungen auf die Gesundheit durch den Schattenschlag wurde nicht berücksichtigt.	LFU T 26	Ein durch einen unabhängigen Gutachter erstelltes Schattenwurfgutachten wurde erstellt.	Das vorgelegte Schattenwurfgutachten wurde durch die Behörde geprüft und für plausibel befunden.		
73	D4003	Schattenwurf, Schattenwurfprognose	Der Schattenwurf der nahe der Autobahn stehenden Anlagen würde das Unfallrisiko auf der A10 erhöhen. Hier fehlt Gefährdungsgutachten.	LFU T 26	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die von Notus eingereichten Unterlagen beinhalten Informationen zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens und versetzen das LFU in die Lage, den Antrag unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen zu prüfen. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.	In der WEA-Schattenwurf-Leitlinie ist definiert, was als Immissionsort zu berücksichtigen ist. Dies sind schutzwürdige Räume, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten, sowie direkt am Gebäude beginnende Außenflächen wie Balkone und Terrassen. Die Autobahn ist kein Immissionsort.		
74	D4003	Schattenwurf, Schattenwurfprognose	Schattenwurfgutachten ist zweifelhaft und sollte von einem anderen unabhängigen Sachverständigen wiederholt werden. In diesem Gutachten müssen die Häuser 17, 15 a und 15 erhöht am Hang stehend mit einer Schattenwurfprognose zwingend enthalten sein.	LFU T 26	Schattenwurfgutachten wurden von einem unabhängigen Gutachter erstellt. Grundlage einer Schattenwurfprognose ist ein detailliertes Höhen- und Geländemodell, welches die unterschiedlichen Höhenlagen von WEA und Wohnhäusern als Emissions- bzw. Immissionsorten berücksichtigt. Die Berechnung des Schattenwurfs erfolgt entsprechend dreidimensional. Darüber hinaus wird jeder Immissionsort als kugelförmig angenommen ("Gewächshaus-Modus"). Insgesamt ist eine etwaige Hanglage stets berücksichtigt.	Das vorgelegte Schattenwurfgutachten wurde durch die Fachbehörde geprüft und für plausibel befunden. Die Ausführungen des Antragstellers werden bestätigt.	Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, die für das Verfahren nach BImSchG erforderlichen Unterlagen und Gutachten als Teil des Genehmigungsantrags vorzulegen. Es obliegt der jeweiligen Fachbehörde und Genehmigungsbehörde, diese auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. eine eigene Sachverhaltsermittlung durchzuführen.	
75	D4003	Schattenwurf, Schattenwurfprognose	Die Busendorfer Straße ist die Ortsverbindung zwischen dem Ortsteil Bliesendorf und dem Wohnplatz Resau der Stadt Werder (Havel). Hier stehen die WEA 12 und WEA 17 in wenigen Metern Abstand zur Straße. Die Rotorblätter überstreichen die Straße. Auf Straßen im Wald kann man den fluktuierenden Schatten für einen umstürzenden Baum bzw. einen abbrechenden Ast halten, was zu Unfällen führt.	LFU T 26	Die in den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Emissionen von Windenergieanlagen" festgesetzten Grenzwerte werden nicht überschritten. Die Windkraftanlagen werden mit einem Schattenabschaltmodul ausgestattet, welches sicherstellt, dass bei Erreichen der Grenzwerte die Windkraftanlagen abgeschaltet werden. Das gilt aber nur in Bezug auf Immissionsorte und nicht für Straßen/Waldwege! Die durch das Blätterdach hindurchscheinende Sonne erzeugt permanent Helligkeitsschwankungen, insbesondere bei schneller Fahrt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um ein alltägliches Phänomen. Der durch die WEA erzeugte Schattenwurf trifft ausschließlich während der Morgen- und Abenddämmerung auf, wenn die Sonne flach über dem Horizont steht. In dieser Phase ist das Sonnenlicht schwach und der Schattenwurf entsprechend gering ausgeprägt. Darüber hinaus wird der Schatten durch den Wald verdeckt.	Das vorgelegte Schattenwurfgutachten wurde durch die Fachbehörde geprüft und für plausibel befunden. In der WEA-Schattenwurf-Leitlinie ist definiert, was als Immissionsort zu berücksichtigen ist. Dies sind schutzwürdige Räume, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten, sowie direkt am Gebäude beginnende Außenflächen wie Balkone und Terrassen. Wald und Verkehrswege gehören nicht dazu.		
76	D4004	Lichtemissionen, Blinkfeuer, Diskoeffekt	Bedenken wegen der ständigen Befeuereung.	LuBB	Windkraftanlagen müssen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden. Die Nachtkennzeichnung leuchtet nur, wenn sich ein Flugzeug der Windkraftanlage nähert.	Gem. LuftVG ist eine BNK nicht verpflichtend. Das BNK-System muss die gem. AVV LFH, Anhang 6 benannten Voraussetzungen erfüllen und die entsprechenden Nachweise für den Standort vorweisen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zum Einsatz / Betrieb einer BNK ist erforderlich. Die erteilte luftrechtliche Zustimmung enthält bereits die Möglichkeit des BNK-Einsatzes, wenn alle gem. AVV LFH, Anhang 6 geforderten Nachweise vorgelegt werden.		
77	D4004	Lichtemissionen, Blinkfeuer, Diskoeffekt	Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der WEA wird gegenüber einer Dauerbefeuereung kaum eine Entlastung der Anwohner bringen, da wegen der Nähe der Flughäfen und der häufigen Landeanflüge ständig der Bedarf der Kennzeichnung besteht.	LuBB	Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) muss alle Flugzeuge etc. bis zu einer Höhe von 600 m erfassen und nur für diese die BNK dann auch einschalten. Für Flugzeuge, die höher als 600 m fliegen, muss die BNK nicht aktiviert werden. Die Befeuereung bleibt in diesen Fällen ausgeschaltet.	Gem. LuftVG ist eine BNK nicht verpflichtend. Das BNK-System muss die gem. AVV LFH, Anhang 6 benannten Voraussetzungen erfüllen und die entsprechenden Nachweise für den Standort vorweisen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zum Einsatz / Betrieb einer BNK ist erforderlich. Gem. den vorgelegten Unterlagen befinden sich die Standorte nicht in einer unmittelbaren Nähe zu genehmigten Landeplätzen mit genehmigten Nachtflugbetrieb. Welcher Landeplatz soll zu den genannten Belastungen führen?		
78	D4004	Lichtemissionen, Blinkfeuer, Diskoeffekt	Bei bereits angekündigten hunderten von Überflügen pro Tag mit steigender Tendenz im Minutentakt gehen die Warnlichter, die sich nur bei der Annäherung von Flugobjekten in der Nacht und bei dunklen Wolken auch am Tag, angehen sollen, gar nicht mehr aus. Es entsteht dann hier im Wald etwa 1.000 m von unserem Zuhause entfernt eine Lichtverschmutzung ungeahnten Ausmaßes und überschreitet jedes erlaubte Maß.	LuBB	Für die Kennzeichnung der Windkraftanlagen während der Tagstunden wurde die rot-weiße Kennzeichnung der Rotorblätter beantragt, für die Kennzeichnung während der Nachtstunden die Kennzeichnung mit dem "Feuer W-rot". Windkraftanlagen müssen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden. Die Nachtkennzeichnung leuchtet nur, wenn sich ein Flugzeug der Windkraftanlage nähert. Die BNK muss alle Flugzeuge etc. bis zu einer Höhe von 600 m über dem Hindernis erfassen und nur für diese die BNK dann auch einschalten. Für Flugzeuge, die höher als 600 m über dem Hindernis fliegen, muss die BNK nicht aktiviert werden. Die Befeuereung bleibt in diesen Fällen ausgeschaltet.	Gem. LuftVG ist eine BNK nicht verpflichtend. Gem. den hier vorliegenden Unterlagen liegt die Höhe der festgelegten Anflugrouten zum / vom BER über den Hindernisfreiheit der Windkraftanlagen. Ein Überflug von Luftfahrzeugen innerhalb dieser Flugrouten dürfte das eingesetzte BNK-System nicht aktivieren.		

Unterlage zur Online-Konsultation
zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch“
Reg.-Nr. 041.00.00/18



Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
79	D4005	Sonstiges (Gesundheit im Allgemeinen)	Bei einer Gesamthöhe der beantragten WEA von 244 Metern werden von den Rotorblättern verschiedene Luftschichten durchschnitten. Bei den dadurch entstehenden Turbulenzen lösen sich Wirbel ab, die über größere Entfernungen formstabil sind. Bei der Größe können sie bis 50 Kilometer reichen. Der gepulste Schall ist nicht nur unangenehm, er ruft auch Schwingungen innerer Organe hervor.	LFU T 26, Landkreis Gesundheit	Mehrere Studien zu Infraschall haben gezeigt, dass die Infraschallmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Geräuschmissionsgutachten wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erstellt. Das Schallausbreitungsmodell geht von einer kugelförmigen Ausbreitung mit Bodenreflexion aus und folgt dem sog. "Interimsverfahren", welches explizit auf WEA als hochliegende Schallquellen angepasst ist. Die Schallausbreitung wird frequenzabhängig berechnet. Dazu werden Schallemissionen und -ausbreitung nach Oktavpegeln differenziert betrachtet. Frequenzen unterhalb von 400 Hz werden sehr wohl berücksichtigt. Das niedrigste Frequenzband erstreckt sich dabei über den Bereich 44 Hz - 88 Hz mit dem Mittelwert 63 Hz. In der Summe weist der geplante Anlagentyp in diesem Band einen Schalleistungspegel von ca. 85 dB(A) auf. Solche Frequenzen sind auch der typische Betriebsbereich verschiedener Motoren, wie sie z.B. in Kfz oder in Haushaltsgeräten zu finden sind. Bei noch niedrigeren Frequenzen sinkt die Schalleistung schnell weiter ab, während gleichzeitig die menschliche Wahrnehmungsschwelle extrem stark ansteigt. Eine Betrachtung noch niedrigerer Frequenzen ist daher nicht sinnvoll und darüber hinaus technisch anspruchsvoll, weil spezielle Messgeräte erforderlich sind. Man bewegt sich von der Akustik zunehmend in den Bereich der Mechanik. Die Wellenlänge ist invers proportional zur Frequenz. Bei beispielsweise 30 Hz beträgt sie ca. 11 m, was die typische räumliche Ausdehnung menschlicher Rezeptoren (Trommelfell) um mehrere Größenordnungen übertrifft. Solch niedrige Frequenzen sind daher nicht in der Lage, Resonanzen im Menschen anzuregen. Hinsichtlich der Sensitivität des menschlichen Körpers sei erwähnt, dass die Differenz zwischen Systole und Diastole typischerweise 50 mmHg beträgt, was einer Druckdifferenz von 6 kPa entspricht. Der Schalldruck bei einer Schalleistung von 100 dB beträgt wenige Pa und ist damit um mehrere Größenordnungen niedriger als Druckdifferenzen, welche durch den Blutkreislauf erzeugt werden.	LFU T 26: Tieffrequenter Schall kann bei sehr hohen Pegeln Schwingungen im menschlichen Organismus hervorrufen (beispielsweise Basslautsprecher bei Rockkonzerten). WKA sind keine solch starken Quellen. Die mechanischen Schwingungen bewegen sich bereits in wenigen 100 m Entfernung auf dem Niveau des allgemeinen Hintergrundes. In mehreren hundert Metern Abstand von Windenergieanlagen sind solche Effekte völlig ausgeschlossen, da die Schallintensität dazu millionenfach zu niedrig ist. LK PM Gesundheit: Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008, in der aktuellen Fassung, zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Im Rahmen der fachamtlichen Beteiligung wurden wir mit Posteingang 15.12.2020 beteiligt. Der FD Gesundheit sollte zu den Ausführungen (Datei: 2020-12-02_WP_DB_Synopse_Notus_N) in den Punkten Nr. 79, 83 und 158 Stellung nehmen. Aus Sicht des FD Gesundheit sind die zuständigen Stellen bzgl. der Stellungnahmen das Landesamt für Umwelt sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Land Brandenburg.	Der Hinweis des LK PM Fachdienst Gesundheit wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
80	D4005	Sonstiges (Gesundheit im Allgemeinen)	Durch die nicht selten auftretenden Brüche an den Rotorblättern, deren schwere und scharfkantige Teile über Distanzen bis 600 m geschleudert werden können,	LFU T 26	Der Betrieb der Windkraftanlagen wird mit der Software Rotorsoft überwacht. Sobald die Software Fehler in den Rotorblättern detektiert, stoppt die Windkraftanlage und die Betriebsführung wird informiert.	Zusätzlich zum Überwachungssystem sind gutachterliche Stellungnahmen bzw. Prüfzeugnisse durch den Rotorblatt-Hersteller zu erbringen, um ein hohes Maß an Standsicherheit zu gewährleisten.		
81	D4005	Sonstiges (Gesundheit im Allgemeinen)	Da meine Kinder und Enkel sowohl die L 90 als auch die A10 häufig nutzen, ist mir der geringe Abstand der Anlagen zur Landstraße und zur Autobahn besonders negativ aufgefallen. Es ist unfassbar, dass nicht mal die Kipplängen der Anlagen als Abstand vorgesehen wurden. Zusätzlich ist die Gefahr zersplitternder Rotorblätter zu sehen, deren Teile infolge der Rotordrehungen mehrere hundert Meter weiter geschleudert werden! Dieses Projekt ist auf keinen Fall genehmigungsfähig!!!	LS NL P + NL Autobahn	Alle Anlagenstandorte befinden sich außerhalb der Anbauverbots nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz, das einen Mindestabstand von 40 m zu Bundesautobahnen für Hochbauten vorsieht. Auch befinden sich alle WEA außerhalb des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgStrG von bis zu 20 m. Nach beiden Straßengesetzen ist aufgrund der Abstände zu den Straßen auch keine Zustimmung der zuständigen Straßenbehörde erforderlich. Der Betrieb der Windkraftanlagen wird mit der Software Rotorsoft überwacht. Sobald die Software Fehler in den Rotorblättern detektiert, stoppt die Windkraftanlage und die Betriebsführung wird informiert.	Für die genaue Beurteilung welche Abstände von WEA zu Land-/Bundesstraßen einzuhalten sind, sind die jeweiligen Straßenbaubehörden zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich im Land Brandenburg nach der Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung. Zusätzlich zum Überwachungssystem sind gutachterliche Stellungnahmen zur Standsicherheit von Hochbauten durch den Betreiber zu erbringen um ein hohes Maß an Standsicherheit zu gewährleisten. Es liegen das Gutachten zur Standsicherheit und die Typenunterlagen vor. Diese werden von der Unteren Baubehörde des Landkreises PM geprüft.		
82	D4005	Sonstiges (Gesundheit im Allgemeinen)	Verstoß gegen das Grundgesetz Die gesamte Planung stellt darauf ab, die Umwelt- und Lebensbedingungen der im betroffenen Gebiet wohnenden Menschen zu verschlechtern. Das "Schutzgut Mensch" wird somit völlig anderweitigen Interessen untergeordnet. Nach der Rechtsprechung sind alle Entscheidungsträger nach Art. 20a GG in der Pflicht, Schaden von der Natur und den Bürgern abzuwenden.	LFU T 11 - UVP	Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) stellt keinen Verstoß gegen Artikel 20a GG dar. Art. 20a GG ist eine Staatszielbestimmung, nach welcher der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürliche Lebensgrundlage und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Dem Schutz dieser Ziele steht eine Genehmigung nach dem BImSchG allerdings gerade nicht entgegen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Nach § 1 BImSchG ist der Zweck des Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Hinsichtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen, wie es eine WEA ist, soll das Genehmigungsverfahren nach der BImSchG gerade einen umfassenden Schutz dieser Schutzgüter gewährleisten (Schulte/Michalk in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK UmweltR, 53. Ed. 1.7.2019, BImSchG § 1 Rn. 11). Das BImSchG gibt ein geregeltes Genehmigungsverfahren vor, welches von der Anlage ausgehende Gefahren kontrollieren soll (vgl. Schulte/Michalk in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK UmweltR, 53. Ed. 1.7.2019, BImSchG § 1 Rn. 1). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Schutzgüter werden umfangreich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich auf Seite 73 zusammenfassend ausführt: <i>"Als Ergebnis des UVP-Berichts wird nachgewiesen, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichs-Plan für die 7 WEA geplanten Vermeidungsmaßnahmen bei Umsetzung des beantragten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des §2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind."</i> Betrachtet wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Zudem liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Schallgutachten sowie ein Gutachten zum Schattenwurf vor. Die nach § 5 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.	Ein Verstoß gegen Art. 20 a GG ist nicht erkennbar. Die beantragte Planung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Prüfung gemäß den gesetzlichen Maßstäben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterzogen. Aus Sicht der Fachbehörde steht das BImSchG, dessen gesetzliche Regelungen dazu dienen, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, in Einklang mit den grundgesetzlichen Anforderungen. Dem Schutz des Menschen und damit auch der angesprochenen "im betroffenen Gebiet wohnenden Menschen", wird sowohl im Rahmen des BImSchG als auch des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in hohem Maße Rechnung getragen, da dieser in den genannten Regelwerken jeweils als Gesetzeszweck formuliert ist. Insbesondere für das Schutzgut Mensch werden entsprechende Fachgutachten bzw. Immissionsprognosen gefordert und gemäß fachrechtlichen Anforderungen geprüft.		
83	D4005	Sonstiges (Gesundheit im Allgemeinen)	Einlassungen zum Boden- und Gewässerschutz sind auch für den Brandfall und die daraus erhebliche Gefährdung durch Carbonfasern und Nanotubes zu betrachten. Dadurch kann es zu gesundheitlichen Gefährdungen für Mensch und Umwelt kommen. Dieses wurde nicht ausreichend betrachtet und muss nachgeholt und eingereicht werden.	Landkreis	Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz im Verbund mit Carbonfasern und massiver Metallspeziallegierung. Diese Materialien kommen auch in vielen Alltagsgegenständen (beispielsweise Pkw) zum Einsatz. Während des Betriebes werden die Rotorblätter durch das System "Blade Control" kontinuierlich überwacht. Bei Unregelmäßigkeiten schaltet das System die Anlage ab, so dass Rotorblattschäden während des Betriebes nahezu ausgeschlossen werden können. Im Falle eines Brandes werden die umliegenden Flächen durch die Feuerwehr abgesperrt, so dass allein dadurch die Gefährdung von Personen auf ein Minimum reduziert wird. Zum anderen stehen die Anlagen in einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung. Insofern ist davon auszugehen, dass von einem Brand innerhalb geschlossener Ortschaften weitaus größere Gefahren für die Bevölkerung ausgehen.	Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008, in der aktuellen Fassung, zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Im Rahmen der fachamtlichen Beteiligung wurden wir mit Posteingang 15.12.2020 beteiligt. Der FD Gesundheit sollte zu den Ausführungen (Datei: 2020-12-02_WP_DB_Synopse_Notus_N) in den Punkten Nr. 79, 83 und 158 Stellung nehmen. Aus Sicht des FD Gesundheit sind die zuständigen Stellen bzgl. der Stellungnahmen das Landesamt für Umwelt sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Land Brandenburg.		
84	E5001	Befuerung	Die nächtliche Befuerung der Anlagen wird nicht auf einzelne Flugzeuge beschränkt sein, denn die Anflugrouten des BER lassen eine hohe Flugfrequenz erwarten.	LuBB	Die Anflugrouten liegen deutlich über dem Einflussbereich der Windenergieanlagen, so dass die Befuerung beim Anflug auf den BER nicht eingeschaltet wird.	Gem. LuftVG ist eine BNK nicht verpflichtend. Gem. den hier vorliegenden Unterlagen liegt die Höhe der festgelegten Anflugrouten zum / vom BER über den Hindernisfreiheiten der Windkraftanlagen. Ein Überflug von Luftfahrzeugen innerhalb dieser Flugrouten dürfte das eingesetzte BNK-System nicht aktivieren.		
85	F6001	Eiswurf	[...] durch Eisabwurf gefährden und bei Rotorbruch die Teile weit geschleudert werden - bis 600 m, wie in anderen Windfeldern geschehen.	LFU T 26	Die Rotorblätter werden während des Betriebes durch das System Blade Control überwacht, so dass eventuelle Schäden früh erkannt werden. Die Anlage wird dann automatisch außer Betrieb genommen.	Zusätzlich zum Überwachungssystem sind weitere sichernde Maßnahmen, z.B. durch Aufstellen von Hinweisschildern, durch den Betreiber zu treffen.		
86	F6002	Schwingungen	Die tonnenschweren Anlagen mit der Flügelspannweite von 150 m erzeugen bei Betrieb eine enorme Schwingung die im Boden auf die Umgebung und letztendlich auf uns und die Tierwelt übertragen wird.	LFU T 26, LFU N 1	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Derzeit sind der Fachbehörde keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Tier durch seismische Anregung von WEA bekannt.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
87	F6003	Sonstiges	auf die Verkehrssicherheit an der L 90 und an der Autobahn mit Installation der Anlagen mit einer Höhe von 243 m im Abstand von weniger als der Hälfte von deren Kipplänge trotz bekannter Gefahr, die von zerbrochenen umher geschleuderten Rotorblättern bzw. deren Teile ausgeht und der bereits dokumentierten unsicheren Standfestigkeit einiger Anlagen,	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Potsdam + NL Autobahn	Die Anlagen halten die geforderten Mindestabstände zur A10 bzw. L90 ein. Die Rotorblätter werden während des Betriebes durch das System Blade Control überwacht, so dass eventuelle Schäden früh erkannt werden. Die Anlage wird dann automatisch außer Betrieb genommen. Die Standsicherheit der Anlage wird während des Betriebes wiederholt geprüft.	LS NL P: Wenn WEA mit entsprechenden Schutzmechanismen (festgesetzte Wartungsintervalle, Abschaltautomatik bei Eisansatz, Verwendung von matten Farben um Reflexion zu minimieren etc.) ausgestattet sind und die erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 BbgBO zum Radweg eingehalten werden, dann kann dem Standort zugestimmt werden. Für die Erschließung der WEA 17/18/19 ist die finale Zustimmung für die Zufahrt noch nicht erfolgt. Die Zustimmung ist jedoch Grundlage für die Gesamtzustimmung der genannten WEA. LS NL Autobahn: Die technische Ausrüstung für die WEA-Standorte 12, 13, 15, 16, 18 und 19, denen von der Autobahnverwaltung (DS Stolpe) des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zugestimmt wurde, wird vom Vorhabenträger umgesetzt. Die Ablehnung für die geplante WKA am Standort WEA 17 wird aus den im Schreiben vom 17.01.2020 genannten Gründen aufrecht erhalten: Bei der vorgesehenen WKA vom Typ Vestas V 150-5,6MW verläuft nicht nur die Autobahn durch den Gefahrenradius der WKA von 478,5 m hindurch. Auch befinden sich die Verkehrsflächen sowie die Pausen- und Erholungsbereiche bei der Autobahnrastanlagen zu wesentlichen Teilen im Gefahrenradius der WKA. Zudem sind die Parkplatzbenutzer dauerhaft den Wirkungen der WKA (Schall, Schattenschlag, Blendung, Eiswurfisiko u.a.) ausgesetzt.		
88	F6003	Sonstiges	Der Windpark erfüllt nicht die notwendigen technischen Sicherheitsstandards, da Windkraftanlagen nicht der TÜV-Pflicht unterliegen.	Landkreis UBauB	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Die Ausführung des Bauvorhabens hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Im Übrigen regelt die Brandenburgische Bauordnung die technischen Anforderungen in Bezug auf die Konstruktion und den Brand- und Erschütterungsschutz. Es liegen der Prüfbericht zum Brandschutz, das Gutachten zur Standsicherheit und die Typenunterlagen vor.		
89	F6003	Sonstiges	die Gefahr bedeuten für Mensch und Natur, muss eine Prüfpflicht eingeführt werden zu allen technischen Details - inklusive des Materials der Rotorblätter. Aus der UVP geht nicht hervor, ob die Rotorblätter aus gefährlichen Carbonfasern gefertigt werden. Im Brandfall werden die lungengängigen Fasern zur zusätzlichen Gefahr für Feuerwehrleute und andere Personen.	LFU T 26, LAVG, Landkreis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Carbonfasern und massive Metallspitze, siehe Antragsunterlagen Kapitel 3.1.2 Seite 6. Rotorblätter sind wesentlich härter, als das umgebende Medium Luft. Signifikante Abriebeffekte sind daher nicht zu erwarten. Dennoch ein Rechenbeispiel: Ein 1 µm großes Partikel aus Verbundwerkstoff, welches sich vom Rotorblatt bei 300 km/h ablöst, hat aufgrund seines hohen Luftwiderstandes (Stokes'sches Gesetz) eine Reichweite von 10 cm, bis es vollständig abgebremst wurde.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Erwiderung des Antragstellers wird teilweise zugestimmt. Die bei den entstehenden Brandgasen enthaltenden Faserreste/Partikel werden entsprechend der meteorologischen komplexen Bedingungen und der Sedimentationsgeschwindigkeit (Bauwerkhöhe) in Fluiden horizontal/radial >10cm vom Entstehungsort versetzt am Boden ankommen. Der Brandschutz wird durch die zuständigen Träger des Brandschutzes beurteilt. Umfang und Ausgestaltung der Absperr- und Warnmaßnahmen wird durch die Einsatzkräfte vor Ort entschieden, mit dem Ziel ein hohes Maß an Sicherheit für Einsatzkräfte und Betroffenen zu gewährleisten. LK PM: Die Ausführung des Bauvorhabens hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Im Übrigen regelt die Brandenburgische Bauordnung die technischen Anforderungen in Bezug auf die Konstruktion und den Brand- und Erschütterungsschutz. Es liegen der Prüfbericht zum Brandschutz, das Gutachten zur Standsicherheit und die Typenunterlagen vor.		
90	F6003	Sonstiges	Besucher mit ihren Kindern des Spargelhofes Klaietow und des Kletterwaldes besonders dieser Gefahr (zersplitterte Rotorblätter) ausgesetzt.	LFU T 11	Die Rotorblätter werden während des Betriebes durch das System Blade Control überwacht, so dass eventuelle Schäden früh erkannt werden. Die Anlage wird dann automatisch außer Betrieb genommen.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
91	F6003	Sonstiges	Eine Gefahr für den Wald sehe ich in den Rotorblättern, die aus glas- oder karbonfaserverstärktem Kunststoff bestehen. Bei einer Havarie können Teile weit verstreut werden. Im Wald, besonderes bei dem schwierigen Profil, lassen sich die Splitter kaum entfernen. Tiere können daran qualvoll sterben, wenn sie diese Splitter mitfressen. Ich sehe im Standort der WEA 17 eine Gefahr für mein Flurstück, Gemarkung Bliesendorf, Flur 5, Flurstück 289 in der Düne Renneberge. Wenn überhaupt wären an diesem Standort nur Rotorblätter akzeptabel, in Halbschalenbauweise aus Dural hergestellt wurden.	LFU T 11	Die Rotorblätter werden während des Betriebes durch das System Blade Control überwacht, so dass eventuelle Schäden früh erkannt werden. Die Anlage wird dann automatisch außer Betrieb genommen.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
92	F6003	Sonstiges	Angst vor Flügelabbruch	LFU T 11	Die Rotorblätter werden während des Betriebes durch das System Blade Control überwacht, so dass eventuelle Schäden früh erkannt werden. Die Anlage wird dann automatisch außer Betrieb genommen.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
93	G7001	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	Ein Brand an oder um ein Windrad bedeutet deshalb große Gefahr für die Feuerwehrkräfte, denen im Umkreis von 500 m zum Brandherd am Windrad keine weitere Näherung empfohlen wird. Die Anlage soll "kontrolliert abbrennen" Ein hinreichendes Brandschutzkonzept lag nicht vor.	Landkreis UBauB	Ein Brandschutzkonzept ist Teil der ausgelegten Antragsunterlagen. Nach § 14 BbgBO sind "[b]auliche Anlagen [...] so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Ent Rauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind". Dazu finden sich jedoch weder in der BbgBO noch in den Technischen Baubestimmungen, auf die § 86a BbgBO, verweist, konkretere Ausführungen. Somit muss auf Richtlinien und Normen und Regelwerke zurückgegriffen werden, die nach dem Prüfbericht zum objektbezogenen Brandschutzkonzept eingehalten wurden. Nach dem durch das Ministerium für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellten Leitfadens für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes Seite 18 gilt für den Brandschutz bzw. die Löschung von WEA Folgendes: <i>"Der Brand einer WEA ist durch die örtlichen Feuerwehren nicht zu bekämpfen. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die WEA beschränken. Um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten und den gefährdeten Bereich zu minimieren, sind vorbeugende Maßnahmen notwendig."</i> Das Brandschutzkonzept für die beantragten 7 WEA orientiert sich auch an diesen Vorgaben, so wird u.a. eine entsprechende Löschwassermenge vorgehalten. Auch soll in den WEA eine automatische Löschanlage verbaut werden, die ein Übergreifen des Brandes auf den Wald verhindern. Weiterhin weisen die beantragten 7 Vestas V150-5,6 MW konstruktive Maßnahmen zur Brandvorbeugung auf.	Nach Untersuchungen der University of Edinburgh und des Imperial College London vom Juli 2014 geraten jährlich etwas mehr als 110 der weltweit etwa 200 000 betriebenen Windkraftanlagen (WEA) in Brand. Damit liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 5,5- x 10-5/a deutlich unter der für Industriebauten gewöhnlich angesetzten, aber immer noch im wahrnehmbaren Bereich. Unabhängig davon, ob eine WEA im Wald oder auf einer Feldflur steht, ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der WEA eine der Eintrittswahrscheinlichkeit proportionale Erhöhung des Brandrisikos für die Umgebung einhergeht. Um der Erhöhung dieses Risikos Rechnung zu tragen, ist der Betreiber einer WEA verpflichtet, Vorsorge für eine Minimierung der ggf. von seiner Anlage ausgehenden Wirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier besonders auf fremdes Eigentum zu treffen. Durch die exponierte Lage der brandgefährdeten Teile in großer Höhe lässt sich die Erreichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Schutzziele „Brandentstehung verhindern“ und „Brandausbreitung verhindern“ durch die örtliche Feuerwehr dort nur in begrenztem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck werden in den Gondeln der WEA Anlagen zur Brandfrüherkennung und unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ein Anlagenstandort im Wald) auch Löschanlagen verbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der zu erwartenden Brandbekämpfung in Zusammenhang mit Windkraftanlagen um Brände handelt, die sich, von ihrer Ursache und der Eintrittswahrscheinlichkeit einmal abgesehen, nicht vom „normalen“ Waldbrand unterscheiden. Die eingesetzten Feuerwehrkräfte haben in erster Linie die Aufgabe, eine Ausbreitung des Brandes auf die Umgebung zu verhindern. Der Einsatzleiter der Feuerwehr legt eine entsprechende Einsatztaktik fest, um das gesetzte Einsatzziel zu erreichen, unter Berücksichtigung der Sicherheit für Mannschaft und Gerät. Ein Annähern an eine WEA im Umkreis von 500 m ist lediglich eine Empfehlung. Wenn es die Einsatztaktik erforderlich macht, werden die Kräfte auch näher in den 500 m Radius um die WEA zum Einsatz kommen, immer unter der Beachtung der Sicherheit für Mannschaft und Gerät.		
94	G7001	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	Feuerwehrezufahrten und Einsatzfähigkeit (freiwillige Wehren) können nicht verbindlich benannt werden.	Landkreis UBauB	Die Feuerwehrezufahrt erfolgt über die ausgebauten Wege zu den jeweiligen Windenergieanlagen oder alternativ bzw. zusätzlich über vorhandene Waldwege. Vor Inbetriebnahme der Anlagen wird ein Feuerwehrplan erstellt und eine Einweisung der zuständigen Feuerwehren vor Ort durchgeführt.	Bei der für die Brandbekämpfung zuständigen Feuerwehren Schwielowsee, Werder und Kloster Lehnin handelt es sich um eine Freiwillige Feuerwehren. Im ersten Ablauf werden die Feuerwehren jeweils in Zugstärke (1/3/17/21) alarmiert. Weitere Kräfte und Mittel kommen nach Alarm- und Ausrückordnung aus den Ortsfeuerwehren Beelitz und Brück. Ein kompletter Löschzug ist in der Regel nach ca. 15-20 Minuten zum Einsatz fertig. Die Freiwillige Feuerwehr Werder verfügt über ein Hubrettungsgerät (DLK 23/12). Die WEA werden über neu zu errichtende Wege erreichbar sein, die im Zuge der Errichtung geschaffen werden. Die Zufahrt zu den WEA 01 bis WEA 11 erfolgt aus Richtung Bliesendorf (westlich). Die WEA 12 bis WEA 16 werden aus Richtung Bliesendorf (östlich) angefahren. Die WEA 17, 18 und 19 werden von der L90 erreichbar sein. Es werden Zufahrten mit einer Breite von 4,50 m geschaffen. Zudem werden die WEA eindeutig gekennzeichnet, sodass die Kennzeichnung aus der Zufahrtrichtung ausreichend erkennbar ist. Weiter werden an den Zufahrtswegen Wegweiser zu den einzelnen WEA aufgestellt.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
95	G7001	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	Thema Brandschutz insbesondere auch in der Nähe der Erdgas-Trasse muss zwingend Beachtung finden.	Landkreis	Brände an Windenergieanlagen sind äußerst selten. Trotzdem sind die Windenergieanlagen mit allen derzeit verfügbaren technischen Systemen ausgestattet, um die Entstehung von Bränden zu verhindern. Die Anlagen sind zusätzlich an ein Überwachungssystem angeschlossen, welches die Anlagen im Falle einer Unregelmäßigkeit abschaltet und bei Rauch oder Wärmeentwicklung sofort einen Brandalarm auslöst. Über eingebaute Feuerlöschsysteme werden Entstehungsbrände wirkungsvoll gelöscht. Es werden zwei Löschwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe der Anlagen errichtet, so dass ausreichend Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die befestigten Zuwegungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit möglicher Brandherde. Durch die Löschwasserbrunnen und die ertüchtigten Zuwegungen lassen sich auch Waldbrände, die auf andere Art entstehen, schneller und wirkungsvoller bekämpfen. Der Betreiber der Gasleitung ONTRAS gibt für die Gasleitungen einen Schutzstreifen von 8 m an, jeweils links und rechts der Leitung. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Für die Abstände zu Windenergieanlagen bezieht sich der Betreiber auf das DVGW Rundschreiben G07/15 vom 01.12.2015 in Verbindung mit dem Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen (Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft). Im Gutachten ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen Fundamentaußenkante der WEA und Rohrleitungsachse genannt. Bei der der Gastrasse am nächsten liegenden Anlage beträgt der Abstand zwischen Fundamentaußenkante und Gasleitung ca. 63 m.	Nach Untersuchungen der University of Edinburgh und des Imperial College London vom Juli 2014 geraten jährlich etwas mehr als 110 der weltweit etwa 200 000 betriebenen Windkraftanlagen (WEA) in Brand . Damit liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 5,5- x 10-5/a deutlich unter der für Industriebauten gewöhnlich angesetzten, aber immer noch im wahrnehmbaren Bereich. Unabhängig davon, ob eine WEA im Wald oder auf einer Feldflur steht, ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der WEA eine der Eintrittswahrscheinlichkeit proportionale Erhöhung des Brandrisikos für die Umgebung einhergeht. Um der Erhöhung dieses Risikos Rechnung zu tragen, ist der Betreiber einer WEA verpflichtet, Vorsorge für eine Minimierung der ggf. von seiner Anlage ausgehenden Wirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier besonders auf fremdes Eigentum zu treffen. Durch die exponierte Lage der brandgefährdeten Teile in großer Höhe lässt sich die Erreichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Schutzziele „Brandentstehung verhindern“ und „Brandausbreitung verhindern“ durch die örtliche Feuerwehr dort nur in begrenztem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck werden in den Gondeln der WEA Anlagen zur Brandfrüherkennung und unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ein Anlagenstandort im Wald) auch Löschanlagen verbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der zu erwartenden Brandbekämpfung in Zusammenhang mit Windkraftanlagen um Brände handelt, die sich, von ihrer Ursache und der Eintrittswahrscheinlichkeit einmal abgesehen, nicht vom „normalen“ Waldbrand unterscheiden.		
96	G7001	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	Die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen stellen für mich keinen verlässlichen Schutz dar. Der standortspezifische Belang des Schutzes der Wohnbevölkerung im Umfeld der Anlagen ist zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang besteht weiterhin die Gefahr der Behinderung der Kamera-Waldbrandüberwachung durch die geplanten WEA.	LFU T 11 Landkreis	Nach § 14 BbgBO sind <i>"b)auliche Anlagen [...] so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorbeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind"</i> . Dazu finden sich jedoch weder in der BbgBO noch in den Technischen Baubestimmungen, auf die § 86a BbgBO verweist, konkretere Ausführungen. Somit muss auf Richtlinien und Normen und Regelwerke zurückgegriffen werden, die nach dem Prüferbericht zum objektbezogenen Brandschutzkonzept eingehalten wurden. Nach dem durch das Ministerium für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellten Leitfadens für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes Seite 18 gilt für den Brandschutz bzw. die Löschung von WEA Folgendes: <i>"Der Brand einer WEA ist durch die örtlichen Feuerwehren nicht zu bekämpfen. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die WEA beschränken. Um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten und den gefährdeten Bereich zu minimieren, sind vorbeugende Maßnahmen notwendig."</i> Das Brandschutzkonzept für die beantragten 7 WEA orientiert sich auch diesen Vorgaben, so wird u.a. eine entsprechende Löschwassermenge vorgehalten. Auch soll in den WEA eine automatische Löschanlage verbaut werden, die ein Übergreifen des Brandes auf den Wald verhindert. Weiterhin weisen die beantragten 7 Vestas V150-5,6 MW konstruktive Maßnahmen zur Brandvorbeugung auf. Weiterhin wird das Waldbrandfrüherkennungssystem Fire Watch durch die WEA NICHT eingeschränkt werden. Angesichts dessen und des umfangreichen Brandschutzkonzepts erscheint eine solche Auflage als unverhältnismäßig, gerade auch aufgrund der langen Trockenzeiten, die zu einer mehrmonatigen Abschaltung führen können.	Nach Untersuchungen der University of Edinburgh und des Imperial College London vom Juli 2014 geraten jährlich etwas mehr als 110 der weltweit etwa 200 000 betriebenen Windkraftanlagen (WEA) in Brand . Damit liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 5,5- x 10-5/a deutlich unter der für Industriebauten gewöhnlich angesetzten, aber immer noch im wahrnehmbaren Bereich. Unabhängig davon, ob eine WEA im Wald oder auf einer Feldflur steht, ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der WEA eine der Eintrittswahrscheinlichkeit proportionale Erhöhung des Brandrisikos für die Umgebung einhergeht. Um der Erhöhung dieses Risikos Rechnung zu tragen, ist der Betreiber einer WEA verpflichtet, Vorsorge für eine Minimierung der ggf. von seiner Anlage ausgehenden Wirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier besonders auf fremdes Eigentum zu treffen. Durch die exponierte Lage der brandgefährdeten Teile in großer Höhe lässt sich die Erreichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Schutzziele „Brandentstehung verhindern“ und „Brandausbreitung verhindern“ durch die örtliche Feuerwehr dort nur in begrenztem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck werden in den Gondeln der WEA Anlagen zur Brandfrüherkennung und unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ein Anlagenstandort im Wald) auch Löschanlagen verbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der zu erwartenden Brandbekämpfung in Zusammenhang mit Windkraftanlagen um Brände handelt, die sich, von ihrer Ursache und der Eintrittswahrscheinlichkeit einmal abgesehen, nicht vom „normalen“ Waldbrand unterscheiden.	Bzgl. der Einwendung zum Waldbrandüberwachungssystem gibt es keinen Erörterungsbedarf. Die Stellungnahme des Waldbrandbeauftragten wird nicht angezweifelt.	
97	G7001	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	Zur Begutachtung der Einflüsse des Windparks "Dachsberg" auf bereits installierte automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem Fire Watch (FW) kommt die untere Forstbehörde zu der Entscheidung ohne Begründung, "dass die vorliegend festgestellten Einschränkungen als noch tolerierbar angesehen werden". Diese Einschätzung der Forstbehörde ist unter den Eindrücken und Erfahrungen der letzten Jahre gerade in Brandenburg nicht nachvollziehbar.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			Bzgl. der Einwendung zum Waldbrandüberwachungssystem gibt es keinen Erörterungsbedarf. Die Stellungnahme des Waldbrandbeauftragten wird nicht angezweifelt.
98	G7001	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	Besonders große Waldbrandgefahr wegen trockenen Dünen und Kiefernbeständen. WEA können nicht gelöscht werden, sondern müssen kontrolliert abbrennen, sodass große Flächen des Waldes nicht gelöscht werden können und größere Gefahr für Häuser am Waldrand entsteht.	Landkreis Brandschutz	Brände an Windenergieanlagen sind äußerst selten. Trotzdem sind die Windenergieanlagen mit allen derzeit verfügbaren technischen Systemen ausgestattet, um die Entstehung von Bränden zu verhindern. Die Anlagen sind zusätzlich an ein Überwachungssystem angeschlossen, welches die Anlagen im Falle einer Unregelmäßigkeit abschaltet und bei Rauch oder Wärmeentwicklung sofort einen Brandalarm auslöst. Über eingebaute Feuerlöschsysteme werden Entstehungsbrände wirkungsvoll gelöscht. Es werden zwei Löschwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe der Anlagen errichtet, so dass ausreichend Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die befestigten Zuwegungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit möglicher Brandherde. Durch die Löschwasserbrunnen und die ertüchtigten Zuwegungen lassen sich auch Waldbrände, die auf andere Art entstehen, schneller und wirkungsvoller bekämpfen.	Nach Untersuchungen der University of Edinburgh und des Imperial College London vom Juli 2014 geraten jährlich etwas mehr als 110 der weltweit etwa 200 000 betriebenen Windkraftanlagen (WEA) in Brand . Damit liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 5,5- x 10-5/a deutlich unter der für Industriebauten gewöhnlich angesetzten, aber immer noch im wahrnehmbaren Bereich. Unabhängig davon, ob eine WEA im Wald oder auf einer Feldflur steht, ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der WEA eine der Eintrittswahrscheinlichkeit proportionale Erhöhung des Brandrisikos für die Umgebung einhergeht. Um der Erhöhung dieses Risikos Rechnung zu tragen, ist der Betreiber einer WEA verpflichtet, Vorsorge für eine Minimierung der ggf. von seiner Anlage ausgehenden Wirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier besonders auf fremdes Eigentum zu treffen. Durch die exponierte Lage der brandgefährdeten Teile in großer Höhe lässt sich die Erreichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Schutzziele „Brandentstehung verhindern“ und „Brandausbreitung verhindern“ durch die örtliche Feuerwehr dort nur in begrenztem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck werden in den Gondeln der WEA Anlagen zur Brandfrüherkennung und unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ein Anlagenstandort im Wald) auch Löschanlagen verbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der zu erwartenden Brandbekämpfung in Zusammenhang mit Windkraftanlagen um Brände handelt, die sich, von ihrer Ursache und der Eintrittswahrscheinlichkeit einmal abgesehen, nicht vom „normalen“ Waldbrand unterscheiden. Es steht ausreichend Löschwasser zur Verfügung.		
99	G7001	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	Sollten die WEA genehmigt werden, sollte die Genehmigungsbehörde die Auflage erteilen, dass die Anlagen ab der Waldbrandwarnstufe 3 aus Sicherheitsgründen abgeschaltet werden müssen. Zumal das Waldbrandfrüherkennungssystem Fire Watch durch die WEA nachweislich gestört wird.	Landkreis Brandschutz	Brände an Windenergieanlagen sind äußerst selten. Trotzdem sind die Windenergieanlagen mit allen derzeit verfügbaren technischen Systemen ausgestattet, um die Entstehung von Bränden zu verhindern. Die Anlagen sind zusätzlich an ein Überwachungssystem angeschlossen, welches die Anlagen im Falle einer Unregelmäßigkeit abschaltet und bei Rauch oder Wärmeentwicklung sofort einen Brandalarm auslöst. Über eingebaute Feuerlöschsysteme werden Entstehungsbrände wirkungsvoll gelöscht. Es werden zwei Löschwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe der Anlagen errichtet, so dass ausreichend Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die befestigten Zuwegungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit möglicher Brandherde. Durch die Löschwasserbrunnen und die ertüchtigten Zuwegungen lassen sich auch Waldbrände, die auf andere Art entstehen, schneller und wirkungsvoller bekämpfen. Das Fire Watch System wird laut Gutachten der IQ wireless GmbH nicht beeinträchtigt. Siehe Kapitel 12.8.4 der Antragsunterlagen.	Waldbrände entstehen u. a. auch durch den Bahnverkehr. Das kommt um ein Vielfaches öfter vor, als durch WEA. Gleichbedeutend mit der gestellten Forderung einer Abschaltung der WEA ab einer Waldbrandwarnstufe 3 müsste auch der Bahnverkehr eingestellt werden.		
100	G7002/H8005	Standortspezifisches Brandschutzkonzept; sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Ich habe den Eindruck, dass entscheidend für die Auswahl des Löschmittels war, dass die Anlage nach dem Löschvorgang nicht außer Betrieb genommen werden muss. Die Auswirkung auf das Ökosystem naturnaher Wald wird nicht erwähnt.	Landkreis UWB, UNB	Die Anlage wird bei jeglicher Brand- und Rauchentwicklung sofort automatisch außer Betrieb und erst nach entsprechender manueller Prüfung bzw. Reparatur wieder in Betrieb genommen. Die Löschmittel werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde geprüft und freigegeben. Als Löschmittel wird NOVEC 1230 , ein umweltfreundliches, ungiftiges und elektrisch nicht leitendes Löschmittel, eingesetzt.	Die untere Wasserbehörde (uWB) ist nicht zuständig das Löschmittel NOVEC 1230 freizugeben. Es liegen keine Angaben hinsichtlich dieses Löschmittels zur Beurteilung durch die uWB vor. Weshalb das Löschmittel nicht in Kapitel 11 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Antragsunterlagen aufgeführt ist, ist nicht nachvollziehbar. Ein anderes Kapitel zu den gehandhabten Stoffen enthalten die Antragsunterlagen nicht. Zur Brandbekämpfung wird das vorerst flüssige Löschmittel verdampft. Über die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Umweltrelevanz des gasförmigen Löschmittels ist eine gutachterliche Stellungnahme vorzulegen. Die Untere Naturschutzbehörde kann hierzu nichts sagen. Da die Zulassungsbehörde eine Landesbehörde ist, ist gemäß § 1 (3) Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LFU N1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Die in der Anlage formulierten Hinweise bezüglich Arten-, Biotop-, Objekt- und Gebietsschutz dienen lediglich der Information der Zulassungsbehörde bzw. der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Eine Wertung, Wichtung und Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit dieser Belange, die rechtliche Prüfung von Ausnahme- und Befreiungsgründen sowie der vorgebrachten Erwiderung obliegen dem LFU. Seitens der uNB werden deshalb in diesem Verfahren keine weiteren Stellungnahmen abgegeben.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
101	G7003	Waldbrandgefahr	Entsprechend dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden (Waldbranderrlass) vom 12.02.2020 gehört das betroffene Waldgebiet zur Waldbrandgefahrenklasse A (Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr).	Landkreis Brandschutz, Landesbetrieb Forst Brandenburg	Brände an Windenergieanlagen sind äußerst selten. Trotzdem sind die Windenergieanlagen mit allen derzeit verfügbaren technischen Systemen ausgestattet, um die Entstehung von Bränden zu verhindern. Die Anlagen sind zusätzlich an ein Überwachungssystem angeschlossen, welches die Anlagen im Falle einer Unregelmäßigkeit abschaltet und bei Rauch oder Wärmeentwicklung sofort einen Brandalarm auslöst. Über eingebaute Feuerlöschsysteme werden Entstehungsbrände wirkungsvoll gelöscht. Es werden zwei Löschwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe der Anlagen errichtet, so dass ausreichend Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die befestigten Zuwegungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit möglicher Brandherde. Durch die Löschwasserbrunnen und die ertüchtigten Zuwegungen lassen sich auch Waldbrände, die auf andere Art entstehen, schneller und wirkungsvoller bekämpfen.	LK PM Brandschutz: Nach Untersuchungen der University of Edinburgh und des Imperial College London vom Juli 2014 geraten jährlich etwas mehr als 110 der weltweit etwa 200 000 betriebenen Windkraftanlagen (WEA) in Brand. Damit liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 5,5- x 10-5/a deutlich unter der für Industriebauten gewöhnlich angesetzten, aber immer noch im wahrnehmbaren Bereich. Unabhängig davon, ob eine WEA im Wald oder auf einer Feldflur steht, ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der WEA eine der Eintrittswahrscheinlichkeit proportionale Erhöhung des Brandrisikos für die Umgebung einhergeht. Um der Erhöhung dieses Risikos Rechnung zu tragen, ist der Betreiber einer WEA verpflichtet, Vorsorge für eine Minimierung der ggf. von seiner Anlage ausgehenden Wirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier besonders auf fremdes Eigentum zu treffen. Durch die exponierte Lage der brandgefährdeten Teile in großer Höhe lässt sich die Erreichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Schutzziele „Brandentstehung verhindern“ und „Brandausbreitung verhindern“ durch die örtliche Feuerwehr dort nur in begrenztem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck werden in den Gondeln der WEA Anlagen zur Brandfrüherkennung und unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ein Anlagenstandort im Wald) auch Löschanlagen verbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der zu erwartenden Brandbekämpfung in Zusammenhang mit Windkraftanlagen um Brände handelt, die sich, von ihrer Ursache und der Eintrittswahrscheinlichkeit einmal abgesehen, nicht vom „normalen“ Waldbrand unterscheiden. LB Forst: Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Die Einstufung eines Waldgebietes in eine Waldbrandgefahrenklasse stellt für die untere Forstbehörde kein Versagungsgrund dar.		
102	G7003	Waldbrandgefahr	Eine Verdichtung brennender Teile und Flüssigkeiten in umgebenden Wald und auf Baumkronen ist nicht ausgeschlossen. Es gibt eine Vielzahl von Brandlasten in WEA wie Schmieröl, Hydrauliköl, glas- und karbonfaserverstärkte Epoxidharze, glasfaserverstärktes Polyester, Kabelisolationen und elektrische Einrichtungen.	Landkreis Brandschutz	Brände an Windenergieanlagen sind äußerst selten. Trotzdem sind die Windenergieanlagen mit allen derzeit verfügbaren technischen Systemen ausgestattet, um die Entstehung von Bränden zu verhindern. Die Anlagen sind zusätzlich an ein Überwachungssystem angeschlossen, welches die Anlagen im Falle einer Unregelmäßigkeit abschaltet und bei Rauch oder Wärmeentwicklung sofort einen Brandalarm auslöst. Über eingebaute Feuerlöschsysteme werden Entstehungsbrände wirkungsvoll gelöscht. Es werden zwei Löschwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe der Anlagen errichtet, so dass ausreichend Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die befestigten Zuwegungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit möglicher Brandherde. Durch die Löschwasserbrunnen und die ertüchtigten Zuwegungen lassen sich auch Waldbrände, die auf andere Art entstehen, schneller und wirkungsvoller bekämpfen.	Nach Untersuchungen der University of Edinburgh und des Imperial College London vom Juli 2014 geraten jährlich etwas mehr als 110 der weltweit etwa 200 000 betriebenen Windkraftanlagen (WEA) in Brand. Damit liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 5,5- x 10-5/a deutlich unter der für Industriebauten gewöhnlich angesetzten, aber immer noch im wahrnehmbaren Bereich. Unabhängig davon, ob eine WEA im Wald oder auf einer Feldflur steht, ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der WEA eine der Eintrittswahrscheinlichkeit proportionale Erhöhung des Brandrisikos für die Umgebung einhergeht. Um der Erhöhung dieses Risikos Rechnung zu tragen, ist der Betreiber einer WEA verpflichtet, Vorsorge für eine Minimierung der ggf. von seiner Anlage ausgehenden Wirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier besonders auf fremdes Eigentum zu treffen. Durch die exponierte Lage der brandgefährdeten Teile in großer Höhe lässt sich die Erreichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Schutzziele „Brandentstehung verhindern“ und „Brandausbreitung verhindern“ durch die örtliche Feuerwehr dort nur in begrenztem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck werden in den Gondeln der WEA Anlagen zur Brandfrüherkennung und unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ein Anlagenstandort im Wald) auch Löschanlagen verbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der zu erwartenden Brandbekämpfung in Zusammenhang mit Windkraftanlagen um Brände handelt, die sich, von ihrer Ursache und der Eintrittswahrscheinlichkeit einmal abgesehen, nicht vom „normalen“ Waldbrand unterscheiden. Die Brandbekämpfung durch die örtlich zuständige Feuerwehr wird bei einem Aufwachen der Situation durch Einsatz weiterer Feuerwehren und erforderlichenfalls durch die Brandschutzeinheit des Landkreises unterstützt.		
103	G7003	Waldbrandgefahr	Dazu kommen die Zündquellen wie Kurzschluss, Störlichtbogen, elektrische Erwärmung, Heißarbeiten bei der Wartung, Rauchen und offene Flammen. Die geplante Errichtung der WEA stellt für mich - aufgrund der Nähe meines Wohnorts und der Lage im Kiefernwald - eine unzulässige Gefahrenquelle für Waldbrände dar.	Landkreis Brandschutz	Brände an Windenergieanlagen sind äußerst selten. Trotzdem sind die Windenergieanlagen mit allen derzeit verfügbaren technischen Systemen ausgestattet, um die Entstehung von Bränden zu verhindern. Die Anlagen sind zusätzlich an ein Überwachungssystem angeschlossen, welches die Anlagen im Falle einer Unregelmäßigkeit abschaltet und bei Rauch oder Wärmeentwicklung sofort einen Brandalarm auslöst. Über eingebaute Feuerlöschsysteme werden Entstehungsbrände wirkungsvoll gelöscht. Es werden zwei Löschwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe der Anlagen errichtet, so dass ausreichend Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die befestigten Zuwegungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit möglicher Brandherde. Durch die Löschwasserbrunnen und die ertüchtigten Zuwegungen lassen sich auch Waldbrände, die auf andere Art entstehen, schneller und wirkungsvoller bekämpfen.	Nach Untersuchungen der University of Edinburgh und des Imperial College London vom Juli 2014 geraten jährlich etwas mehr als 110 der weltweit etwa 200 000 betriebenen Windkraftanlagen (WEA) in Brand. Damit liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 5,5- x 10-5/a deutlich unter der für Industriebauten gewöhnlich angesetzten, aber immer noch im wahrnehmbaren Bereich. Unabhängig davon, ob eine WEA im Wald oder auf einer Feldflur steht, ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung der WEA eine der Eintrittswahrscheinlichkeit proportionale Erhöhung des Brandrisikos für die Umgebung einhergeht. Um der Erhöhung dieses Risikos Rechnung zu tragen, ist der Betreiber einer WEA verpflichtet, Vorsorge für eine Minimierung der ggf. von seiner Anlage ausgehenden Wirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier besonders auf fremdes Eigentum zu treffen. Durch die exponierte Lage der brandgefährdeten Teile in großer Höhe lässt sich die Erreichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Schutzziele „Brandentstehung verhindern“ und „Brandausbreitung verhindern“ durch die örtliche Feuerwehr dort nur in begrenztem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck werden in den Gondeln der WEA Anlagen zur Brandfrüherkennung und unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ein Anlagenstandort im Wald) auch Löschanlagen verbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der zu erwartenden Brandbekämpfung in Zusammenhang mit Windkraftanlagen um Brände handelt, die sich, von ihrer Ursache und der Eintrittswahrscheinlichkeit einmal abgesehen, nicht vom „normalen“ Waldbrand unterscheiden.		
104	G7003	Waldbrandgefahr	Danach sind Wälder besondere Gefahrenschwerpunkte. In diesen Kiefernwäldern mit sandigen Böden, geringem Bodenwasservorrat, sehr hohen Grundwasserflurabständen und sehr „hoher“ Waldbrandgefahr die Errichtung von WEA zu planen, die bei einem Brand nicht löschar sind, ist aufgrund der Nähe meines Wohnorts eine nicht hinnehmbare Gefahrenlage für mich.	Landkreis Brandschutz	Nach § 14 BbgBO sind <i>„[b]auliche Anlagen [...] so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Ent Rauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind“</i> . Dazu finden sich jedoch weder in der BbgBO noch in den Technischen Baubestimmungen, auf die § 86a BbgBO verweist, konkretere Ausführungen. Somit muss auf Richtlinien und Normen und Regelwerke zurückgegriffen werden, die nach dem Prüfbericht zum objektbezogenen Brandschutzkonzept eingehalten wurden. Nach dem durch das Ministerium für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellten Leitfadens für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes Seite 18 gilt für den Brandschutz bzw. die Löschung von WEA Folgendes: <i>„Der Brand einer WEA ist durch die örtlichen Feuerwehren nicht zu bekämpfen. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die WEA beschränken. Um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten und den gefährdeten Bereich zu minimieren, sind vorbeugende Maßnahmen notwendig.“</i> Das Brandschutzkonzept für die beantragten 7 WEA orientiert sich auch an diesen Vorgaben, so wird u.a. eine entsprechende Löschwasseremenge vorgehalten. Auch soll in den WEA eine automatische Löschanlage verbaut werden, die ein Übergreifen des Brandes auf den Wald verhindert. Weiterhin weisen die beantragten 7 Vestas V150-5,6 MW konstruktive Maßnahmen zur Brandvorbeugung auf.	Durch die exponierte Lage der brandgefährdeten Teile in großer Höhe lässt sich die Erreichung der allgemeinen bauordnungsrechtlichen Schutzziele „Brandentstehung verhindern“ und „Brandausbreitung verhindern“ durch die örtliche Feuerwehr dort nur in begrenztem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck werden in den Gondeln der WEA Anlagen zur Brandfrüherkennung und unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. ein Anlagenstandort im Wald) auch Löschanlagen verbaut. Somit muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der zu erwartenden Brandbekämpfung in Zusammenhang mit Windkraftanlagen um Brände handelt, die sich, von ihrer Ursache und der Eintrittswahrscheinlichkeit einmal abgesehen, nicht vom „normalen“ Waldbrand unterscheiden. Die Brandbekämpfung durch die örtlich zuständige Feuerwehr wird bei einem Aufwachen der Situation durch Einsatz weiterer Feuerwehren und erforderlichenfalls durch die Brandschutzeinheit des Landkreises unterstützt.		
105	G7004	Sonstiges	Im Brandfall ist davon auszugehen, dass zum Schutz der Waldflächen der angrenzenden Gemarkungen auch die Feuerwehren der Stadt Werder ausrücken muss, dies alles ohne Entschädigung zu Lasten der Steuerzahler der Stadt Werder.	LFU T 11	Brände an Windenergieanlagen sind äußerst selten. Trotzdem sind die Windenergieanlagen mit allen derzeit verfügbaren technischen Systemen ausgestattet, um die Entstehung von Bränden zu verhindern. Die Anlagen sind zusätzlich an ein Überwachungssystem angeschlossen, welches die Anlagen im Falle einer Unregelmäßigkeit abschaltet und bei Rauch oder Wärmeentwicklung sofort einen Brandalarm auslöst. Über eingebaute Feuerlöschsysteme werden Entstehungsbrände wirkungsvoll gelöscht. Es werden zwei Löschwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe der Anlagen errichtet, so dass ausreichend Wasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die befestigten Zuwegungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit möglicher Brandherde. Durch die Löschwasserbrunnen und die ertüchtigten Zuwegungen lassen sich auch Waldbrände, die auf andere Art entstehen, schneller und wirkungsvoller bekämpfen.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	

Unterlage zur Online-Konsultation
zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch“
Reg.-Nr. 041.00.00/18

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
106	G7004	Sonstiges	Aus den uns zugänglichen Unterlagen ging nicht hervor, aus welchem Material die Rotorblätter gefertigt werden. Sollten sie aus CFK (Carbonfaserverstärkter Kunststoff) gefertigt sein, bedeutet das eine Gefahr wie vergleichsweise bei Asbest. Bei Bruch und Brand lösen sich die Fasern aus dem Verbund und dringen in die Lungen der Menschen und Tiere ein - eine tödliche Gefahr.	LAVG	Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz im Verbund mit Carbonfasern und massiver Metallspitze. Diese Materialien kommen auch in vielen Alltagsgegenständen (beispielsweise PKW) zum Einsatz. Während des Betriebes werden die Rotorblätter durch das System "Blade Control" kontinuierlich überwacht. Bei Unregelmäßigkeiten schaltet das System die Anlage ab, so dass Rotorblattschäden während des Betriebes nahezu ausgeschlossen werden können. Im Falle eines Brandes werden die umliegenden Flächen durch die Feuerwehr abgesperrt, so dass allein dadurch die Gefährdung von Personen auf ein Minimum reduziert wird. Zum anderen stehen die Anlagen in einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung. Insofern ist davon auszugehen, dass von einem Brand innerhalb geschlossener Ortschaften weitaus größere Gefahren für die Bevölkerung ausgehen.	Das LAVG ist zuständige Behörde für den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit. Insofern wird folgend nur der Schutz der Beschäftigten betrachtet. Für den normalen, regulären Betrieb der Windkraftanlagen bestehen durch den Einsatz von CFK – Materialien aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Gefahren. Besonders betrachtet werden müssen allerdings Gefährdungen der Beschäftigten bei Brand, Bruch eines Flügels und möglichen faserfreisetzenden Instandhaltungsmaßnahmen. Im Brandfall und bei der anschließenden Sanierung können unter bestimmten Voraussetzungen lungengängige Fasern freigesetzt werden. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr, die für die Gefahrenabwehr vor Ort zuständig ist, werden in der Regel mit einer geeigneten Schutzausrüstung ausgestattet sein, da diese Materialien auch in anderen Bereichen verbaut werden (z.B. PKW). Für die darauf folgenden Sanierungsarbeiten ist ein Dekontaminierungskonzept – Arbeiten in kontaminierten Bereichen- auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in welchem staubarme Verfahren zur Anwendung kommen und geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Atemschutz FFP3, Augen- und Handschutz sowie Einweganzug) getragen wird. Bei einem Bruch des Flügels ist aus Sicht des LAVG nicht mit einer gefährlichen Faserfreisetzung zu rechnen, da die Kohlenstofffasern noch im Verbund enthalten sind und ohne thermische Belastung mit hohen Temperaturen keine gesundheitlich kritischen Faserabmessungen erreicht werden. In diesem Fall müssen die Arbeiten entsprechend der Gefährdungsbeurteilung der Bergungs- bzw. Entsorgungsfirma durchgeführt werden. Für Instandhaltungsarbeiten (z. B. Schleifen oder Trennen des Werkstoffes) sind die Schutzmaßnahmen anhand der Gefährdungsbeurteilung durch die Instandsetzungsfirma festzulegen. Hierzu sollten Herstellerhinweise ausreichend Berücksichtigung finden und es sind staubarme Verfahren (z. B. durch Erfassung der Stäube an der Entstehungsstelle) anzuwenden.		
107	G7004	Sonstiges	Bei Brandereignissen sind bei Carbon-Beton- Bauteilen auch die Folgen des Bauteilversagens aufgrund der Verringerung der Festigkeit zu berücksichtigen.	Landkreis	Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz im Verbund mit Carbonfasern und massiver Metallspitze. Diese Materialien kommen auch in vielen Alltagsgegenständen (beispielsweise PKW) zum Einsatz. Während des Betriebes werden die Rotorblätter durch das System "Blade Control" kontinuierlich überwacht. Bei Unregelmäßigkeiten schaltet das System die Anlage ab, so dass Rotorblattschäden während des Betriebes nahezu ausgeschlossen werden können. Im Falle eines Brandes werden die umliegenden Flächen durch die Feuerwehr abgesperrt, so dass allein dadurch die Gefährdung von Personen auf ein Minimum reduziert wird. Zum anderen stehen die Anlagen in einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung. Insofern ist davon auszugehen, dass von einem Brand innerhalb geschlossener Ortschaften weitaus größere Gefahren für die Bevölkerung ausgehen. Außerdem werden nach einem Brandfall die betroffenen Bauteile, auch die Rotorblätter, umfangreichen Prüfungen unterzogen. Sollte ein Bauteil beschädigt sein, wird es ausgetauscht.	Für den normalen, regulären Betrieb der Windkraftanlagen bestehen durch den Einsatz von CFK – Materialien aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Gefahren. Besonders betrachtet werden müssen allerdings Gefährdungen der Beschäftigten bei Brand, Bruch eines Flügels und möglichen faserfreisetzenden Instandhaltungsmaßnahmen. Bei allen Brandereignissen an oder in baulichen Anlagen ist die Gefahr des Bauteilversagens grundsätzlich gegeben. Bei WEA handelt es sich um abgeschlossene elektrische Betriebsstätten. Die größte Brandlast einer WEA ist das Öl des Transformators, welcher sich im Turmfuß befindet. Dabei handelt es sich um eine schwer entflammbare Transformatorflüssigkeit, die sich durch einen geringen spezifischen Heizwert und einen hohen Brennpunkt ausweist. Zudem befindet sich diese Flüssigkeit im hermetisch abgeschlossenen Transformator. Die einzige Möglichkeit einen Brand vom Turmfuß in die Gondel weiterzuleiten sind die Kabel. Diese sind flammwidrig und selbstverlöschend nach DIN EN 60332-1-2 (VDE 0482-332-1-2) ausgelegt. Daraus folgt, dass die Kabel, sobald sie sich nicht mehr im Brandherd befinden, maximal 50 cm weiterbrennen. Eine Brandweiterleitung durch die Kabel vom Turmfuß in die Gondel ist ausgeschlossen. Sollte ein Rotorblatt in Brand geraten, so schaltet das System "Blade Control" die Anlage ab. Sollten brennende Teile des Rotorblattes herabstürzen, so fallen sie senkrecht auf die Aufstellfläche. Eine erhöhte Gefahr des Bauteilversagens gegenüber Bränden an oder in anderen baulichen Anlagen ist nicht erkennbar.		
108	H8001	Gutachten	Um die beantragten WEA gibt es mindestens 4 Rotmilanhorste im Prüfbereich. Die Raumnutzung des Vorhabengebietes durch Rotmilane wurde durch Beobachtungen festgestellt. Ebenso wie der Rotmilan wurde auch der Schwarzmilan als ständiger Brutvogel in der "Bliesendorfer Heide" festgestellt. Dem Vorkommen des Rotmilans und Schwarzmilans im Vorhabengebiet steht nicht nur eine bundesweite Bedeutung, sondern auch eine europaweite Bedeutung für den Erhalt der Population zu. Beide Greifvogelarten sind aufgrund ihrer Flugbewegungen stark kollisionsgefährdet.	LFU N1	Zwischen den kartierten Rotmilanhorsten und den WEA wurde stets ein Abstand von 1000 m eingehalten. Der Windkrafteffekt des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 definiert nach Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018) artenschutzfachlich begründete Abstände zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter und störungssensibler Vogelarten im Land Brandenburg. Entsprechend der Nr. 2.7 der Anlage 1 wird somit der Schutzbereich der Rotmilan-Brutplätze eingehalten. Von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko der Rotmilane ist bei Einhaltung des Schutzbereichs daher nicht auszugehen. Entsprechend der TAK Brandenburg handelt es sich bei dem Schwarzmilan in Brandenburg nicht um eine bedrohte, störungssensible Vogelart.	Das LFU N1 folgt der Erwiderung des Antragstellers (nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Rotmilanhorste im 1.000m-Radius um die WEA bekannt).		
109	H8001	Gutachten	Festgestellt wurden über die vorgenannten Arten hinaus weitere windkraftrelevante Vogelarten wie Schwarzmilan, Sperber, Habicht, Baumfalke, Wespenbussard, Turmfalke, Rohrweihe, Wanderfalke, Waldschnepfe, Waldschnepfe, Raufußkauz und Kolkkrabe. Die Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche der Ländereisenvereinsgemeinschaft der Vogelschutzwarten werden nicht eingehalten.	LFU N1	Bei der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist der Windkrafteffekt des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018) maßgeblich. Die meisten in dieser Einwendung genannten Arten gehören nicht zu den windkraftsensiblen Arten gem. TAK. Ausnahmen bilden hier Rohrweihe und Wanderfalke. Für die Rohrweihe gilt gem. Nr. 2.2 TAK ein Schutzbereich von 500 m um den Horststandort. Zwar befinden sich in der Umgebung der WEA drei Horste von Rohrweihen, diese sind aber alle außerhalb des 500 m Umkreises. Zudem konnte während der Kartierung ein Wanderfalke überfliegend gesichtet werden, relevant ist aber nicht die bloße Sichtung eines Vogels, sondern der Abstand zum Horst. Der Schutzbereich des Horstes hat gem. Nr. 1.3 TAK einen Radius von 1.000 m. Jedoch konnte kein Wanderfalken-Horst ausfindig gemacht werden. Da es zu keinen Überschneidungen zwischen Schutzbereichen und WEA kommt, wurden die Abstandskriterien in Bezug auf die genannten Arten eingehalten.	LFU N1 folgt der Erwiderung des Antragstellers (nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Horste des Wanderfalken im 1.000m-Radius und keine Rohrweihen-Brutplätze im 500m-Radius um die WEA bekannt).		
110	H8001	Gutachten	Seit den letzten Jahren wurde ein vermehrtes Vorkommen von Zugvögeln beobachtet, insbesondere von Kranichen und Wildgänsen, die mittlerweile hier ihre Rast- und Schlafplätze auf abgeernteten Agrarflächen haben. Bis über 8.000 Wildgänse wurden kartiert. In 2019 gab es fünf Beobachtungen des Seeadlers, deren Zugrichtung direkt über das Vorhabengebiet gingen.	LFU N1	Es wurde ein Gutachten u. a. über das Zug- und Rastgeschehen angefertigt. Hierfür wurden in einem Untersuchungsraum mit einem 1.000 m Radius das Vorhabengebiet nach möglichen Zug- und Rastvorkommen untersucht. Die Größe des Untersuchungsgebiets richtet sich nach den Vorgaben des Windkrafteffektes des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Nr. 4 der Anlage 2 Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TUK) (Stand: 15.09.2018). Im Untersuchungsgebiet wurden keine 8.000 Wildgänse kartiert. Ebenso wenig wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel erfasst, die die Schwellenwerte aus Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018) überschreiten.	LFU N1 folgt der Erwiderung des Antragstellers. Ergänzend wird angemerkt: Größere Ansammlungen von Gänsen nördlich von Bliesendorf sind zwar aus den Erfassungen des Naturschutzheifers Herrr K. Bathe bekannt, diese sind jedoch nicht TAK"-relevant, da die entsprechenden Kriterien nicht erfüllt werden. So handelt es sich zum einen nicht -wie in de TAK gefordert- um ein Schlafgewässer, sondern um einen Acker. Zum anderen werden die Anforderungen an die Regelmäßigkeit nicht erfüllt, d.h. es müssten regelmäßig mindestens 5.000 Gänse rasten, die Zahlen werden jedoch nicht regelmäßig erreicht bzw. es sind dem LFU solchen Zahlen nicht bekannt. * TAK = Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Erlasses „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLUV vom 01.01.2011		
112	H8001	Gutachten	Schutzbereiche nach MUGV für häufig genutzte Transferstrecken, Nahrungshabitats, erweiterten Quartierverbund für den Großen Abendsegler wurden im Faunistischen Fachbericht (Chiroptera K&S Umweltgutachten) nicht empfohlen.	LFU N1	Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkrafteffektes des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.	Schutzbereiche gemäß Anl. 1 des Windkrafteffektes Brandenburg (TAK = Tierökologische Abstandskriterien) werden nicht "empfohlen", sondern sie leiten sich konkret aus tatsächlichen Gegebenheiten ab, d.h. sie existieren oder eben nicht. "Empfohlen" werden sich anschließende Maßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten. Ansonsten folgt das LFU N1 im Wesentlichen der Erwiderung des Antragstellers mit der Einschränkung, dass -neben möglichen "erweiterten Abschaltzeiten"- die "Standard-Abschaltzeiten" gemäß Windkrafteffekt, Anl. 3 (15.07. - 15.09.) für alle sieben WEA zu beantragen sind, da sich nach Auffassung des LFU N1 alle sieben WEA im Schutzbereich "regelmäßig genutzter/s Flugkorridor, Jagdgebiet und Durchzugskorridor schlaggefährdeter Arten" befinden.	Die Antragsunterlagen sind im weiteren Genehmigungsverfahren vom Antragsteller zu ergänzen und von der Fachbehörde zu prüfen und im eventuell zu erteilenden Genehmigungsbescheid zu bewerten.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
113	H8001	Gutachten	Erstens befindet sich dieser Horst (Schwarzmilan) genau im Abstand von 1.000m zu den geplanten Anlagen. Der von der LAG VSW empfohlene Prüfbereich von 3.000m findet sich jedoch nicht in den Schlussfolgerungen der Bebauungspläne wieder. Es ist fraglich, ob überhaupt Untersuchungen dahingehend stattfanden. Durch meine Beobachtung aus 2019 konnte aufgezeigt werden, dass das Brutpaar zwar das Offenland südlich des Horstes nutzt, jedoch die Trasse der Stromleitung ebenfalls zu seinen Habitaten zählt. Dies konnte durch Flugbeobachtung belegt werden. Gleiches gilt für das nördliche Revier. Dies befindet sich zwar außerhalb des 1.000m Mindestabstandes, jedoch ist durch meine Beobachtung aus 2019 nachgewiesen worden, dass eines der Hauptstreifgebiete dieses Brutpaares innerhalb und südlich des Dorfes Bliensendorf liegt. Sogar Abflüge in den südöstlichen Wald konnten beobachtet werden.	LFU N1	In Brandenburg bestimmt sich der anzulegende Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes gemäß der Nr. 3 des Windkraftlerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 nach Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Zudem stellt das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) nicht den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017, beck-online). Das Helgoländer Papier ist für Behörden und Gerichte nicht verbindlich zu beachten. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017; OVG Lüneburg, B. v. 16. 11.2016 – 12 ME 132/16 –, juris; VG Aachen B. v. 2.9.2016 – 6 L 38/16, BeckRS 2016, 53979, beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 08.05.2019 – 8 B 10483/19 –, Rn. 12, juris). Entsprechend der TAK Brandenburg handelt es sich bei dem Schwarzmilan in Brandenburg nicht um eine bedrohte, störungssensible Vogelart.	Für das LFU N1 ist der Windkraftlerlass Brandenburg („Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLUV vom 01.01.2011) bindend, nicht das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW). Für den Schwarzmilan leiten sich somit keine Schutzabstände nach den TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkraftlerlasses) ab.		
114	H8001	Gutachten	Der Wespenbussard ist als Brutvogel in der Bliensendorfer Heide bereits lange verankert. Der letzte Brutnachweis erfolgte im Jahr 2018. Ingesamt sind vier Brutplätze der Art in den vergangenen Jahren bekannt geworden. Da die Art nach meinen Beobachtungen in der Bliensendorfer Heide stark mit Strukturveränderungen und Störungen am Brutplatz zu kämpfen hat, gilt es, hier einen besonderen Schutz zu gewähren. Dieser kann durch die Einhaltung der durch die LAG VSW ausgewiesenen Mindestabständen zu WEA zumindest teilweise gewährleistet werden. Dieses Abstandskriterium liegt bei 1.000m. Dieses Kriterium ist bei dieser Art nicht gewährleistet. Beide östlichen Brutplätze, sowohl der bekannte Platz von 2016 und den Jahren davor, nördlich der Gastrasse, als auch der von 2018 südlich der Stromtrasse, werden vom Bebauungsgebiet passiert. Der nördliche Brutplatz liegt unmittelbar neben einer Anlage. Der südliche befindet sich in geringer Abstand zu einer WEA als die angegebenen 1.000m.	LFU N1	In Brandenburg bestimmt sich der anzulegende Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes gemäß der Nr. 3 des Windkraftlerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 nach Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Zudem stellt das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) nicht den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017, beck-online). Das Helgoländer Papier ist für Behörden und Gerichte nicht verbindlich zu beachten. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017; OVG Lüneburg, B. v. 16. 11.2016 – 12 ME 132/16 –, juris; VG Aachen B. v. 2.9.2016 – 6 L 38/16, BeckRS 2016, 53979, beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 08.05.2019 – 8 B 10483/19 –, Rn. 12, juris). Ein Wespenbussard wurde von K&S Umweltgutachten nicht kartiert, aber gem. TAK gelten für diesen auch keine Schutzbereiche.	Für das LFU N1 ist der Windkraftlerlass Brandenburg („Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLUV vom 01.01.2011) bindend, nicht das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW). Für den Wespenbussard leiten sich somit keine Schutzabstände nach den TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkraftlerlasses) ab. Ergänzend zum Wespenbussard ist zu sagen, dass N1 aus anderen (auch älteren) Kartierungen zwar Wespenbussardhorste in der Bliensendorfer Heide bekannt sind, jedoch liegt keine der beantragten WEA innerhalb der zu beachtenden Fluchtdistanz, die für den Wespenbussard mit 200 m angegeben wird (s. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010*). * Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt. FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.		
115	H8001	Gutachten	Da jedoch in keinem der avifaunistischen Gutachten der Antragsteller das lange bei der Vogelschutzwarte bekannte Baumfalkenrevier nördlich der Gastrasse auch nur Erwähnung endet, kann davon ausgegangen werden, dass keine Untersuchung der Flugaktivitäten im genannten Prüfbereich stattfand. Dies ist grob fahrlässig. Daher kann hier der Vorwurf einer wesentlichen Inkaufnahme eines möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos gelten.	LFU N1	Die Untersuchungen der Vogelreviere richten sich entsprechend der Vorgaben des Windkraftlerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 2 Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TUK) (Stand: 15.09.2018). Baumfalken gehören nicht zu den windkraftsensiblen Vögeln gem. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Somit sind Baumfalken den "weiteren Brutvögeln" zuzuordnen und werden von dem Untersuchungsumfang aus der Nr. 3 TUK umfasst. Das Baumfalkenrevier befindet sich vermutlich nicht in dem genannten Umkreis und wurden daher nicht in die Untersuchung aufgenommen.	Für Instandhaltungsarbeiten (z. B. Schleifen oder Trennen des Werkstoffes) sind die Schutzmaßnahmen anhand der Gefährdungsbeurteilung durch die Instandsetzungsfirma festzulegen. Hierzu sollten Herstellerhinweise ausreichend Berücksichtigung finden und es sind staubarme Verfahren (z. B. durch Erfassung der Stäube an der Entstehungsstelle) anzuwenden.		
116	H8001	Gutachten	Der Mäusebussard tritt in der Bliensendorfer Heide sehr häufig auf. Ingesamt konnten seit 2013 23 Reviere dieser Art in der Bliensendorfer Heide ausgemacht werden.	LFU N1	Der Mäusebussard gilt nicht als windkraftsensible Art entsprechend des Windkraftlerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018).	Das LFU N1 folgt den Darstellungen des Antragstellers.		
117	H8001	Gutachten	Raufußkauz: Im Vorhabensgebiet konnten seit 2014 zwei Brutpaare nachgewiesen werden. Somit befinden sich fünf Prozent der landesweiten Population innerhalb des Vorhabengebietes. Eine Zerstückelung des geschlossenen Waldgebietes würde zu Brutplatzverlusten führen, zumal die geplanten WEA den direkten Verlust des Brutplatzes durch Bau der WEA bzw. deren Zuwegung hätte. Beide bekannten Brutvorkommen befinden sich innerhalb des geplanten Gebietes. Somit liegt hier nicht nur ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor, sondern der Verlust der gesamten lokalen Population.	LFU N1	Der Raufußkauz gilt nicht als windkraftsensible Art entsprechend der Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). Zudem konnte bei der avifaunistischen Untersuchung das Vorkommen des Raufußkauzes nicht bestätigt werden. Vor Fällung der Bäume werden die zu rodenden Bereiche auf Brutvorkommen (und Fledermäuse) untersucht. Ein Verlust von damit ermittelten Brutplätzen ist dann auszugleichen und damit kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht.	Es sind dem LFU N1 zwei Brutplätze des Raufußkauzes aus anderen Erfassungen im Gebiet bekannt (aus den Jahren 2014 und 2015). Die Entfernung zwischen dem nächsten Brutplatz zur nächsten WEA (WEA 13) beträgt ca. 900 m, wobei N1 nicht bekannt ist, ob der Brutplatz durch den Raufußkauz aktuell noch genutzt wird. Der Raufußkauz steht nicht in den TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkraftlerlasses). Besondere Schutzabstände zu Raufußkauz-Brutplätzen leiten sich somit nicht ab. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es mit der Realisierung des Vorhabens in Bezug auf den Raufußkauz zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. Eine abschließende Beurteilung ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich, da eine Erfassung der Höhlen in den Rodungsbereichen, die auch mögliche Brutplätze des Raufußkauzes miteinschließt, durch den Antragsteller noch aussteht.		
118	H8001	Gutachten	Da ein Nachweis der Waldschnepfe und einer lokalen Brutpopulation als sehr schwierig erachtet wird, wird empfohlen, einen Mindestabstand von 500 m zu den Balzrevieren zu WEA freizuhalten und den Gesamtlebensraum für den Erhalt der lokalen Population zu betrachten (LAG VSW, 201 S). Leider fand keine gesonderte Betrachtung dieser Art in den Gutachten der Firma K&S Umweltgutachten statt. Aufgrund dieser fehlenden Untersuchung wird ein erhöhtes Tötungsrisiko billigend in Kauf genommen. Der Windpark ist abzulehnen.	LFU N1	Die Waldschnepfe gehört nicht zu den windkraftsensiblen Arten gemäß des Windkraftlerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Zusätzlich wurden in einem Untersuchungsgebiet von 300 m-Radius um das Plangebiet Brutvögel (1.500, 2016 und 2.000, 2018) bzw. Groß- und Greifvögel untersucht. Eine gesonderte Untersuchung der Waldschnepfe ist daher nicht notwendig und würde auch über den vorgegebenen Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung hinausgehen.	Ergänzung: Im Übrigen gilt die Waldschnepfe nicht als kollisionsgefährdete Art. So wurde in Brandenburg bisher lediglich ein Kollisionsopfer der Waldschnepfe nachgewiesen, deutschlandweit 10 Tiere (Stand: 25.09.2020). Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es mit der Realisierung des Vorhabens in Bezug auf die Waldschnepfe zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (hier nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötung) kommt.		
119	H8001	Gutachten	Die Firma K&S Umweltgutachten führt in ihrer „Erfassung und Bewertung der Avifauna in Bereich des Windeignungsgebietes "Bliensendorfer Heide" Enderbericht" nicht konkret auf, an welchen Tagen eine Begehung stattfand, welche Wetterbedingungen vorherrschten und welche Maßnahmen konkret ausgeführt wurden. Es wird lediglich berichtet, dass sieben Begehungstermine am Morgen von März bis Juni stattfanden und drei Abendbegehungen. Es wird zudem von sieben weiteren Begehungen von März bis Juni gesprochen, zu denen keine Informationen vorliegen, ob es dieselben sind, wie die vorher genannten. Ein wissenschaftliches Gutachten hat so zu erfolgen, dass die genauen Untersuchungsmethoden und Bedingungen übersichtlich und nachvollziehbar aufgeschlüsselt und dargestellt werden. Dies erfolgte hier nicht.	LFU N1	Die Untersuchungsmethodik und Dokumentation richtet sich entsprechend des Windkraftlerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 2 Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TUK) (Stand: 15.09.2018). Eine tabellarische Darstellung der Wetterbedingungen ist nur bei einer Erfassung der Brutvogelarten im Restriktionsbereich (Adler, Schwarz- und Weißstorch) nach Nr. 2 TUK erforderlich. Da hier eine Brutvogeluntersuchung entsprechend Nr. 3 TUK stattgefunden hat, ist die Dokumentation von Wetterdaten nicht notwendig. Ferner ist die Darstellung der Untersuchung im Gutachten übersichtlich und gibt dem Leser eine verständliche Übersicht über die Untersuchung.	Defizite bei der Darstellung der Methodik wurden auch zunächst vom LFU N1 bemängelt. In den ergänzenden Unterlagen des Antragstellers vom Mai 2020 sind die hier angesprochenen fehlenden Angaben zur Methodik nunmehr enthalten.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
120	H8001	Gutachten	Darüber hinaus ist die Erfassung ihres Gebietes von ca. 70 km ² , das für die Einhaltung des zu untersuchenden Prüfbereiches bei einer Beachtung der Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten nötig ist, nicht in sieben bzw. zehn oder siebzehn Tagen (es ist nicht bekannt) repräsentativ zu bewerten. Zwangsläufig müssen Fehler auftreten und können Arten, die heimlich leben, jedoch von großer Bedeutung sind, nur für die verantwortungsbewusste Planung eines Windparks wie Raufußkauz, Baumfalke, Wespenbussard oder Waldschnepfe, nicht erfasst werden. Sie tauchen einfach nicht auf.	LFU N1	In Brandenburg bestimmt sich der anzulegende Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes gemäß der Nr. 3 des Windkraftverlases des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 nach Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Zudem stellt das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) nicht den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017, beck-online). Das Helgoländer Papier ist für Behörden und Gerichte nicht verbindlich zu beachten. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017; OVG Lüneburg, B. v. 16. 11.2016 – 12 ME 132/16 –, juris; VG Aachen B. v. 2.9.2016 – 6 L 38/16, BeckRS 2016, 53979, beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 08.05.2019 – 8 B 10483/19 –, Rn. 12, juris). "Das methodische Vorgehen orientiert sich an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages“ des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg aus dem Jahr 2015." (vgl. AFB Seite 3).	Für das LFU N1 ist der Windkraftverlass Brandenburg ("Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen" des MLUV vom 01.01.2011) bindend, nicht das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW). Für die benannten Arten leiten sich keine Schutzbereiche ab. Die dem LFU N1 bekannten Brutplätze des Baumfalcken befinden sich außerhalb des Untersuchungsradius und konnten bzw. brauchen folglich in den Antragsunterlagen auch nicht "aufzutauchen". Lediglich zwei Wespenbussardhorste im 1.000m-Radius um die WEA sind aus einer anderen Erfassung bekannt (1 x aus 2017, 1 x aus 2018), jedoch liegt keine der WEA innerhalb der zu beachtenden Fluchtdistanz, die für den Wespenbussard mit 200 m angegeben wird (s. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010*). Ein Raufußkauz-Brutplatz (erfasst im Jahre 2014/2015 durch Herrn K. Bathe) befindet oder befand sich in einer Entfernung von ca. 900m zu WEA 13. Eine Relevanz für vorliegendes Verfahren ergibt sich nicht. Auch für die Waldschnepfe, für die zwar in 2020 ein weiterer Brutplatz gefunden wurde (ca. 400 m von WEA 12 entfernt), ergibt sich für vorliegendes Verfahren nichts weiter (kein TAK-Schutzbereich, keine feste Niststätte, Fluchtdistanz 30 m). * Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt. FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.		
121	H8001	Gutachten	Darüber hinaus wurde bislang kein umfassendes Monitoring der Greifvögel zur Raumnutzung (Raumnutzungsanalyse) durchgeführt. Dies ist jedoch notwendig, um die Habitate der einzelnen Arten zu erfassen und ihre Aktionsräume u.a. zur Balzzeit aufzuzeigen. Lediglich meine eigenen Beobachtungen aus 2019 können hierzu herangezogen werden.	LFU N1	Eine Raumnutzungsanalyse (RNU) wird dann notwendig, wenn der Restriktionsbereich eines Horstes von einer WEA beplant wird nach dem Windkraftverlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Einen Restriktionsbereich von 6.000 m um den Horst wird bspw. für Seeadler oder Schwarzstorch festgelegt. Da bisher keine Vorkommen von mit Restriktionsbereichen geschützten Arten bekannt sind, kann von einer RNU abgesehen werden.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt.		
122	H8001	Gutachten	Bislang fand keine Untersuchung meines im Jahr 2018 gefundenen toten Schwarzmilans innerhalb des Vorhabensgebietes statt. Der Vogel wurde von mir der Vogelschutzwarte übergeben und wies ersichtliche Spuren von Gewalteinwirkungen auf. Solange keine Untersuchung stattfand, ist eine illegale Aktivität, die sich gegen den Naturschutz richtet und möglicherweise in Verbindung mit der Errichtung des Windparks steht, nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt für die beobachteten Brutstörungen des Rotmilans im Jahr 2018 nördlich von Blesendorf.	LFU T 11	Der Verlust des Schwarzmilans ist zu bedauern, doch wie bereits in der Einwendung beschrieben, ist die Todesursache des Schwarzmilans nicht hinreichend untersucht worden. Bisher wurden die geplanten WEA nicht errichtet, weshalb diese als Todesursache mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.	Vorliegendes Verfahren wird unabhängig von einer möglichen Untersuchung toter Vögel (auch mit möglicher Gewalteinwirkung) durchgeführt (hier wäre unabhängig vom BImSchG-Verfahren ggf. ein Strafverfahren wegen Verstoß gegen das BNatSchG einzuleiten). Bezüglich des Übergabeters möge sich der Einwender bitte an die Vogelschutzwarte wenden.	Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf, da sie nicht im konkreten Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen BImSchG-Verfahren ist.	
123	H8001	Gutachten	Das LFU hatte angemerkt, dass der Uhu nicht gesondert aufgeführt wurde. Die Firma K&S Umweltgutachten gab an, durch Anfragen bei der Vogelschutzwarte (2015 und 2018) keine Informationen zum Uhu im Vorhabensgebiet erhalten zu haben. Es ist jedoch bekannt, dass es vor den Abfragesjahren ein Verkehrsopfer dieser Art am Autobahndreieck Werder (Havel) gegeben hat. Zudem liegen neue Informationen zum Bestand dieser Art vor, die noch nicht in den Sachbestand eingearbeitet werden konnten, aber dennoch Berücksichtigung, angesichts der Seltenheit des Uhus, finden müssen.	LFU N1	Der Uhu gehört zu den im Windkraftverlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Nr. 1.5 Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018) erfassten Arten. Die sich für den Uhu aus der TAK ergebenden Schutzmaßnahmen knüpfen aber an den Horststandort und nicht an die bloße Sichtung eines Exemplars an. Damit der Schutz des Uhus in der Planung berücksichtigt werden kann, muss der Horststandort bekannt sein. Bei der Untersuchung des Vorhabensgebietes im Umkreis von 1.000 m wurde kein Horst ausfindig gemacht. Nach Abfrage der Daten der Vogelschutzwarte (LFU VSW 2015 / erneute Abfrage 2018) und nach Abgleich mit vorherigen Untersuchungen wurde festgestellt, dass keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser in Brandenburg sehr seltenen Art vorliegen.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt. Nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhaltes können im vorliegenden Fall die bisherigen Untersuchungen als ausreichend angesehen werden, insbesondere da dem LFU N1 weder im Untersuchungsraum noch im weiteren Umfeld Hinweise auf Uhu-Bruten bekannt sind.		
124	H8001	Gutachten	Die Nacherfassung für das Gutachten der Avifauna von K & S Umweltgutachten ist nach vier Jahren der eigentlichen Kartierung ungenau und weiterhin fehlerhaft erfolgt. Es wurde aufgrund von Nachforderungen der Naturschutzbehörde N 1 die Methodik der Begehungstermine und die Bedingungen von 2015 - 2016 und der Horstkartierung von 2018 tabellarisch in einer Ergänzung in 2020 überarbeitet. Bemerkenswert wurde in dieser Ergänzung, dass es zum Zeitpunkt der Kartierung weder eine konkrete Anlagen- noch Zugewegungsplanung gab und dementsprechend erfolgte auch keine genaue Höhlen- und Brutplatzsuche.	LFU N1	Die flächendeckende Höhlensuche erfolgt üblicherweise erst kurz vor Rodungsbeginn, um die tatsächliche aktuelle Situation zu erfassen und ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Beeinträchtigung besetzter Höhlen (ggf. auch durch Fledermäuse im Winterhalbjahr genutzte Höhlen) auszuschließen.	Die fehlende Erfassung der Höhlenbäume in den Rodungsbereichen wird auch vom LFU N1 bemängelt und ist durch den Antragsteller noch innerhalb des BImSchG-Verfahrens durchzuführen bzw. nachzuholen.		
125	H8001	Gutachten	weitere Mängel sind unter anderem die Horstkontrollen, wo nicht die Vogelart dokumentiert wurde.	LFU N1	Es kann nicht immer einwandfrei bestimmt werden, welche Vogelart einen Horst nutzt oder zuvor genutzt hat. So werden Horste teilweise von mehreren Vogelarten hintereinander besetzt. Es kommt auch vor, dass Horste über einen gewissen Zeitraum nicht mehr besetzt sind und sich somit die Vogelart nicht mehr bestimmen lässt. Dementsprechend kann nicht jede Vogelart dokumentiert werden. Zusätzlich wurde eine erneute Horstkontrolle 2018 durchgeführt, bei der die TAK-relevanten Großvogelarten im Umkreis erfasst wurden.	Eine Karte mit den unbesetzten Horsten und -soweit möglich- deren Zuordnung wurde in den ergänzenden Unterlagen vom Mai 2020 vorgelegt.		
126	H8001	Gutachten	Bei den Zugvogelkartierungen fehlen in der Auflistung die Zugvogelarten und in den Karten fehlen die Zugrichtungen der Vögel.	LFU N1	In der Karte I der "Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des Windeignungsgebietes "Blesendorfer Heide"" wird das Zugverhalten der nördischen Gänse dargestellt. Auf die dargestellte Zugvogelart wird in dem Titel der Karte mit "Zugverhalten Nordische Gänse Saison 2015/2016" verwiesen. Die Zugrichtung wird durch Pfeilspitzen dargestellt.	Eine Auflistung der einzelnen Arten findet sich in Tab. 6 der Avifauna-Gutachtens. Die Zugrichtungen (u.a. Gänse, Kiebitz) sind in den Karten des Avifauna-Gutachtens dargestellt.		
127	H8001	Gutachten	Die Barrierewirkung für die Zugvögel wurde nicht bewertet und ist erforderlich, da das Vorhaben westlich die Zugrichtungen mit WEA zustellt.	LFU N1	Die Barrierewirkung für Zugvögel ist kein Untersuchungskriterium entsprechend des Windkraftverlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1-4.	Gutachterliche Aussagen / Einschätzungen zu einer möglichen Barrierewirkung in Bezug auf Zugvögel sind dann erforderlich, wenn WEA innerhalb eines Hauptflugkorridores zwischen TAK-relevanten Schlafgewässern und den Äsungsflächen errichtet werden sollen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.		
128	H8001	Gutachten	Die Erfassung der Groß- und Greifvögel erfolgte in einem unzureichenden Umkreis von 1.500 Meter zum Vorhaben, da z. B. bei Seeadlern Mindestabstände von 3.000 Meter berücksichtigt werden müssen. Es fehlen die Kartierungen u.a. von Raufußkauz, Baumfalke, Wespenbussard und Waldschnepfe.	LFU N1	Entsprechend der Anlage 2 des Windkraftverlasses wurden vor der Untersuchung die bekannten Daten des LFUs abgefragt (LFU VSW 2015 / erneute Abfrage 2018). Alle dabei gemachten Hinweisen auf Vorkommen sensibler Vogelarten fanden Berücksichtigung. Hinweise auf Arten mit einem Schutzabstand von 3.000m gab es weder durch die Abfragen noch durch die Kartierungen und Prüfung der Naturraumausstattung. In Brandenburg bestimmt sich der anzulegende Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes gemäß der Nr. 3 des Windkraftverlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 nach Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Die danach bestimmten Abstandskriterien zu bekannten Vorkommen werden durch die WEA eingehalten. Ein Wespenbussard, eine Waldschnepfe, ein Raufußkauz und ein Baumfalke wurden von K&S Umweltgutachten nicht kartiert, aber gem.TAK gelten für diese auch keine Schutzbereiche.	Groß- und Greifvögel wurden gemäß Windkraftverlass, Anl. 2 Nr. 3 im 1.000 m-Radius erfasst. Für die Untersuchung gemäß Anl. 2 Nr. 1 konnte vorliegend eine Erfassung im 2.000m-Radius als ausreichend angesehen werden, da die darüber hinaus befindlichen und relevanten Bereiche (für mögliche Vorkommen von Seeadler und Schwarzstorch) über die vor Ort tätigen Horstbetreuer gut abgedeckt sind und dem LFU N1 insofern die entsprechenden Informationen vorliegen. Die genannten Arten Raufußkauz, Baumfalke, Wespenbussard und Waldschnepfe sind nicht in den TAK* gelistet und insofern leiten sich keine TAK-Schutzabstände ab. Die dem LFU N1 bekannten Brutplätze des Baumfalcken befinden sich außerhalb des Untersuchungsradius von 1.000m. Lediglich zwei Wespenbussardhorste im 1.000m-Radius um die WEA sind aus einer anderen Erfassung bekannt (1 x aus 2017, 1 x aus 2018), jedoch liegt keine der beantragten WEA innerhalb der zu beachtenden Fluchtdistanz, die für den Wespenbussard mit 200 m angegeben wird (s. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010**). Ein Raufußkauz-Brutplatz (erfasst im Jahre 2014/2015 durch Herrn K. Bathe) befindet oder befand sich in einer Entfernung von ca. 900m zu WEA 13. Eine Relevanz für vorliegendes Verfahren ergibt sich nicht. Auch für die Waldschnepfe, für die zwar in 2020 ein weiterer Brutplatz gefunden wurde (ca. 400 m von WEA 12 entfernt), ergibt sich für vorliegendes Verfahren nichts weiter (kein TAK-Schutzbereich, keine feste Niststätte, Fluchtdistanz 30 m). * TAK = Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkraftverlasses ** Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt. FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
129	H8001	Gutachten	Zudem erfolgte auch keine Erfassung des Anteils der nicht brütenden Greifvogelarten. Somit wurden besetzte Reviere, die jedoch in den Untersuchungsjahren unbrütet waren und in den vorhergehenden und folgenden Jahren brütet wurden oder werden, nicht berücksichtigt. Da in dem avifaunistischen Gutachten keine Rede von einer Revierkartierung ist, die ohne das Vorhandensein eines besetzten Horstes durchgeführt wurde, besteht hier ein erheblicher Nachholbedarf.	LFU N1	In dem avifaunistischen Gutachten von K&S (2016) fand eine Revierkartierung aller Arten sowie einer der wertgebenden Arten im Radius von 300m um die damals festgelegten Grenzen des WEGs statt. Die einzuhaltenden Abstände zu Horsten richten sich darüber hinaus entsprechend des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Die TAK knüpft nicht an die Abstände zu den Revieren einzelner Vögel, sondern an den Horststandort an. Dabei ist es nicht relevant, ob in dem besetzten Horst erfolgreich Junge großgezogen wurden. Dementsprechend sind bei der Planung nicht die Abstände zu Revieren von Vögeln entscheidend, sondern der zu deren Horststandorten/Brutplätzen. Das Gutachten hat nach der Rechtsprechung seine Gültigkeit nicht verloren.	Bei der Horsterfassung gemäß Windkrafterlass, Anl. 2 Nr. 1 und 3 werden grundsätzlich alle Horste erfasst und anschließend auf ihre Besetzung kontrolliert. Im Avifauna-Gutachten sind alle, auch aktuell nicht genutzte Horste textlich und kartografisch darzustellen. Da der Horstschutz von ungenutzten Wechselhorsten oft noch mehrere Jahre greift (vgl. Niststättenerrlass, Anlage 4 des Windkrafterlasses), sind ungenutzte (Wechsel-) Horste bei der Wind-Planung zu berücksichtigen / zu beachten. Eine Revierkartierung leitet sich in diesen Fällen i.d.R. jedoch nicht ab.		
130	H8001	Gutachten	In der fortlaufenden Bestandserfassung windkraftrelevanter Vogelarten im Jahr 2020 vom 11.03.2020 (Anlage 1) durch Karsten Bathe (ID: 1203) wurden insgesamt sieben neue Horste von verschiedenen Greifvogelarten (u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Wespenbussard) kartiert. Auch in 2020 wurde ein Beweis für die Stetigkeit der Bedeutung der "Bliesendorfer Heide" als Habitat für den Seeadler durch weitere Beobachtungen von Herrn Bathe erbracht. Außerdem wurden mehrere Waldschnefeln im Vorhabengebiet gesehen. Alle Rotmilane konnten in ihren Revieren auch in 2020 angetroffen werden (ausführlich in Bathe 10.11.2019).	LFU N1	Hier liegen in der Einwendung keine genauen Angaben zu den Horststandorten vor. Ohne Standort- oder Abstandsangaben kann an dieser Stelle nicht geprüft werden, ob die von dem Einwender geschilderten Vogelvorkommen in ihrem Schutzbereich berührt werden. Dazu lässt sich noch ausführen, dass durch K&SUMweltgutachten bereits umfangreiche Kartierungen durchgeführt wurden. Die Standorte von Rotmilan-, Schwarzmilan- sowie Habichthorsten wurden ermittelt. Die WEA-Standorte überschneiden sich nicht mit dem Schutzbereich der Rotmilanhorste entsprechend des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Nr. 2.7 Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Nach der TAK gelten Schwarzmilan und Habicht nicht als windkraftsensibel, Schutzbereiche oder bestimmte Abstände gelten demnach nicht. Ein Wespenbussard und eine Waldschnefpe wurden von K&SUMweltgutachten nicht kartiert, aber gem. TAK gelten für diesen auch keine Schutzbereiche.	Dem LFU N1 liegt das genannte Gutachten vor. Der neue Rotmilanhorst nordöstlich vom Vorhabengebiet befindet sich außerhalb des 1.000 m-Schutzbereichs gemäß Windkrafterlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Nr. 2.7 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Für die anderen genannten Arten Schwarzmilan, Habicht, Wespenbussard, Waldschnefpe leiten sich nach den TAK keine Schutzbereiche ab. Ein Horst des Seeadlers ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Insofern können auch hier keine Schutz- oder Restriktionsbereiche nach den TAK abgeleitet werden.		
131	H8001	Gutachten	Der Silberreiher, der hier saisonal anzutreffen ist, wird neben anderen Greifvögeln (Rotmilan, Schwarzmilan...) auch von dem Bau der WEA beeinträchtigt.	LFU N1	Der Silberreiher ist keine windkraftsensibile Art entsprechend des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Für ihn wird kein Schutzbereich vorgesehen.	Das LFU N1 folgt den Ausführungen des Antragstellers.		
132	H8001	Gutachten	Zunehmend haben Kraniche und Wildgänse diese Region als Rast- und Schlafplätze und zu Futtersuche auf den am Waldrand liegenden Agrarflächen genutzt. Es wurden bis zu 8.000 Wildgänse kartiert. Die Abstände der Windräder zu den Rastplätzen sind zu berücksichtigen.	LFU N1	Notus hat ein Gutachten u. a. über Zug- und Rastvögel anfertigen lassen. Hierfür wurden in einem Untersuchungsraum mit einem 1.000 m Radius das Vorhabengebiet nach möglichen Zug- und Rastvorkommen untersucht. Die Größe des Untersuchungsgebiets richtet sich nach den Vorgaben des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Nr. 4 Anlage 2 Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TUK) (Stand: 15.09.2018). Im Untersuchungsgebiet wurden keine 8.000 Wildgänse kartiert. Ebenso wenig wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel erfasst, die die Schwellenwerte aus den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) überschreiten.	LFU N1 folgt der Erwiderung des Antragstellers. Größere Ansammlungen von Gänsen nördlich von Bliesendorf sind zwar aus anderen Erfassungen (Bathe 2016, 2019) bekannt, jedoch erfüllen sie nicht die TAK-Kriterien eines Gänse- oder Schlafgewässers. So handelt es sich zum einen nicht -wie in der TAK- gefordert- um ein Schlafgewässer, sondern um einen Acker. Zu anderen werden die Anforderungen an die Regelmäßigkeit nicht erfüllt, d.h. es müssten regelmäßig mindestens 5.000 Gänse rasten, die Zahlen werden jedoch nach Kenntnis von N1 nicht regelmäßig erreicht. Insofern leiten sich keine Schutz- oder Restriktionsbereiche ab. TAK-relevante Kranichansammlungen sind dem LFU N1 ebenfalls nicht bekannt.		* TAK = Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkrafterlasses
133	H8001	Gutachten	Die in der Vergangenheit festgestellten Reviere der Waldohreule sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf mögliche Bruten im Jahr 2020. Es wurden weitere windkraftrelevante Vogelarten im Vorhabengebiet festgestellt, wo die Prüfbereiche der LAG-VSW einzuhalten sind.	LFU N1	In Brandenburg bestimmt sich der anzulegende Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes gemäß der Nr. 3 des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 nach Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Zudem stellt das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) nicht den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik dar (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017, beck-online). Das Helgoländer Papier ist für Behörden und Gerichte nicht verbindlich zu beachten. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (VG Leipzig B. v. 26.4.2017 – 1 L 1117/16, BeckRS 2017, 122017; OVG Lüneburg, B. v. 16. 11.2016 – 12 ME 132/16 –, juris; VG Aachen B. v. 2.9.2016 – 6 L 38/16, BeckRS 2016, 53979, beck-online; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 08.05.2019 – 8 B 10483/19 –, Rn. 12, juris). Die Waldohreule gilt nicht als windkraftsensibel.	Für das LFU ist der Windkrafterlass Brandenburg („Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergieanlagen und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLUV vom 01.01.2011) bindend, nicht das "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW). Für die Waldohreule leiten sich keine Schutzabstände nach den TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkrafterlasses) ab.		
134	H8001	Gutachten	In 2019 gab es fünf Beobachtungen des Seeadlers, wo direkt die Zugrichtung über das Vorhabengebiet ging.	LFU N1	Die Abstände zu Vogelvorkommen bei der Planung von WEA richten sich entsprechend des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Die TAK knüpfen an den Horststandort der zu schützenden Vögel an. Ein Seeadlerhorst, dessen Schutzbereich sich mit der WEA-Planung überschneidet, ist nicht bekannt. Ein bloßer Überflug eines Seeadlers führt noch nicht dazu, dass gegen die Vorgaben aus der TAK verstoßen wird oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Seeadler entsteht.	Ein Horst des Seeadlers in oder nahe der Bliesendorfer Heide ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Insofern leiten sich in vorliegendem Verfahren keine Schutz- oder Restriktionsbereiche gemäß den TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkrafterlasses) ab.		
135	H8001	Gutachten	Wir haben seit Jahren Seeadler und Fischadler bei deren Überflug zu ihren Nahrungshabitaten an den nahegelegenen Waldseen beobachtet.	LFU N1	Die Abstände zu Vogelvorkommen bei der Planung von WEA richten sich entsprechend des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Die TAK knüpfen an den Horststandort der zu schützenden Vögel an. Ein Fischadler- oder Seeadlerhorst, dessen Schutzbereich sich mit der WEA-Planung überschneidet, ist nicht bekannt. Ein bloßer Überflug eines See- oder Fischadlers führt noch nicht dazu, dass gegen die Vorgaben aus der TAK verstoßen wird oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für See- oder Fischadler entsteht.	Horste von Seeadlern und Fischadlern in oder nahe der Bliesendorfer Heide sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Insofern leiten sich in vorliegendem Verfahren keine Schutz- oder Restriktionsbereiche gemäß den TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkrafterlasses) ab.		
136	H8001	Gutachten	Gemäß Nachforderungen der Naturschutzbehörde N1 wurde die Methodik der Begehungstermine und die Bedingungen von 2015 - 2016 und der Horstkartierung von 2018 in einer Ergänzung in 2020 überarbeitet. Die Nachfassung nach vier Jahren der eigentlichen Kartierung ist ungenau erfolgt.	LFU N1	Die Kartierung ist nicht ungenau erfolgt und entspricht den Vorgaben des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 2 Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TUK) (Stand: 15.09.2018). Welche Ungenauigkeiten der Einwender meint, bleibt in der Einwendung offen. Eine ausführliche Erwiderung kann an dieser Stelle deshalb nicht erfolgen.	In den überarbeiteten Antragsunterlagen vom Mai 2020 wurden die fehlenden Angaben zu Begehungsterminen und die fehlenden Wetterdaten nachgeliefert. Diesbezüglich gab es aus Sicht des LFU N1 nichts zu beanstanden.		
137	H8002	alles weitere zu Avifauna	Bei aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ genehmigter Errichtung der Windenergieanlagen kann es zu einem massenweisen Vogeltod durch Windenergieanlagen kommen.	LFU N1	In der Planung wurden die entsprechend des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018) vorgegeben Abstände eingehalten. So soll ein durch den Betrieb der WEA signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden. Daher ist nicht von "massenweisem Vogeltod" auszugehen. Darüber hinaus leistet der Betrieb von WEA einen Beitrag zur Produktion von erneuerbaren Energien und stellt somit nicht nur die Grundversorgung mit Strom her, sondern stellt auch eine Klimaschutzmaßnahme da, was zweifelsohne im öffentlichen Interesses liegt.	Von einem "massenweisen Vogeltod" ist nach Auffassung des LFU N1 nicht auszugehen. So wird in den Wind-Verfahren grundsätzlich und so wurde auch vorliegend abgeprüft, ob Windkraft-sensibile Vogelarten, d.h. ob TAK-Arten vom Vorhaben betroffen sind. Vorliegend werden nach aktuellem Kenntnisstand keine Schutz- oder Restriktionsbereiche von TAK-Arten unterschritten. Auch für alle übrigen Arten, die nicht in den TAK stehen, wird abgeprüft, ob es zu Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung kommt oder artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen (z.B. durch Errichtung und Betrieb einer WEA innerhalb der Fluchtdistanz einer Art). Wenn erforderlich, werden bestimmte Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung im Genehmigungsbescheid festgesetzt.		
138	H8002	alles weitere zu Avifauna	Ein massenhaftes Töten von Zugvögeln, insbesondere von Wildgänsen und anderen Vogelarten wird einkalkuliert.	LFU N1	Der Abstand zu Rast- und Schlafplätzen von Zugvögeln ergibt sich entsprechend des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Nr. 4 Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Bezüglich der Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel werden alle Abstände aus den TAK bewahrt, d. h. es wird von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Somit wird das "massenhafte Töten von Zugvögeln" gerade nicht einkalkuliert, sondern vermieden.	Von einem "massenhaften Töten" ist nach Auffassung des LFU N1 nicht auszugehen. So wird in den Wind-Verfahren grundsätzlich und so wurde auch vorliegend abgeprüft, ob Windkraft-sensibile Vogelarten, d.h. ob TAK-Arten vom Vorhaben betroffen sind. Vorliegend werden nach aktuellem Kenntnisstand keine Schutz- oder Restriktionsbereiche von TAK-Arten (hier: Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel) unterschritten. Im Übrigen gelten gerade Wildgänse (Graugans, Saatgans, Blessgans) nicht als besonders kollisionsgefährdet WEA gegenüber (– Kollisionsopfer in Brandenburg: Saatgans: 3 Individuen, Blessgans: 4 Ind., Graugans: 2 Ind., Stand: 25.09.2020).		

Unterlage zur Online-Konsultation
zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch“
Reg.-Nr. 041.00.00/18



Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
139	H8002	alles weitere zu Avifauna	In der Farbgebung des Mastes sind solche Anstriche zu wählen, die den Vogelschlag reduzieren.	LFU N1	Die Farbgebung des Mastes hat - wenn überhaupt - eine Wirkung auf die Graumammer und den Neuntöter. Beide Vogelarten kommen nur sehr selten in dem Vorhabengebiet vor. Zudem ist die Färbung des Mastes als wirksame Maßnahme gegen Vogelschlag von Graumammer und Neuntöter nicht abschließend bewiesen. Ob eine Einfärbung des Mastes zu einem geringeren Tötungsrisiko von Vögeln führen würde, ist daher mehr als fraglich und im Zusammenhang mit Kosten und Wirkung auch unwirtschaftlich.	Derartige Maßnahmen (Turmfußanstrich gegen Mastanflug bei den Arten Graumammer und Neuntöter) werden vom LFU N1 aktuell nicht (mehr) gefordert. So wurde kürzlich einer Klage einer Windfirma gegen einen solchen Farbanstrich beim Verwaltungsgericht Potsdam durch Urteil VG 5 K 298/17 vom 10.09.2020 entsprochen und die entsprechende Nebenbestimmung zum Mastfußanstrich im betroffenen Genehmigungsbescheid war aufzuheben. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei Graumammer und Neuntöter könne nach Auffassung des Gerichtes anhand vorliegender Daten des LFU (Funddaten*) oder anderer Erkenntnisse (z.B. PROGRESS-Studie 2016**) nicht abgeleitet werden. Da sich vorliegend die geplanten WEA im Wald befinden, ist ohnehin nicht mit den genannten Arten, die vorzugsweise im Offen- und Halboffenland anzutreffen sind, zu rechnen. * https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutz/warte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/ ** Grünkorn, T., Blew, J., Coppack, T., Krüger, O., Nehls, G., Potiek, A., Reichenbach, M., von Rönn, J., Timmermann, H. & Weitekamp, S. (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Created by BioConsult SH, ARSU, IFAÖ & Universität Bielefeld		
140	H8002	alles weitere zu Avifauna	Fünftzigfaches Kreuz- und Querfahren mit schwerstem Gerät, mehrfach wiederholtes Aufschütten der gesamten Fläche, oftmals in der Nacht, innerhalb von 2 Monaten, vor allem in der Frühjahreszeit - den Brutperioden- wie geschehen, zeugt von der Verantwortungslosigkeit, der Missachtung, Unfähigkeit gepaart mit Unwissenheit von Waldbesitzern im besagten Waldgebiet.	LFU N1	Gehölzrodungen zur Baufeldfreimachung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit und zusätzlich nur im Zeitraum zwischen 15. November und 28. Februar, um sicherzustellen, dass mögliche Sommerquartiere von Fledermäusen sowie Brutstätten von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Nischenbrütern) sicher nicht mehr besetzt sind. Die Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WEA sowie die Errichtung der Anlagen werden zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Bodenbrüter außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01. März bis 31. August) durchgeführt.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt.		
141	H8002	alles weitere zu Avifauna	Zumal durch meine, der Genehmigungsbehörde vorliegende Datei-Zusammenfassung für dieses Vorhabengebiet von 2019, eindeutig aufgezeigt wird, dass die Art Offenlandbereiche entlang der Strom- und Gasstrasse nutzt. Eine weitere Zerschneidung dieser Waldgebietes würde dieses Verhalten bestärken. Beide Maßstäbe der Einschätzung zur Bestehen eines erhöhten Tötungsrisikos treffen auf den Rotmilan zu. Daher verstößt die Bebauung des Vorhabengebietes mit WEA gegen das Bundesnaturschutzgesetz und ist somit abzulehnen.	LFU N1	Maßgeblich ist der Windkrafteerlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Hieraus ergeben sich Mindestabstände, die zwischen Horsten und WEA eingehalten werden müssen. So wurde zwischen den kartierten Rotmilanhorsten und den WEA stets der geforderte Abstand von 1.000 m entsprechend Nr. 2.7 TAK eingehalten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.	Gemäß den TAK (Windkrafteerlass, Anl. 1 "Tierökologische Abstandskriterien") ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu bekannten Rotmilanhorsten einzuhalten. Vorliegend ist kein Rotmilanhorst im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen bekannt. Der nach TAK erforderliche Mindestabstand wird eingehalten.		
142	H8002	alles weitere zu Avifauna	Der Bau des geplanten Windparks verstößt gegen die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg im Bereich Fledermäuse in mehreren Punkten	LFU N1	Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkrafteerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.	Vorliegend liegen alle sieben beantragten WEA im 200 m-Schutzbereich nach TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkrafteerlasses) für Fledermäuse (Schutzbereich "regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten"). Daher sind für diese 7 WEA Abschaltzeiten gemäß Windkrafteerlass, Anl. 3 (15.07. - 15.09.) im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Darüber hinaus sind für alle WEA, die den 1.000 m-Radius um TAK-Wochenstuben unterschreiten, "erweiterte Abschaltzeiten", die die Wochenstubezeit abdecken, im Bescheid festzusetzen. Diese werden als geeignete Vermeidungsmaßnahmen angesehen, die ein Unterschreiten der Schutzabstände gemäß den TAK erlauben, da somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.		
143	H8002	alles weitere zu Avifauna	Des Weiteren ist das Gebiet, in dem die WEA aufgestellt werden sollen, ein „Flugübungsgebiet“ für die Zugvögel die sich auf den umliegenden Sammelplätzen für ihre jährliche Reise in den Süden vorbereiten. Wie ich von vielen Berichten über Offshore- Anlagen in Zuggebieten weiß, fallen diesen monströsen Industrie-Anlagen jährlich tausende Vögel zum Opfer.	LFU N1	Notus hat ein Gutachten u. a. über Zug- und Rastvögel anfertigen lassen. Hierfür wurden in einem Untersuchungsraum mit einem 1.000 m Radius das Vorhabengebiet nach möglichen Zug- und Rastvorkommen untersucht. Die Größe des Untersuchungsgebiets richtet sich nach den Vorgaben des Windkrafteerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Nr. 4 Anlage 2 Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand: 15.09.2018). Es wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel erfasst, die die Schwellenwerte aus den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) überschreiten. Ebenso wenig kann von einem "Flugübungsgebiet" gesprochen werden. Durch das Einhalten der TAK wird das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und ein Sterben von "tausenden Vögeln" vermieden.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt. Auch im Datenbestand, der dem LFU vorliegt, sind keine TAK-relevanten Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel bekannt, die für vorliegendes Vorhaben beachtlich wären. Insofern leiten sich vorliegend auch keine zu sichernden Flugkorridore ab (Restriktionsbereiche gemäß den TAK [Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkrafteerlasses]).		
144	H8002	alles weitere zu Avifauna	Im Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, liegt die Vorhabenfläche nördlich der Autobahn A 10 innerhalb einer Landschaft mit besonderer Erlebniswirksamkeit. Außerdem ist das Gebiet als Sicherungsschwerpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes mit besonderen Anforderungen an die Erholungsnutzung dargestellt mit dem explizit definierten Ziel "Erhalt der Störungsarmut naturnaher Gebiete als Lebensräume bedrohter Großvogelarten".	LFU N1	Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg stellen nach dem Plankonzept Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019) einen abzuwägenden Belang dar, diese sind orts- und einzelfallbezogen abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung können die die Windenergie begünstigenden Belange überwiegen. Selbiges gilt für die Festsetzung als Sicherungsschwerpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes.	Flächen der Karte 3.6 des LaPro mit besondere Erlebniswirksamkeit sind kein Ausschlusskriterium für Windenergie. Es ist lediglich so, dass die Flächen im Sinne der Erlebniswirksamkeit als höherwertig einzustufen sind und der Eingriff auf solchen Flächen schwerer wiegt. Dies wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Je höherwertiger die Landschaft ist, desto höher ist auch die Ersatzzahlung.		
145	H8002	alles weitere zu Avifauna	Bei dem Gebiet handelt es sich um das Haupteinzugsgebiet der Graureiher. Es ist ausdrücklich bekannt, dass Windräder der natürlichen Entwicklung dieser entgegen stehen.	LFU N1	Die Frage, ob eine Beeinträchtigung der Graureiher zu erwarten ist, richtet sich nach den Vorgaben des Windkrafteerlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Nr. 4.1 Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018). Geschützt wird ein Radius von 1.000 m zu den Gewässern mit Brutkolonien. Allerdings wurden bei der avifaunistischen Untersuchung maximal sechs Graureiher und keine durch die TAK geschützte Brutkolonie gesichtet. Ein Schlaf- oder Brutplatz wurde ebenfalls nicht gefunden.	Den Ausführungen des Antragstellers wird grundsätzlich gefolgt. Es wird lediglich angemerkt, dass Vorgaben zum Graureiher im Windkrafteerlass, Anl. 1 unter der Nr. 3.1 (nicht 4.1) zu finden sind (Anlage 1 = Tierökologische Abstandskriterien [TAK] mit Stand: 15.09.2018). Überdies sind auch im Datenbestand, der dem LFU vorliegt, keine TAK-relevanten Graureiherkolonien im Radius von 1.000 m um das Vorhabengebiet bekannt.		
146	H8002 /H8004	alles weitere zu Avifauna, alles weitere zu Fledermäuse	Die von Windkraft-Betreibern bisher bevorzugte saisonale witterungsabhängige Abschaltung der Anlagen wird auch von der Firma Notus energy plan vorgesehen. Wie aus anderen Regionen bekannt und von Experten bestätigt, hat sich diese Maßnahme nicht bewährt, und es ist damit keine Sicherheit für die Tiere gegeben. Eine Kontrolle der notwendigen Abschaltungen ist nicht gegeben für Tierschützer.	LFU N1	Die saisonale witterungsbedingte Abschaltung ist dazu geeignet, das Schlagrisiko von Fledermäusen zu reduzieren. In der Einwendung wird unterstellt, die Maßnahme würde sich nicht bewähren, was zunächst einmal eine Pauschalisierung ist und impliziert, dass sich Notus Energy nicht an behördliche Auflagen halten würde. Dies ist nicht der Fall.	Zu ergänzen ist: Die im Windkrafteerlass, Anlage 3 Nr. 6, dargestellten Abschaltzeiten sind für das LFU bindend und kommen zur Anwendung. Die Einhaltung der Abschaltzeiten wird durch das LFU regelmäßig überprüft, indem die Abschaltprotokolle durch die Betreiber jährlich vorzulegen sind und diese durch das LFU N1 mit einer speziellen Prüf-Software ausgewertet werden.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
147	H8003	Gutachten	Mit beiden Abendsegler-Arten, der Breitflügelfledermaus, der Zwergfledermaus und der nah verwandten Mückenfledermaus finden sich zumindest fünf Arten, die betriebsbedingt durch die Windenergienutzung stärker gefährdet sind. Die übrigen Arten sind vor allem auf der Eingriffsebene zu betrachten	LFU N1	Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftverlases des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.	Das LFU N1 folgt den Ausführungen des Antragstellers.		
148	H8003	Gutachten	Nachweislich kommen folgende sich im Vorhabengebiet reproduzierenden Fledermausarten vor: Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus und Große Bartfledermaus. Es wurden als besonders schlaggefährdete Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko im Vorhabengebiet der Große und Kleine Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhauffledermaus nachgewiesen.	LFU N1	Gemäß des Windkraftverlases des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) gelten der Große sowie der Kleine Abendsegler, die Rauhauffledermaus und die Zwergfledermaus als am häufigsten von Kollisionen betroffene Arten. Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus werden in der Handlungsempfehlung nicht genannt. Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftverlases auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.	Das LFU N1 folgt den Ausführungen des Antragstellers. Zu ergänzen ist: Das „Vorhabengebiet“ ist vorliegend die beantragte Windparkfläche. Die in der Einwendung genannten reproduzierenden Fledermausarten kommen nicht alle im „Vorhabengebiet“ vor, sondern sind über ein viel größeres Areal über die Bliensdorfer Heide verteilt. Darüber hinaus wurde die Mopsfledermaus nach Kenntnisstand des LFU N1 nicht als reproduzierende Art nachgewiesen, sondern lediglich mittels Detektor / Batcorder ohne Reproduktionsnachweis (vgl. Gutachten von Herrn K. Bathe vom 25.10.2017 sowie des Antragstellers bzw. Notus vom 19.02.2020).		
149	H8003	Gutachten	Wie für ein Waldgebiet zu erwarten, wurde im Gebiet eine hohe Aktivität von Fledermäusen nachgewiesen. Insgesamt wurden 13 Arten festgestellt. Zwei Wochenstuben der Breitflügel- und der Zwergfledermaus wurden im Nordosten des Untersuchungsgebietes festgestellt. Eine weitere Wochenstube in der Nähe der geplanten WEA 12 soll im Sommer 2020 noch einmal untersucht werden. Die Ergebnisse sind spätestens zum Erörterungstermin vorzulegen. Es wird gefordert, die Genehmigung für die WEA 12, 13, 15 und 16 zu versagen, weil die Tierökologischen Abstandskriterien hier nicht eingehalten werden. Zur Begründung wird aus dem Artenschutzfachbeitrag zitiert: „Die Standorte der beantragten WEA 13, 15 und 16 unterschreiten diesen Abstand.“	LFU N1	Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftverlases des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.	LFU N1 folgt den Ausführungen des Antragstellers. Zu ergänzen ist, dass vorliegend einer Unterschreitung des 1.000 m-Schutzabstandes zu TAK-Wochenstuben aus Artenschutzsicht zugestimmt werden kann, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier erweiterte Abschaltzeiten, die die Wochenstubenzeit abdecken, im Genehmigungsbescheid festgesetzt und eingehalten werden.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
150	H8003	Gutachten	Verschärfend kommt hinzu, dass bei den Rodungen auch Höhenbäume betroffen sein können. Die Trasse der Hochspannungsleitung, der Gasfernleitung und einzelne Waldwege werden als Flugkorridore und Jagdgebiet verschiedener Fledermausarten genutzt. Daher darf die Genehmigung für die WEA 13, 18 und 19 nicht erteilt werden. Zur Begründung wird aus dem Artenschutzfachbeitrag zitiert: "Der 200-m-Schutzbereich wird für den Standort WEA 13 zu F3, WEA 18 zu F2 und WEA 19 zu JG C unterschritten." Für die beantragten WEA 12 - WEA 19 sind insbesondere auch der Quartierverbund mit nachgewiesenen 53 Tieren des Großen Abendseglers relevant und bei Einhaltung der TAK nicht genehmigungsfähig, da der Schutzbereich von 1.000 Meter nicht eingehalten wird.	LFU N1	<p>Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. <p>In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann. Darüber hinaus werden Quartiere voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten bedeuten. Anhand der konkretisierten Lagepläne für die beantragten WEA mit ihren Zuwegungen kann durch den Faunistischen Fachbericht Chiroptera (2020) nachgewiesen werden, dass voraussichtlich keine Bäume mit Quartieren betroffen sein werden, die als relevant gemäß des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) gelten.</p>	<p>Alle sieben beantragten WEA liegen im 200 m-Schutzbereich nach TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkraftrlasses) für Fledermäuse (Schutzbereich "regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten"). Daher sind für diese sieben WEA Abschaltzeiten gemäß Windkraftrlass, Anl. 3 Nr. 6 (15.07. - 15.09.) im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Darüber hinaus sind für alle WEA, die den 1.000 m-Radius um TAK-Wochenstuben unterschreiten, "erweiterte Abschaltzeiten", die die Wochenstubezeit abdecken, im Bescheid festzusetzen. Diese werden als geeignete Vermeidungsmaßnahmen angesehen, die ein Unterschreiten der Schutzabstände erlauben.</p>		
151	H8003	Gutachten	Schutzbereiche nach MUGV für häufig genutzte Transferstrecken, Nahrungshabitats, Erweiterter Quartierverbund für den Großen Abendsegler wurden im Faunistischen Fachbericht Chiroptera von K & S Umweltgutachten der Antragsteller dennoch nicht empfohlen.	LFU N1	<p>Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. <p>In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.</p>	<p>Zunächst einmal: Schutzbereiche werden nicht "empfohlen", sondern sie leiten sich konkret aus tatsächlichen Gegebenheiten ab, d.h. sie existieren oder eben nicht. "Empfohlen" werden dann Maßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten. Vorliegend liegen alle sieben beantragten WEA im 200 m-Schutzbereich nach TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkraftrlasses) für Fledermäuse (Schutzbereich "regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten"). Daher sind für diese sieben WEA Abschaltzeiten gemäß Windkraftrlass, Anl. 3 (15.07. - 15.09.) im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Darüber hinaus sind für alle WEA, die den 1.000 m-Radius um TAK-Wochenstuben unterschreiten, "erweiterte Abschaltzeiten", die die Wochenstubezeit abdecken, im Bescheid festzusetzen. Diese werden als geeignete Vermeidungsmaßnahmen angesehen, die ein Unterschreiten der Schutzabstände erlauben.</p>		
152	H8003	Gutachten	Mit besonderem Augenmerk kümmern sich die Naturschützer um den Erhalt der Wochenstuben der kartierten 11 verschiedenen geschützten Fledermausarten in der Bliendorfer Heide. Schlaggefährdet an Windkraftanlagen sind zusätzlich besonders der Große und der Kleine Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhaufledermaus	LFU N1	<p>Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. <p>In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.</p>	<p>LFU N1 folgt den Ausführungen des Antragstellers.</p>		
153	H8003	Gutachten	Auch die Deutsche Wildtierstiftung weist in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2020 (Anlage 2.) darauf hin, dass das Projektgebiet für die vorhandenen und genutzten Funktionsräume insgesamt von hoher Bedeutung als Lebensraum für die Fledermausarten einzuschätzen ist und das das Gebiet eine sehr hohe Artenzahl aufweist, die die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit verdeutlicht. Als baumbewohnende Art ist beispielsweise der Große Abendsegler auf das Höhlenpotenzial der Bäume als Wochenstuben angewiesen. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung der Art bedeuten. Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten lassen sich nicht umsiedeln	LFU N1	<p>Quartiere werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten bedeuten. Anhand der konkretisierten Lagepläne für die beantragten WEA mit ihren Zuwegungen kann durch den Faunistischen Fachbericht Chiroptera (2020) nachgewiesen werden, dass voraussichtlich keine Bäume mit Quartieren betroffen sein werden, die als relevant gemäß des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) gelten.</p>	<p>TAK-relevante Quartiere bleiben vollständig erhalten. Der Verlust einiger weniger Höhenbäume oder auch eines oder weniger kleinerer besetzter Quartiere führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Fällung im Winter, wenn Quartiere nicht besetzt sind) und bei Vorhandensein eines ausreichenden Höhlenpotenzials im Gebiet. Dies ist vorliegend der Fall.</p>		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
154	H8003	Gutachten	Die naturschutzfachliche Bewertung von Cosima Lindemann lt 11/2018 an Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass sämtliche bisher praktizierten Berechnungen zu den Abschaltzeiten wie nach Wetterparametern und Gondelmonitoring unzureichend sind und nicht den Tatbestand des Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verhindern. Außerdem gibt es keine einheitlichen Schwellenwerte zum kumulativen Effekte berücksichtigt.	LFU N1	Solange nichts anderes bestimmt ist, ist nicht die naturschutzfachliche Bewertung von Cosima Lindemann lt 11/2018 für die Festlegung von Abschaltzeiten maßgeblich, sondern der Windkraftrlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010). Hiernach richtet sich die Planung.	LFU N1 folgt den Ausführungen des Antragstellers.		
155	H8004	Gutachten	Als einzige Schutzmaßnahme für die vorkommenden Fledermausarten wird eine Abschaltung der Windkraftanlagen saisonal unter bestimmten Witterungsbedingungen ausgeführt. Eine Überprüfung der Parameter und der Abschaltzeiten wird nicht genannt. Hier wird eindeutig der Tatbestand des § 44 BNatSchG "Tötungsverbot" nicht ausreichend berücksichtigt.	LFU N1	Die Parameter und Abschaltzeiten werden durch ein betriebsbegleitendes Höhenmonitoring in Gondelhöhe überprüft. In Abhängigkeit der dabei nachgewiesenen Fledermausaktivität können in Abstimmung mit dem LFU die Abschaltzeiten modifiziert werden.	Abschaltzeiten sind eine anerkannte und wirksame Maßnahme zur Vermeidung von betriebsbedingten Kollisionen. Das Tötungsrisiko kann mit Abschaltzeiten unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Im Genehmigungsbescheid wird außerdem (standardmäßig) festgesetzt, dass die Abschaltprotokolle jährlich dem LFU zu übermitteln sind. Diese werden durch das LFU N1 mit einer speziellen Prüf-Software ausgewertet und damit auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Es ist bei korrekter Einhaltung der Abschaltzeiten nicht davon auszugehen, dass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.		
156	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	zum Beispiel sollten Baumhöhlen als potenzielle Quartiere erhalten werden und keine Rodungen von strukturreichen alten Laubbeständen erfolgen.	LFU N1	Eine Fledermausart, die auf das Höhlenpotential der Bäume angewiesen ist, ist der Große Abendsegler. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten bedeuten. Anhand der konkretisierten Lagepläne für die beantragten WEA mit ihren Zuwegungen kann durch den Faunistischen Fachbericht Chiroptera (2020) nachgewiesen werden, dass voraussichtlich keine Bäume mit Quartieren betroffen sein werden, die als relevant entsprechend des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) gelten.	TAK-relevante Quartiere bleiben vollständig erhalten. Der Verlust einiger weniger Höhlenbäume oder auch eines oder weniger kleinerer besetzter Quartiere führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Fällung im Winter, wenn Quartiere nicht besetzt sind) und bei Vorhandensein eines ausreichenden Höhlenpotenzials im Gebiet. Dies ist vorliegend der Fall. Rodungen in strukturreichen alten Laubbeständen finden nicht statt.		
157	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Verbluten (sog. Barotrauma) der vorkommenden geschätzten Fledermäuse durch Druckschwankungen der WEA widerspricht dem Naturschutz und dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG.	LFU N1	Um Barotraumata und Tötung durch Kollisionen zu vermeiden, wurde das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ entsprechend des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.	Hierfür werden Abschaltzeiten im Genehmigungsbescheid festgesetzt, welche eine anerkannte und wirksame Maßnahme zur Vermeidung sowohl betriebsbedingter Kollisionen als auch Barotraumata darstellen. Mit der Einhaltung von Abschaltzeiten wird das Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle gesenkt.		
158	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Angst vor Übertragung von Krankheiten, die durch getötete Fledermäuse übertragen werden könnten. Das macht sogar den Hundespaziergang durch den Wald gefährlich.	LFU N1, Landkreis Gesundheit	Fledermäuse können Krankheiten wie z. B. Tollwut, übertragen. Sind Fledermäuse an Tollwut erkrankt, kommt es bspw. zu neurologischen Ausfällen und Lähmungserscheinungen. An Tollwut erkrankte Fledermäuse liegen dadurch oft auf dem Boden und können von Hunden oder Katzen gefunden werden. Grundsätzlich sind auch andere Wildtiere und der Mensch für Fledermaustollwutviren empfänglich, dies ist jedoch ein seltenes Einzelgeschehen. Bisher wurde in Europa nur in fünf Tollwutfällen bei Säugetieren ein Fledermaus-assoziiertes Virustyp nachgewiesen, davon einmal im Jahr 2001 in Deutschland bei einem Marder [LAVES (2020): Tollwut - kranke Tiere nicht anfassen, Internetquelle: https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tiergesundheit/zoosen/tollwut-93040.html]. Daraus lässt sich nicht der Schluss ableiten, dass der Betrieb von WEA das Risiko der Tollwutübertragung erhöht. Die Übertragung von Krankheiten durch Fledermäuse und Windenergie ist unabhängig voneinander zu betrachten. Darüber hinaus werden die WEA so geplant, dass eine Erhöhung des signifikanten Tötungsrisikos vermieden wird. Gem. des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) werden erweiterte Abschaltzeiten angewendet, um das potentiell hohe Kollisionsrisiko zu vermeiden.	LFU N1: Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt.		
159	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Bei den beantragten Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 166 m + 3 m Fundamenthöhung und einem Rotordurchmesser von 150 m ergibt sich gemäß UVP ein Rotortiefpunkt über Grund von 94 m. Das bedeutet, dass bei der durchschnittlichen Baumhöhe (30 m) eine Freizone von nur 64 Metern über den Baumwipfeln bleibt. Das reicht zum Schutz der Fledermäuse nicht aus, da insbesondere der streng geschützte Große Abendsegler seine Flugaktivitäten in einer Höhe von bis zu 200 Meter hat und somit einem erheblichen Kollisionsrisiko ausgesetzt wird.	LFU N1	Ein größerer Abstand zwischen den Rotorblättern und der durchschnittlichen Baumhöhe muss insofern nicht berücksichtigt werden, da zur Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse und dementsprechend auch des Großen Abendseglers Abschaltzeiten angewendet werden. Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
160	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Für die beantragten WEA 12 - WEA 19 sind insbesondere der Quartierverbund mit nachgewiesenen 53 Tieren des Großen Abendseglers relevant und bei Einhaltung der tierökologischen Abstandskriterien (TAK) nicht genehmigungsfähig, da ein Schutzbereich von 1.000 m einzuhalten ist.	LFU N1	<p>Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftverlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. <p>In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.</p>	Nach aktuellem Stand liegen mindestens die WEA 12, 13, 15 und 16 innerhalb von Schutzbereichen nachgewiesener TAK-relevanter Wochenstuben. Inwieweit dies auch für die übrigen Anlagen (WEA 17, 18 und 19) zutrifft, wurde im Sommer 2020 untersucht (Ergebnisse für die ergänzenden Untersuchungen des Antragstellers aus 2020 liegen N1 noch nicht vor). Solange die ergänzenden Untersuchungen nichts anderes ergeben, sind nach derzeitigem Stand für alle WEA erweiterte Abschaltzeiten im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Erweiterte Abschaltzeiten, die die Wochenstubenzeit abdecken, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so dass aus Artenschutzsicht ein Unterschreiten des Schutzbereiches von 1.000 m zulässig ist.		
161	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Auch der Schutzbereich von 200 m (TAK Kriterium) zu den Nahrungshabitaten und Transferstrecken kann mit der Errichtung der WEA im Vorhabengebiet nicht eingehalten werden. Eine präzise Standortüberprüfung muss von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.	LFU N1	<p>Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftverlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. <p>In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.</p>	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt. Mit Einhaltung von Abschaltzeiten bei allen WEA ist ein Unterschreiten des 200 m-Radius aus Artenschutzsicht unbedenklich und damit zulässig.		
162	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Für WEA 12-19 sind insbesondere der Quartierverbund der großen Abendseglers relevant und bei Einhaltung der tierökologischen Abstandskriterien (TAK) nicht genehmigungsfähig, da ein Schutzbereich von 1.000 m einzuhalten ist.	LFU N1	<p>Eine Fledermausart, die auf das Höhlenpotential der Bäume angewiesen ist, ist der Große Abendsegler. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten bedeuten. Anhand der konkretisierten Lagepläne für die beantragten WEA mit ihren Zuwegungen kann durch den Faunistischen Fachbericht Chiroptera (2020) nachgewiesen werden, dass voraussichtlich keine Bäume mit TAK-relevanten Quartieren betroffen sein werden.</p>	Nach aktuellem Stand liegen mindestens die WEA 12, 13, 15 und 16 innerhalb von Schutzbereichen nachgewiesener TAK-relevanter Wochenstuben. Inwieweit dies auch für die übrigen Anlagen (WEA 17, 18 und 19) zutrifft, wurde im Sommer 2020 untersucht (Ergebnisse für die ergänzenden Untersuchungen des Antragstellers aus 2020 liegen N1 noch nicht vor). Solange die ergänzenden Untersuchungen nichts anderes ergeben, sind nach derzeitigem Stand für alle WEA erweiterte Abschaltzeiten im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Erweiterte Abschaltzeiten, die die Wochenstubenzeit abdecken, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so dass aus Artenschutzsicht ein Unterschreiten des Schutzbereiches von 1.000 m zulässig ist.		
163	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Schutzbereich von 200 m (TAK Kriterien) zu den Nahrungshabitaten und Transferstrecken kann nicht eingehalten werden.	LFU N1	<p>Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftverlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschneidung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. <p>In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefährdung im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.</p>	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt. Mit Einhaltung von Abschaltzeiten bei allen beantragten WEA ist ein Unterschreiten des 200 m-Radius aus Artenschutzsicht unbedenklich und damit zulässig.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
164	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Auch der Schutzbereich von 200 m (TAK Kriterium) zu den Nahrungshabitaten und Transferstrecken kann mit der Errichtung der WEA im Vorhabengebiet nicht eingehalten werden. Eine präzise Standortüberprüfung muss von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.	LFU N1	Das Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ wurde entsprechend des Windkraftverlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) auf das Fledermausvorkommen hin untersucht. Die Untersuchungen im Faunistischen Fachbericht Chiroptera ergaben, dass mit der Errichtung von WEA im Untersuchungsgebiet „Dachsberg“ im östlichen Teil eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vorliegt. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden, können gem. Nr. 6 der Handlungsempfehlung bei einer Überschreitung der Schutzbereiche von Fledermausvorkommen gem. Nr. 9 Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) Abschaltzeiten angewendet werden. Diese richten sich von Mitte Juli bis Mitte September nach folgenden Parametern 1. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang 4. kein Niederschlag. In jedem Fall werden auf die geplanten WEA, die sich in den TAK-Schutzbereichen befinden, die Abschaltzeiten angewendet. Darüber hinaus wird derzeit geplant, den Anwendungsbereich der Abschaltzeiten auszudehnen und in Absprache mit der zuständigen Behörde (LFU, N1) vorsorglich/ vorerst auf alle WEA anzuwenden. Um die tatsächliche Betroffenheit und der daraus potenziellen Schlaggefahr im Einwirkungsbereich der geplanten WEA zu bewerten, wurden weitere Quartiersuchen zum Fledermausvorkommen veranlasst. Hierbei wird geprüft, ob und für welche WEA tatsächlich erweiterte Abschaltzeiten erforderlich sind, um das Tötungsrisiko zu vermindern. Die Ergebnisse stehen noch aus. Basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung werden die Abschaltzeiten der jeweiligen WEA angepasst. So kann sichergestellt werden, dass der Betrieb der Anlagen auf das Fledermausvorkommen abgestimmt ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt. Mit Einhaltung von Abschaltzeiten bei allen beantragten WEA ist ein Unterschreiten des 200 m-Radius aus Artenschutzsicht unbedenklich und damit zulässig.		
165	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Außerdem gibt es keine einheitlichen Schwellenwerte zum Populationserhalt, keine einheitlichen Bewertungsmaßstäbe und es werden keine kumulativen Effekte berücksichtigt.	LFU N1	Dass es keine einheitlichen Schwellenwerte zum Populationserhalt von Fledermäusen gibt, liegt nicht an der Planung von Notus energy. Vielmehr ist es dem Umstand geschuldet, dass sich der Erhaltungszustand von Populationen nicht nur an der Anzahl der Individuen misst, sondern auch an der Nahrungsverfügbarkeit, dem Gesundheitszustand einzelner Individuen, dem Austausch mit anderen Populationen etc. So ist die Bewertung des Erhaltungszustandes stark vom Einzelfall abhängig. Daher wird sich nicht an gesetzlichen Leitlinien orientiert, sondern an den Untersuchungsergebnissen von Ökologen_innen, die auf die Begutachtung von Fledermäusen spezialisiert sind. Der Faunistische Fachbericht Chiroptera von K+S Umweltgutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Fledermäuse nicht zu erwarten ist, sofern die Abschaltzeiten der Nr. 6 der Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) i. V. m. Windkraftverlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 angewendet werden.	Der Einwand bezieht sich vermutlich auf die anzuwendenden Fledermaus-Abschaltzeiten. Für das LFU ist jedoch der Windkraftverlass Brandenburg bindend und die Abschaltzeiten gemäß Anl. 3 Nr. 6 sind anzuwenden.		
166	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Durch die WEA sind Fledermäuse bereits nicht nur lokal vom Aussterben bedroht. Damit wird außerdem massiv gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, welche gebietet, alle Fledermausarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, verstoßen. Deshalb dürfen WEA nicht im Brut- und Nahrungshabitat von Greifvögeln errichtet werden.	LFU N1	Die Anlagen führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung von Fledermäusen. Die Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden eingehalten (siehe u.a. UVP-Bericht S. 75, Artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 44). Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung von an das geplante Vorhaben angepassten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 44). Wo dies notwendig ist, werden hinreichende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. zum Beispiel S. 43 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Schutzgüter werden umfänglich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich zu Fledermäusen auf Seite 30 ausführte: <i>„Durch die beantragten 7 WEA liegt eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vor. Auf Grund der Nähe der WEA 18 und 19 zu Flugroute 2 bzw. Jagdgebiet C, werden aus gutachterlicher Sicht Abschaltzeiten für diese WEA gemäß Anlage 3 des Windkraftverlasses (MLUL) erforderlich. Hinzu kommen auf Grund der Quartierschutzzone um die WEA 13, 15 und 16 die Festlegung von erweiterte Abschaltzeiten für diese drei WEA. Unter Vorbehalt der durch das LFU (N1) vermuteten TAK-Relevanz des Quartiers 8 (Barthe, 2015) nordöstlich der WEA 12 sind für die WEA 12 ebenfalls erweiterte Abschaltzeiten erforderlich. Aus Sicht von LFU (N1) sind vorerst für alle sieben WEA 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 erweiterte Abschaltzeiten festzulegen, um so das potenziell hohe Kollisionsrisiko zu vermeiden. Die tatsächliche Schlaggefahr für Fledermäuse wird für diese WEA bei weiterführenden Quartiersuchen im Sommer 2020 bewertet. Somit sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere (hier Fledermäuse) und die biologische Vielfalt zu erwarten bzw. können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden werden.“</i> Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden durch Auflagen in der Genehmigung sichergestellt. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.	Es wird vorliegend nicht gegen die FFH-Richtlinie verstoßen. Richtig ist, dass einige Fledermausarten in der FFH-Richtlinie als Anhang II-Art berücksichtigt werden (z.B. Großes Mausohr, Mopsfledermaus). Für die Anhang II-Arten wurden besondere Schutzgebiete, die FFH-Gebiete, ausgewiesen. Der hier in Rede stehende Windpark befindet sich jedoch in keinem FFH-Gebiet (und auch nicht in der näheren Umgebung eines solchen). Anhang II-Arten außerhalb von Schutzgebieten sind zunächst im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen. Im Falle der Fledermäuse ist es so, dass alle heimischen Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen, zudem gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind und damit dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, also dem besonderen Artenschutz, unterfallen. Der besondere Artenschutz wird im Verfahren abgeprüft. Werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (für Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse) sowie CEF-Maßnahmen (für Zauneidechse) eingehalten bzw. umgesetzt, ist nicht von der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.		
167	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Die TAK (2018) geben eine klare Definition von Lebensräumen für Fledermäuse vor, die nach ihren Maßstäben von der Errichtung von WEA ausgeschlossen sind. So heißt hier (S. 13) „Für die Ausweisung von Weidungsgebieten sind strukturreiche Landschaftsräume mit Hecken, Alleen und Kleingewässern sowie Laubmischwälder und sehr alte Kiefernbestände ungeeignet.“ Die geplanten Anlagen stehen nach Angaben der Forst des Landes Brandenburg zum Teil direkt in oder in unmittelbarer Umgebung zu Kiefernbeständen die ein Alter von über 100 Jahren haben. Dies gilt bekanntlich im Bereich des Nadelholzes als sehr alt.	LFU N1	Eine Beeinträchtigung des Lebensraum der Fledermäuse wird vermieden. So ist zwar der Große Abendsegler eine Fledermausart, die auf das Höhlenpotential der Bäume angewiesen ist. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten bedeuten. Aber anhand der konkretisierten Lagepläne für die beantragten WEA mit ihren Zuwegungen kann durch den Faunistischen Fachbericht Chiroptera (2020) nachgewiesen werden, dass voraussichtlich keine Bäume mit Quartieren betroffen sein werden, die entsprechend des Windkraftverlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) relevant sind.	Die geplanten Anlagen stehen überwiegend in jungen bis mittelalten Kiefernforsten, teilweise mit (junger) Laubholzbeimischung, teilweise auch mit Überhältern, die ein entsprechend höheres Alter haben können. Die betroffenen Waldflächen sind jedoch überwiegend als wenig naturnahe bis naturferne Forstkulturen einzustufen. Insofern besteht hier kein Widerspruch zu den TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkraftverlasses) und den vorliegend zitierten Vorgaben zur Ausweisung von Weidungsgebieten.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
168	H8004	alles weitere zu Fledermäuse	Einhaltung eines von WEA freizuhaltenden Schutzradius von 1.000 m bei - Fledermauswochenstuben oder Männerquartieren der besonders schlaggefährdeten Arten (hier: Rauffledermaus und Großer Abendsegler) mit mehr als 50 Individuen - Reproduktionsschwerpunkten in Wäldern mit mehr als 10 reproduzierenden Fledermausarten. Die genannten Kriterien finden im geplanten Vorhabengebiet ihre Anwendung, da das bereits genannte Gutachten der Umweltgutachten mehrere dieser Quartiere der besonders schlaggefährdeten Arten nachweisen konnte. Diese betreffen den gesamten nördlichen Bereich des Fortpflanzungsgebietes. Der südliche Bereich wird durch Beobachtungen meinerseits aus den Jahren 2017 und 2018 abgedeckt. Zudem decken sich meine Beobachtungen im nördlichen Bereich mit denen bereits genannten. Um alle diese Quartiere ist eine Schutzzone mit einem Radius von 1.000 m einzurichten.	LFU N1	Eine Beeinträchtigung des Lebensraum der Fledermäuse wird vermieden. So ist zwar der Große Abendsegler eine Fledermausart, die auf das Höhenpotential der Bäume angewiesen ist. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten bedeuten. Aber anhand der konkretisierten Lagepläne für die beantragten WEA mit ihren Zuwegungen kann durch den Faunistischen Fachbericht Chiroptera (2020) nachgewiesen werden, dass voraussichtlich keine Bäume mit Quartieren betroffen sein werden, die entsprechend des Windkraftrlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 i. V. m. Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) relevant sind.	Nach aktuellem Stand liegen mindestens die WEA 12, 13, 15 und 16 innerhalb von Schutzbereichen nachgewiesener TAK-relevanter Wochenstuben. Inwieweit dies auch für die übrigen Anlagen (WEA 17, 18 und 19) zutrifft, wurde im Sommer 2020 untersucht (Ergebnisse für die ergänzenden Untersuchungen des Antragstellers aus 2020 liegen N1 noch nicht vor). Solange die ergänzenden Untersuchungen nichts anderes ergeben, sind nach derzeitigem Stand für alle WEA erweiterte Abschaltzeiten im Genehmigungsbescheid festzusetzen. Erweiterte Abschaltzeiten, die die Wochenstubenzeit abdecken, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so dass aus Artenschutzsicht ein Unterschreiten des Schutzbereiches von 1.000 m zulässig ist. Ein Reproduktionsschwerpunkt in Wäldern im Sinne der TAK (Tierökologische Abstandskriterien, Anl. 1 des Windkraftrlasses) liegt hier allerdings nicht vor. Als Bezugsraum wäre die Windparkfläche + 1.000 m-Radius anzusehen. Innerhalb dieser Fläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine "mehr als 10 Arten" nachgewiesen. Selbst wenn man hilfsweise das Windeignungsgebiet (das aktuell aber nicht existiert) + 1.000 m-Radius als Bezugsraum annehmen würde, käme man nicht auf die in den TAK geforderten "mehr als 10 Arten" (so sind einige Arten ausschließlich im nordöstlichen Teil der Bliesendorfer Heide gefunden worden, welcher sich jedoch nicht mehr in den entsprechenden Radien befindet).		
169	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Die großflächige Zerstörung der Natur: insbesondere der Vegetation, des Landschaftsbildes Glindeower Platte mit dem Obstanoramaweg und der im Wald lebenden Tierarten, besonders der Vogelarten wird einkalkuliert.	LFU N1	Die Anlagen führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der Tiere und Pflanzen. Die Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden eingehalten (siehe u.a. UVP-Bericht S. 75, Artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 44). Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung von an das geplante Vorhaben angepassten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 44). Wo dies notwendig ist, werden hinreichende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. zum Beispiel S. 43 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Schutzgüter werden umfänglich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich ausführte: <i>"Als Ergebnis des UVP-Berichts wird nachgewiesen, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichsplan für die 7 WEA geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind."</i> Betrachtet wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.	Das Vorhaben wird naturschutzfachlich und -rechtlich geprüft und bewertet. Dabei kommen verschiedene Instrumente des Naturschutzrechtes zur Anwendung wie die Eingriffsregelung, der besondere Artenschutz oder Biotopschutz. So werden z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung insbesondere die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden und Landschaftsbild betrachtet. Es werden Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung, werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten.		
170	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Irreversibler Schwund von Insekten durch die Auswirkungen von Industriebau und Versiegelung.	LFU N1	Die Anlagen führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der Natur. Die Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden eingehalten (siehe u.a. UVP-Bericht S. 75, Artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 44). Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung von an das geplante Vorhaben angepassten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 44). Wo dies notwendig ist, werden hinreichende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. zum Beispiel S. 43 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Schutzgüter werden umfänglich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich ausführte: <i>"Als Ergebnis des UVP-Berichts wird nachgewiesen, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichsplan für die 7 WEA geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind."</i> Betrachtet wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.	Für den Naturschutz relevante Insektengruppen, für die ein Bestandsrückgang zu verzeichnen ist, kommen in solchen Höhen selten vor. Mehr als 99% der in 200m Höhe migrierenden Insekten sind sehr kleine Artgruppen wie Mücken, Blattläuse oder Fliegen (Chapman et al. 2007*). Zudem gehen die Bestände in Gegenden zurück, in denen gar keine Windkraftanlagen betrieben werden. Ein viel schlüssigerer Grund für die Abnahme der Bestände ist der Lebensraumverlust (Sánchez-Bayo & Wyckhuys 2019**) durch Pestizideinsatz, Überdüngung, Monokulturen, Urbanisierung, Klimawandel etc. * Chapman J.W., Reynolds D.R., Smith A.D., Smith E.T. & Woivod I.P. (2007): An aerial netting study of insects migrating at high altitude over England. DOI: https://doi.org/10.1079/BER2004287 ** Sánchez-Bayo F. & Wyckhuys K.A.G. (2019): Worldwide decline of the entomofauna: A review of its drivers. Biological Conservation. DOI: https://doi.org/10.1016/j.biocon.2019.01.020		
171	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Wenn immer mehr Tiere aus dem Gebiet verschwinden, resultiert daraus, dass immer mehr Tiere in andere Gebiete abwandern bzw. im schlimmsten Fall die Tiere versterben und die Nahrungskette immer weiter reduziert wird.	LFU N1	Für die Fauna werden gleichwertige Flächen an anderer Stelle geschaffen, bspw. werden die Habitate der Zauneidechsen aufgewertet. Zudem ist der Verlust der Gehölze gem. § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt mindestens im gleichen Verhältnis zum Eingriff. Zusätzlich wird durch die Neupflanzung ein hochwertiger Baumbestand unterschiedlicher Arten geschaffen, der an die klimatischen Bedingungen besser angepasst und somit für die Klimabilanz von höherer Bedeutung ist. Die Neupflanzungen können verschiedenen Tieren einen Lebensraum bieten.	Den Ausführungen des Antragstellers wird grundsätzlich gefolgt. Klarzustellen ist lediglich, dass die Gehölzbeseitigungen ebenso nach Naturschutzrecht zu kompensieren sind (§ 15 BNatSchG → Eingriffsregelung). Grundsätzlich kann aber -soweit dies auch die Anforderungen an eine Naturschutzmaßnahme erfüllt- die forstrechtliche Kompensation auf die naturschutzrechtliche Kompensation angerechnet werden.		
172	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Dadurch, dass der Lebensraum für die Wildtiere verringert wird, wird der Druck auf die befriedeten Gebiete größer. Es ist darauf mit vermehrtem Wildschaden zu rechnen, da die Wildtiere auf die landwirtschaftlichen Flächen, Wohnbezirke, Friedhöfe etc. ausweichen. Der damit erhöhte Druck auf die Jäger, besonders mit der Verpflichtung Wildschaden aus eigener Tasche zu bezahlen, ist für mich nicht hinnehmbar.	LFU N1, Landkreis Jagdbeh.	Für die Fauna werden gleichwertige Flächen an anderer Stelle geschaffen, bspw. werden die Habitate der Zauneidechsen aufgewertet. Zudem ist der Verlust der Gehölze gem. § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt mindestens im gleichen Verhältnis zum Eingriff. Zusätzlich wird durch die Neupflanzung ein hochwertiger Baumbestand unterschiedlicher Arten geschaffen, der an die klimatischen Bedingungen besser angepasst und somit für die Klimabilanz von höherer Bedeutung ist. Die Neupflanzungen können verschiedenen Tieren einen Lebensraum und Nahrungsfläche bieten. Jagdbare Wildtiere finden in den Umweltunterlagen entsprechend ihres Schutzstatus Berücksichtigung. Insbesondere ist hier der Windkraftrlass des Landes Brandenburg mit deinen Anhängen zu geschützten Tierarten in Bezug auf Windkraft anzuwenden und zu berücksichtigen.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt. Die Kompensation erfolgt ebenso nach Naturschutzrecht.		
173	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Im gesamten Biotop wird neben Ringelnatter, Blindschleiche, die in unseren nördlichen Breiten sehr seltene Schlingnatter im besagten Revier nachgewiesen.	LFU N1	Die Habitatanalyse ergab, dass geeignete Bedingungen für das Vorkommen der Schlingnatter zumindest stellenweise (punktuell) vorhanden sind. Die Suche nach Individuen blieb erfolglos. Sie wurde im Rahmen der in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführten insgesamt zwölf Begehungen auch mit Hilfe von Reptilienpappen nicht nachgewiesen. Tötung oder Verletzung von Individuen durch Baumaßnahmen sowie betriebs- und anlagebedingt sind nicht zu erwarten. Eine Störung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Population.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt. Da die Art nicht nachgewiesen wurde, ist in Bezug auf die Schlingnatter nicht von der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.		
174	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Angst um das Wohl unserer Tiere. Die Tiere reagieren sehr empfindlich auf Lärm, wie meine Pferde und unser Hund.	LFU N1, LFU T 26	Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurde von dem Ingenieurbüro PLANKon ein Geräuschimmissions-Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die relevanten Nachtrichtwerte der TA-Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden unter Berücksichtigung der geplanten sieben WEA und der 2 fremdgeplanten WEA. Aus schallgutachterlicher Sicht können alle beantragten 7 WEA tagsüber und nachts im Vollastbetrieb betrieben werden. Eine Gesundheitsgefährdung ist dementsprechend nicht zu erwarten.	LFU N1 Von einer erheblichen Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet erfassten Tiergruppen ist vorliegend nicht auszugehen. So wurden z.B. überwiegend Vogelarten erfasst, die nicht als besonders lärmempfindlich gelten (vgl. z.B. GARNIEL & BUCHWALD 2010*). Da bereits von der Autobahn A 10, die genau zwischen den geplanten WEA verläuft, erheblicher Lärm emittiert wird, ist auch nicht davon auszugehen, dass es bei Realisierung des Vorhabens zu (weiteren) Beeinträchtigungen bei den hier vorkommenden und an den bereits vorhandenen Lärm gewöhnten Tieren kommt. * Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna LFU T 26 Maßgeblich für die Beurteilung von Lärm sind die Vorgaben der TA-Lärm. Besondere tierschutzrechtliche Belange werden hier nicht erfasst.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
175	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Der Wald, in dem die 7 WEA errichtet werden sollen, weist eine große Biodiversität, in Bezug auf die Flora und geologischen Gegebenheiten der verschiedenen Landschaftsstrukturen sowie auch auf die Fauna auf.	LFU N1	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, das hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt mindestens im gleichen Verhältnis zum Eingriff. Zusätzlich wird durch die Neupflanzung ein hochwertiger Baumbestand unterschiedlicher Arten geschaffen, der an die klimatischen Bedingungen besser angepasst und somit für die Klimabilanz von höherer Bedeutung ist.	Das Vorhaben wird naturschutzfachlich und -rechtlich geprüft und bewertet. Dabei kommen verschiedene Instrumente des Naturschutzrechtes zur Anwendung wie die Eingriffsregelung, der besondere Artenschutz oder Biotopschutz. So werden z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung insbesondere die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden und Landschaftsbild betrachtet. Es werden Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung, werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten.		
176	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Der bereits 2014 mit 50 % eingetretene Artenrückgang im Land Brandenburg wird sich mit diesem Projekt weiter erhöhen - einmal durch die Einschränkung des Lebensraumes der Tiere und durch die unvermeidliche Todesgefahr für sie an den besonders langen Rotorblättern, die sich nur 94 m über dem Erdboden drehen.	LFU N1	Der Artenrückgang in Brandenburg ist bedauerlich. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass der flächendeckende Artenrückgang - der nicht nur Brandenburg betrifft, sondern auch global zu beobachten ist - besonders durch den Klimawandel bedingt und verschärft wird. Gerade deshalb ist es notwendig, die Energiewende durch erneuerbare Energien wie Windkraft voranzubringen. In Bezug auf das Projekt werden Maßnahmen getroffen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geschützter Arten zu vermeiden. So werden Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse entsprechend Nr. 6 Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) des Windkraftgesetzes des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 angewendet. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Vögeln zu vermeiden, werden alle von den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) vorgegebenen Schutzbereiche eingehalten. So weisen die Brutplätze von windkraftsensiblen Arten wie der Rotmilan, Kranich und Rohrweihe einen ausreichend großen Abstand auf.	Das Vorhaben wird naturschutzfachlich und -rechtlich geprüft und bewertet. Dabei kommen verschiedene Instrumente des Naturschutzrechtes zur Anwendung wie die Eingriffsregelung, der besondere Artenschutz oder Biotopschutz. So werden z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung insbesondere die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden und Landschaftsbild betrachtet. Es werden Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung, werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Durch Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung oder Abschaltzeiten kann ebenfalls das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.		
177	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Verlust der wichtigsten ökologischen Funktionen des Waldgebiets	LFU N1, Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, das hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt mindestens im gleichen Verhältnis zum Eingriff. Zusätzlich wird durch die Neupflanzung ein hochwertiger Baumbestand unterschiedlicher Arten geschaffen, der an die klimatischen Bedingungen besser angepasst und somit für die Klimabilanz von höherer Bedeutung ist.	LFU N 1 Waldverlust wird im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG betrachtet. Jeder Eingriff ist zu kompensieren. Hierbei kommt es i.d.R. sogar zu einer ökologischen Aufwertung verglichen mit den Ursprungsfächern (z.B. Laubholzanteil mind. 20 %, naturnahe Waldrand- und Saumgestaltung). Die Kompensationsflächen werden die verloren gehenden ökologischen Funktionen übernehmen. LB Forst Mit Ausnahme der WEA 15 können die Waldfunktionen kompensiert werden. Am Standort der WEA 15 ist die Waldfunktion "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" vorliegend. Diese Waldfunktion gilt als nicht kompensierbar, sodass eine Waldumwandlungsgenehmigung für diesen Standort zu versagen ist.		
178	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Die Sandheiden stellen ein besonders geschütztes Biotop dar. Die Zuwegung zur WEA 17 - WEA 19 soll über das Biotop erfolgen. Außerdem sind die Dünen als Geotop einzustufen. Die WEA 17 beeinträchtigt unter anderem das Erscheinungsbild der Bogendüne Renneberge erheblich.	LFU N1	Der Eingriff in das geschützte Biotop unterhalb der Hochspannungsleitung erfolgte aufgrund von Planoptimierung durch Aussparen bzw. der Nichtinanspruchnahme von Waldbereichen mit besonderen Waldfunktionen und unter Beachtung der vorgegebenen Abstände zu der Hochspannungsstrasse. Die Planung erfolgt auf Vorschlag und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Bei erheblichen Eingriffen in Boden, Biotope und Landschaft werden Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Flächen gem. den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) (April 2009) vorgesehen. Um die Eingriffe in die Sandheiden zu kompensieren, hat der Vorhabenträger die Kompensation innerhalb des Naturschutzgebietes „Große und kleine Jahnberge“ zusammen mit der NABU-Stiftung geplant und angeboten. Die vorliegende Planung liegt außerhalb der Bogendüne Renneberge und beeinträchtigt diese nicht.	Die trockene Sandheide ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen, sind verboten. Ggf. kann vorliegend jedoch eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies konnte abschließend durch das LFU N1 noch nicht geprüft werden, da es hierzu noch Nachforderungen in den Antragsunterlagen gibt. Die Dünen, die als "Bogendüne Renneberge" als GLB (Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG) einstweilig gesichert sind, sind von vorliegendem Vorhaben nicht betroffen. Kleinfächig sind jedoch nordöstlich vom geplanten GLB Böden besonderer Funktionsausprägung (Jungdüne des Holozäns) von Versiegelung betroffen. Hier wird im Rahmen der Eingriffsregelung (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) ein erhöhter Kompensationsfaktor angesetzt. In Bezug auf das Landschaftsbild ist zu sagen, dass Beeinträchtigungen der Landschaft und der Erlebniswirksamkeit im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes werden auch landschaftsbildwirksame geomorphologische Elemente berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.	Die Antragsunterlagen sind im weiteren Genehmigungsverfahren vom Antragsteller zu ergänzen und von der Fachbehörde zu prüfen und im eventuellen zu erteilenden Genehmigungsbescheid zu bewerten.	
179	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Bei einer Begehung wurden Ameisen festgestellt. Diese sind in der Bauphase zu schützen oder ggf. umzusetzen.	LFU N1	Durch eine ökologische Baubegleitung, die die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen während des Baus überwacht, wird sichergestellt, dass es während der Bauphase zu keiner Beeinträchtigung besonders geschützter Arten, so auch der Waldameise, kommt.	Der Einwendung wird gefolgt.		
180	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Die Hauptzuwegung südlich der Autobahn soll an der Freilandleitung entlang führen. Der Teil von der L 90 an ist als Biotop kartiert. Er ist mit Heidekraut, Renierflechte und Trockenrasen bewachsen.	LFU N1	Der Eingriff in das geschützte Biotop unterhalb der Hochspannungsleitung erfolgte aufgrund von Planoptimierung durch Aussparen bzw. der Nichtinanspruchnahme von Waldbereichen mit besonderen Waldfunktionen und Beachtung der vorgegebenen Abstände zu der Hochspannungsstrasse. Die Planung erfolgt auf Vorschlag und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Bei erheblichen Eingriffen in Boden, Biotope und Landschaft werden Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Flächen gem. den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) (April 2009) vorgesehen. Um die Eingriffe durch die vorgesehene Wegführung an dieser Stelle zu kompensieren, hat der Vorhabenträger die Kompensation innerhalb des Naturschutzgebietes „Große und kleine Jahnberge“ zusammen mit der NABU-Stiftung geplant und angeboten.	Die trockene Sandheide, die sich innerhalb der Schneise unter der Freileitung befindet, ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen, sind verboten. Ggf. kann vorliegend jedoch eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies konnte abschließend durch das LFU N1 noch nicht geprüft werden, da es hierzu noch Nachforderungen in den Antragsunterlagen gibt.		
181	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Die zwei Dünen im Biotop sind nicht befahrbar. Nach einer Einebnung wären sie nicht wiederherstellbar.	LFU N1	Die Standorte sowie die Zuwegungen der beantragten 7 WEA liegen außerhalb der geschützten Dünenbereiche. Insofern sind durch die Planungen keine Dünen betroffen.	LFU N1: Die Dünen, die als "Bogendüne Renneberge" als GLB (Geschützter Landschaftsbestandteil) einstweilig gesichert sind, sind von vorliegendem Vorhaben nicht betroffen. Kleinfächig sind jedoch nordöstlich vom geplanten GLB Böden besonderer Funktionsausprägung (Jungdüne des Holozäns) von Versiegelung betroffen. Hier wird im Rahmen der Eingriffsregelung (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) gemäß HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) 2009 ein erhöhter Kompensationsfaktor angesetzt.		
182	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Der Eintrag von Kalk, auch mit Naturstein zur Befestigung der Zuwegung würde das Heidekraut vernichten.	LFU N1	Der Stoffeintrag wird soweit wie möglich vermieden. Unvermeidbare Eingriffe müssen durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden. Für die unvermeidbaren erheblichen Eingriffen in Boden, Biotope und Landschaft werden Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Flächen gem. den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) (April 2009) vorgesehen. Um die Eingriffe durch die geplante Wegführung an dieser Stelle zu kompensieren, hat der Vorhabenträger die Kompensation innerhalb des Naturschutzgebietes „Große und kleine Jahnberge“ zusammen mit der NABU-Stiftung geplant und angeboten. Die Art des Wegebaumaterials wird durch die Oberförsterei vorgegeben und im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Für das verwendete Wegebaumaterial muss der zuständigen Oberförsterei vor dem Einbau ein Materialzertifikat vorgelegt werden. Gleichzeitig ist die Herkunft des Wegebaumaterials nachzuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material beizubringen.	Die trockene Sandheide ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen, sind verboten. Ggf. kann vorliegend jedoch eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies konnte abschließend durch das LFU N1 noch nicht geprüft werden, da es hierzu noch Nachforderungen in den Antragsunterlagen gibt.	Die Antragsunterlagen sind im weiteren Genehmigungsverfahren vom Antragsteller zu ergänzen und von der Fachbehörde zu prüfen und im eventuellen zu erteilenden Genehmigungsbescheid zu bewerten.	
183	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	mit dem Ausnahmeantrag für das Projekt wird auch ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG gestellt.	LFU N1	Es ist richtig, dass mit dem Antrag auf Genehmigung in Anlage 2 zum Eingriffs-Ausgleichs-Plan (Planung+Umwelt, 2020/02) ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG gestellt wurde. Gem. § 30 Abs.3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme erlassen werden, "wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können." Um die Eingriffe in den betroffenen Biotopen auszugleichen, hat der Vorhabenträger die Kompensation innerhalb des Naturschutzgebietes „Große und kleine Jahnberge“ zusammen mit der NABU-Stiftung geplant und angeboten.	Die trockene Sandheide ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen, sind verboten. Ggf. kann vorliegend jedoch eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies konnte abschließend durch N1 noch nicht geprüft werden, da es hierzu noch Nachforderungen in den Antragsunterlagen gibt.	Die Antragsunterlagen sind im weiteren Genehmigungsverfahren vom Antragsteller zu ergänzen und von der Fachbehörde zu prüfen und im eventuellen zu erteilenden Genehmigungsbescheid zu bewerten.	
184	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Über Wald und so nah an den Waldändern ist ein besonders großer Artenreichtum an Insekten und Vögeln vorhanden. In der warmen Jahreszeit, die jetzt schon von April bis November reicht, suchen die Insekten genauso kühlen Schutz vor der Wärme/ Hitze der Sonne im Wald wie die Vögel. Das bedeutet, dass Tonnen von Insekten an den Rotorblättern kleben bleiben und erheblich den Strom-Ertrag mindern.	LFU N1	Für das Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der die Belange des im Naturschutzrecht verankerten Artenschutzes berücksichtigt. Es wird darin geprüft, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) ausgelöst werden. Es gibt keine für die Behörde oder für die Vorhabenträgerin bindenden Richtlinien ö. ä., die an den Insektenschutz anknüpfen. Der Behörde fehlt es somit einer Ermächtigungsgrundlage, auf der eine Auflage oder Nebenbestimmung begründet werden könnte. Zudem steht es einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegen, wenn es standortbedingt zu einer erheblichen Minderung des Stromertrags kommt.	Ob und inwieweit es zur Minderung von Stromerträgen kommt, ist kein Belang von N1. Ansonsten gilt in Bezug auf Insekten: Für den Naturschutz relevante Insektengruppen, für die ein Bestandsrückgang zu verzeichnen ist, kommen in solchen Höhen selten vor. Mehr als 99% der in 200m Höhe migrierenden Insekten sind sehr kleine Artgruppen wie Mücken, Blattläuse oder Fliegen (Chapman et al. 2007*). Zudem gehen die Bestände in Gegenden zurück, in denen gar keine Windkraftanlagen betrieben werden. Ein viel schlüssiger Grund für die Abnahme der Bestände ist der Lebensraumverlust (Sánchez-Bayo & Wyckhuys 2019**) durch Pestizideinsatz, Überdüngung, Monokulturen, Urbanisierung, Klimawandel etc. * Chapman J.W., Reynolds D.R., Smith A.D., Smith E.T. & Woilwod I.P. (2007): An aerial netting study of insects migrating at high altitude over England. DOI: https://doi.org/10.1079/BER2004287 ** Sánchez-Bayo F. & Wyckhuys K.A.G. (2019): Worldwide decline of the entomofauna: A review of its drivers. Biological Conservation. DOI: https://doi.org/10.1016/j.biocon.2019.01.020	Der aufgeworfene Sachverhalt zum Stromertrag gehört nicht zu den gemäß BImSchG zu prüfenden Genehmigungsverfahren. Es besteht aus Sicht des LFU kein weiterer Erörterungsbedarf.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
185	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Die WEA sind abzulehnen, weil sie den Lebensraum von den Reptilien im Wald Vorhabengebiet zerstören und das Leben, z.B. von streng geschützten Zauneidechsen, zerstören, besonders in der monatelangen Bauphase und bei der Wegnutzung, Wartung u.a. Ein Gutachten zum Schutz der geschützten Reptilien fehlt und muss nachgeholt werden. Ich lehne den Antrag von Notus energy Plan GmbH ab, da dieser Lebensraum nur dort gegeben ist. Sollte sich die Firma in Abwesenheit meiner Kenntnis zwischenzeitlich umbenannt haben, dann betrifft meine Einwendung und Ablehnung die Firma ebenso mit dem neuen Namen.	LFU N1	Zur Vermeidung baubedingter Tötung der Zauneidechsen werden die Tiere vor Baubeginn eingefangen. Um eine Rück-Siedlung der Tiere auf das Baufeld zu verhindern, werden Schutzzäune entlang der bestehenden Wege errichtet, die ein Wiedereindringen der Tiere verhindern. Zusätzlich werden die Bauflächen auf Zauneidechsen kontrolliert und diese abgesammelt und ebenfalls in die Bereiche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesiedelt. Eine Tötung von Individuen wird dadurch vermieden. Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch WEA auf die Individuen sind bislang nicht bekannt. Dem Tötungs- und Störungsverbot aus § 44 BNatSchG wird somit entsprochen.	Reptilien-Gutachten liegen dem Antrag bei. Vorliegend ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Zauneidechse eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF"-Maßnahme) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Es sind u.a. Schutzzäune zu stellen, Tiere abzufangen und umzusetzen. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		
186	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Die Gastrasse ist eine Leitlinie und ein attraktives Jagdgebiet für Greifvögel und Fledermäuse. WEA würden zu einer Gefährdung der Tiere führen.	LFU N1	Bei der Planung des Projekts wurden Maßnahmen getroffen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermeiden. So werden Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse entsprechend Nr. 6 der Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: Dezember 2010) des Windkraftrates des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 angewendet. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Vögeln zu vermeiden, werden alle von den Anlage 1 Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) (Stand vom 15.09.2018) vorgegebenen Schutzbereiche eingehalten. So weisen die Brutplätze von windkraftsensiblen Arten wie Rotmilan und Rohrweihe einen ausreichend großen Abstand auf.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt.		
187	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Das Waldgebiet WEG 24 hat eine große Biodiversität, nicht nur in Bezug auf die Flora und geologischen Gegebenheiten der verschiedenen Landschaftsstrukturen, sondern auch auf die Fauna. Aufgrund der großen Artenvielfalt hat die Stadt Werder (Havel) ein Artenschutzgutachten erstellen lassen. Aufgrund dieses Gutachtens, weiterer Artenkartierungen und der komplexen Biodiversität des Waldgebietes ist es eindeutig feststellbar, dass der Wald, wo die 7 WEA errichtet werden sollen, für Windkraftanlagen völlig ungeeignet ist, und dass die beantragten WEA im Vorhabengebiet somit nicht genehmigungsfähig sind und auch zukünftig nicht genehmigungsfähig sein werden.	LFU N1	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.	Das Vorhaben wird naturschutzfachlich und -rechtlich geprüft und bewertet. Dabei kommen verschiedene Instrumente des Naturschutzrechtes zur Anwendung wie die Eingriffsregelung, der besondere Artenschutz oder Biotopschutz. So werden z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung insbesondere die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden und Landschaftsbild betrachtet. Es werden Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung, werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass es zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote kommt. Dies kann durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Schutzbereiche von besonders störungssensiblen Vogelarten (TAK-Arten) sind nicht betroffen.		
188	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Die geplanten WKA in unmittelbarer Nähe zu einem Naturschutzgebiet ("Glindower Alpen") geplant sind. Die inzwischen fast schon urwaldähnliche Flora und Fauna muss geschützt bleiben.	LFU T 11	Die Glindower Alpen befinden sich mehr als 3 km vom Vorhabengebiet entfernt. Von einer unmittelbaren Nähe kann dementsprechend nicht gesprochen werden. Der UVP-Bericht führt hierzu aus: "Das Vorhaben liegt außerhalb internationaler Schutzgebietsausweisungen der oben genannten Schutzgebiete und mit genügendem Abstand zu diesen, so dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke durch die beantragten Anlagen nicht beeinträchtigt werden."	Das NSG "Glindower Alpen" liegt > 4 km von der Windparkfläche entfernt. Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen des NSG nicht zu erwarten.		
189	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Der südlich der Autobahn A 10 liegende Vorhabensbereich befindet sich im LaPro innerhalb eines Handlungsschwerpunktgebietes zum Erhalt großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume, Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung standortgerechter, möglichst naturnaher Wälder sowie die Sicherung von Dünenfeldern.	LFU N1	Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 des "Landschaftsprogramms Brandenburg" stellen nach dem Plankonzept Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019) einen abzuwägenden Belang dar, diese sind orts- und einzelfallbezogen abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung können die die Windenergie begünstigenden Belange überwiegen. Die Regionalplanung wird im Genehmigungsverfahren beteiligt und zu den beantragten Anlagenstandorten Stellung nehmen. Im Rahmen der Beteiligung wird durch die Regionalplanungsbehörde geprüft, ob die beantragten Anlagenstandorte mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Ist dies der Fall, ergeht eine positive Stellungnahme. Neben dieser Stellungnahme sind durch das Landesamt für Umwelt weitere Stellungnahmen bis zur Entscheidung über den Antrag einzuholen.	Flächen der Karte 3.6 des LaPro mit besonderer Erlebniswirksamkeit sind kein Ausschlusskriterium für Windenergie. Solche Flächen sind im Sinne der Erlebniswirksamkeit jedoch als höherwertig einzustufen und der Eingriff auf solchen Flächen wiegt schwerer. Dies wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Je höherwertiger die Landschaft ist, desto höher ist auch die Ersatzzahlung. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		
190	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	es dauert ca. die Hälfte dieser Zeit - also 60 Jahre - um allein den Klima-Effekt des Waldverlustes aus 25 Jahren EEG-Förderung auszugleichen.	LFU T 11	Neben den CO ₂ -Einsparungen, die der Betrieb von WEA mit sich bringt, da diese Kohle- und Gasverstromung aus dem Energiemix drängen, ist Verlust der Gehölze gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.		Der aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den gem. BImSchG zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen. Es besteht aus Sicht des LFU kein weiterer Erörterungsbedarf.	
191	H8005	sonstige Tier- und Pflanzenarten, biologische Vielfalt	Weiter sind dort für die Imkerei interessante Linden und Brombeerbestände vorhanden. Eine Nutzung im gewohnten Umfang ist durch die Abholzung großer Teile dieser Fläche für Zuwegungen und die Aufstellorte selbst nicht mehr gegeben.	LFU N1	Die beanspruchten Waldflächen werden weitestgehend vor Ort als hochwertiger Mischwald wieder aufgeforstet. Für die dauerhaft entzogenen Waldflächen werden minderwertige Ackerflächen zusätzlich aufgeforstet. Gleichzeitig erfolgt auf einzelnen Waldparzellen ein Waldumbau.	Waldverlust wird im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG betrachtet. Jeder Eingriff ist zu kompensieren. Hierbei kommt es i.d.R. sogar zu einer ökologischen Aufwertung verglichen mit den Ursprungsflächen (z.B. Laubholzanteil mind. 20 %, naturnahe Waldrand- und Saumgestaltung). Die Kompensationsflächen werden die verloren gehenden ökologischen Funktionen übernehmen.		
192	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf	Der Vorhabenträger begründet es mit den begrenzten Möglichkeiten des Geltungsbereichs des FNP der Gemeinde Schwielowsee, dass weitere Standortmöglichkeiten und Zuwegungen hier nicht möglich sind. Daher kann von einem hohen Verlust von Höhlenbäumen und Fledermausquartieren ausgegangen werden, auch wenn die Fällungen der Bäume im Vorhabengebiet zu einem Zeitpunkt der nicht Besetzung der Quartiere durchgeführt werden sollen. Die Kompensation soll durch in den umgebenden Waldflächen befindliches Quartierpotential erfolgen. Aufgrund der sehr großen Besatzdichte von Fledermäusen in dem kompletten Waldgebiet wird das Potential für Ausweichquartiere nicht ausreichen, um den Erhaltungszustand der Population in diesen Umfang zu sichern und damit besteht ein artenschutzrechtlicher Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	LFU N1	Der vorgelegte Fachbericht zur Chiropterenfauna untersucht das Vorhandensein von potenziell gegenüber WEA schlaggefährdeten Arten, deren Quartieren, Jagdgebieten, sowie Flugrouten. Die Untersuchungen basieren auf der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe gem. den Vorlagen des Landes Brandenburg (Windkraftrates). Das Quartierpotential wurde vom Fachgutachter bis 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte beurteilt und in Karte I-1 und I-2 dargestellt. Im Gutachten heißt es dazu: "Das Untersuchungsgebiet ist zu 70 % mit flächenhaften Gehölzstrukturen bedeckt, in denen Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten gegeben ist". Darüber hinaus finden 2020 weitere Quartiersuche in Absprache mit dem LFU statt, deren Ergebnisse noch ausstehen. Im AFB 2020/02 wird als Maßnahme (Vermeidungsmaßnahme V1.4) hierzu angemerkt, dass bau- und anlagebedingte Tötung von Individuen nicht zu erwarten sind, wenn vor Fällung der Bäume diese auf Höhlen abgesucht werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.	TAK-relevante Quartiere bleiben vollständig erhalten. Der Verlust einiger weniger Höhlenbäume oder auch eines oder weniger kleinerer besetzter Quartiere führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Fällung im Winter, wenn Quartiere nicht besetzt sind) und bei Vorhandensein eines ausreichenden Höhlenpotenzials im Gebiet. Dies ist vorliegend der Fall.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
193	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf f	Die UVP wurde vom Antragsteller selbst in Auftrag gegeben und bezahlt. Es wird also wohl niemals vorkommen, dass der Investor ein Gutachten vorlegt, dass dann besagt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung negativ ist.	LFU T 11	Der UVP-Bericht wurde nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörde erarbeitet und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Der Gutachter verfügt über eine hinreichende Expertise. Auch die Gutachter der anderen Fachgutachten verfügen über eine hinreichende Expertise. Es liegt eine unabhängige fachgutachterliche Untersuchung vor. Die Einwender verkennen, dass die Antragstellerin die Antragsunterlagen vorzulegen hat (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Hierzu gehört auch der UVP-Bericht (§ 4e der 9. BImSchV). Obwohl der UVP-Bericht keine unabhängige fachgutachterliche Untersuchung darstellen muss, wurde dieser durch das unabhängige Fachbüro Planung + Umwelt erstellt. Auf Grundlage der Antragsunterlagen inkl. des UVP-Berichts sowie den behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter erarbeitet die Genehmigungsbehörde die Zusammenfassende Darstellung, auf deren Grundlage die Bewertung erfolgt, welche wiederum im Rahmen der Genehmigungsentscheidung Berücksichtigung findet. Insofern erfolgt eine unabhängige behördliche Prüfung des UVP-Berichts und die vorgetragenen Einwendungen können, soweit sie substantiiert und zutreffend sind, entsprechende Berücksichtigung finden. Auch ist das Gutachten hinreichend umfassend. <i>"Vollständig [gem. § 7 Abs. 1 9.BImSchV] sind Unterlagen grundsätzlich dann, wenn sie in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Nicht vollständig sind Unterlagen etwa dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden. Voraussetzung der Vollständigkeit der Unterlagen ist nicht, dass sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens belegen. Es ist nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht."</i> (vgl. Lang in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energiericht, Band 2, 4. Aufl. 2017, § 10 Genehmigungsverfahren Rn. 16). Die von Notus eingereichten Unterlagen verhalten sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens und versetzen das LFU in die Lage, den Antrag unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen zu prüfen. Belege für die Sachkunde der Gutachter sind nicht erforderlich.		Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, die für das Verfahren nach BImSchG erforderlichen Unterlagen und Gutachten als Teil des Genehmigungsantrags vorzulegen. Es obliegt der jeweiligen Fachbehörde und Genehmigungsbehörde, diese auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. eine eigene Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Gegenstand der UVP, auf der Grundlage der vom Vorhabenträger zur erstellenden umweltfachlichen Gutachten und ggf. eigener Erhebungen, ist die Ermittlung und Bewertung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Der vorgelegte UVP-Bericht stellt nicht fest, ob ein Vorhaben umweltverträglich ist oder nicht.	
194	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf f	Die Angaben zur bleibenden und sogenannten temporären Versiegelung sind im Vergleich mit anderen Projekten und den Angaben des BWE (Newsletter Dez. 2018) zu gering.	LFU N1, Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die Flächen zum Eingriff sind projektspezifisch ermittelt und entsprechen den Vorgaben der Anlagenhersteller zur Errichtung der WKA im Wald. Diese unterscheiden sich für jeden Anlagentyp und -hersteller und sind mit allgemeinen Angaben des BWE nicht zwingend vergleichbar.	LFU N1 TAK-relevante Quartiere bleiben vollständig erhalten. Der Verlust einiger weniger Höhlenbäume oder auch eines oder weniger kleinerer besetzter Quartiere führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Fällung im Winter, wenn Quartiere nicht besetzt sind) und bei Vorhandensein eines ausreichenden Höhlenpotenzials im Gebiet. Dies ist vorliegend der Fall. LB Forst Die Einwendung kann forstfachlich nicht beurteilt werden.		
195	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf f	Verbinden Sie die Errichtung Ihrer WEA mit der Neuaufforstung der bisher verlorengegangene Waldflächen im Bereich Jüterbog/ Treuenbrietzen!	LFU N1	Die Eingriffe und der Ausgleich jedes Vorhabens sind projektspezifisch zu ermitteln und ggf. auszugleichen. Die projektspezifischen Angaben liegen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vor.	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im BNatSchG geregelt. Ersatzmaßnahmen sind lediglich im gleichen Naturraum umzusetzen. Vorgaben zu einer konkreten Gemeinde leiten sich im Falle von Ersatzmaßnahmen nicht ab.		
196	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf f	Die Eingriffs-Ausgleichs-Planung ist ein Feigenblatt, denn für eine Pflanzung neuer Bäume ist 1. eine Fläche zu finden, die in der geschädigten Region sein sollte, 2. eine Lösung zum Ausgleich der Dürre zu finden, die erfahrungsgemäß große Anwachs- und Aufwuchsprobleme bereitet 3. ist damit kein wirklicher Ausgleich möglich, da ausgewachsene Bäume eine wesentlich größere Speicherung von Kohlenstoff vornehmen und den für Mensch und Tier lebenswichtigen Sauerstoff freisetzen.	LFU N1, Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten.	LFU N1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im BNatSchG geregelt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichgestellt. Eine Ersatzmaßnahme muss lediglich im gleichen Naturraum umgesetzt werden. Maßnahmen zur Kulturpflege bis zum Stadium der gesicherten Kultur werden im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Eventuelle Pflanzenausfälle sind nachzubessern. Ausgehend von der Biotopkartierung des Antragstellers finden vorliegend Eingriffe meist in wenig naturnahen bis naturfernen monotonen Kiefernforsten statt und nicht in höherwertigen Beständen (Allerdings gibt es beim Schutzgut Biotope von Seiten N1 noch Nachforderungen, so dass die Wertigkeit noch nicht aller Eingriffsflächen abschließend beurteilt werden konnte). Jeder Eingriff ist zu kompensieren. Gemäß HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) 2009 sind Eingriffe selbst in naturferne Bestände mit Kompensationsfaktoren bis 1 : 2,5 zu kompensieren. Für die Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht ist bei der Neuanlage von Wald immer ein Laubholzanteil (mind. 20 %) und eine naturnahe Waldrandgestaltung vorzusehen. Insofern ist hier eine Aufwertung gegeben. LB Forst Der Erwiderung des Antragsteller wird gefolgt. Entsprechende Erstaufforstungen und walddgestaltende Maßnahmen werden in unmittelbarer Eingriffsnahe durch den Antragsteller angeboten.		
197	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf f	Ich erwarte eine Ausgleichsmaßnahme an der A10 am Ortsrand von Bliessendorf als Lärmschutz- und Klimamaßnahme, den Waldaufbau mit Laub und Nadelbäumen, weil Laubbäume im Winter allein keinen Lärmschutz bieten (den Waldstreifen zwischen den zwei Autobahnbrücken deutlich verstärken) und einen Lärmschutzwall von der Abfahrt Glindow bis inklusive dem Autobahndreieck Werder (Havel).	LFU N1, Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die Kompensation des geplanten Eingriffs durch die beantragten WEA erfolgt gem. der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV §8 LWaldG) sowie den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Landes Brandenburg. Lärmschutzwälle entlang von Autobahnen sind für Eingriffe, die durch WEA zu erwarten sind, in Brandenburg nicht vorgesehen. Pflanzungen, die dem Lärmschutz dienen, werden von der Forstbehörde bestimmt.	LFU N1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im BNatSchG geregelt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichgestellt. Eine Ersatzmaßnahme muss lediglich im gleichen Naturraum umgesetzt werden. Die Anforderungen an eine naturschutzrechtliche Kompensation richten sich nach der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) 2009. Die Funktion "Lärmschutzwald" hingegen leitet sich aus dem Forstrecht ab. Grundsätzlich kann aber -soweit dies auch die Anforderungen an eine Naturschutzmaßnahme erfüllt- die forstrechtliche Kompensation auf die naturschutzrechtliche Kompensation angerechnet werden. LB Forst Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Entsprechende Erstaufforstungen und walddgestaltende Maßnahmen werden in unmittelbarer Eingriffsnahe durch den Antragsteller angeboten.		
198	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf f	Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass sich auf einem Teilstück eine A- und E- Maßnahme der Stadt Werder(Havel) befindet, dessen Kulturziel noch nicht erreicht ist.	LFU N1	Alle beantragten Anlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schwielowsee in der Gemarkung Ferch.	Betroffen ist in vorliegendem Verfahren ausschließlich die Gemeinde Schwielowsee.		
199	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf f	Aufgrund der sehr großen Besatzdichte von Fledermäusen in dem kompletten Waldgebiet wird das Potential für Ausweichquartiere nicht ausreichen, um den Erhaltungszustand der Population in diesen Umfang zu sichern und damit besteht ein artenschutzrechtlicher Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	LFU N1	Die Anlagen führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung von Fledermäusen. Die Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden eingehalten (siehe u.a. UVP-Bericht S. 75, Artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 44). Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung von an das geplante Vorhaben angepassten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 44). Wo dies notwendig ist, werden hinreichende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. zum Beispiel S. 43 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Schutzgüter werden umfänglich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich zu Fledermäusen auf Seite 30 ausführt: <i>"Durch die beantragten 7 WEA liegt eine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna vor. Auf Grund der Nähe der WEA 18 und 19 zu Flugroute 2 bzw. Jagdgebiet C, werden aus gutachterlicher Sicht Abschaltzeiten für diese WEA gemäß Anlage 3 des Windkrafterlasses (MLUL) erforderlich. Hinzu kommen auf Grund der Quartierschutzzone um die WEA 13, 15 und 16 die Festlegung von erweiterter Abschaltzeiten für diese drei WEA. Unter Vorbehalt der durch das LFU (N1) vermuteten TAK-Relevanz des Quartiers B (Barthe, 2015) nordöstlich der WEA 12 sind für die WEA 12 ebenfalls erweiterter Abschaltzeiten erforderlich. Aus Sicht von LFU (N1) sind vorerst für alle sieben WEA 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 erweiterter Abschaltzeiten festzulegen, um so das potenziell hohe Kollisionsrisiko zu vermeiden. Die tatsächliche Schlaggefährdung für Fledermäuse wird für diese WEA bei weiterführenden Quartiersuchen im Sommer 2020 bewertet. Somit sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere (hier Fledermäuse) und die biologische Vielfalt zu erwarten bzw. können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden werden."</i> Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden durch Auflagen in der Genehmigung sichergestellt. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.	TAK-relevante Quartiere bleiben vollständig erhalten. Der Verlust einiger weniger Höhlenbäume oder auch eines oder weniger kleinerer besetzter Quartiere führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Fällung im Winter, wenn Quartiere nicht besetzt sind) und bei Vorhandensein eines ausreichenden Höhlenpotenzials im Gebiet. Dies ist vorliegend der Fall.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
200	H8006	Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Kompensationsbedarf	Ich bezweifle stark, dass die Fa. Notus in der Lage ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichspflanzungen in den herrschenden Dürreperioden durch intensives Wässern zum Anwachsen zu bringen. Es entsteht nur noch größerer Schaden für unsere Umwelt.	LFU N1	Pflanzmaßnahmen bedürfen eines Pflegekonzeptes mit integrierten Nachverbesserungspflichten. Damit ist i.d.R. ein Anwachsen und Herstellen von Pflanzungen gegeben. In den Vorgaben der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Landes Brandenburg heißt es dazu weiter: <i>"Bei nicht absehbaren oder nicht berücksichtigten Hindernissen bei der Umsetzung kann von den Festsetzungen des Zulassungsbescheides abgewichen werden. Dazu eröffnet der Auflagenvorbehalt nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG die rechtliche Möglichkeit für eine Planergänzung oder Planänderung."</i>	Maßnahmen zur Kulturpflege bis zum Stadium der gesicherten Kultur werden im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Eventuelle Pflanzenausfälle sind nachzubessern. Somit ist nicht davon auszugehen, dass ein "noch größerer Schaden für unsere Umwelt entsteht".		
201	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	Das Landschaftsbild wird stark beeinträchtigt.	LFU N1	Die Errichtung von WEA stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dementsprechend werden das Landschaftsbild und die damit verbundene Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert (entsprechend § 1 BNatSchG) erheblich beeinträchtigt. Eine Beschreibung des Landschaftsbildes und dessen Beeinträchtigung findet sich im UVP-Bericht (Kap. 4.5) bzw. EAP (Kap. 3 und 4.3), Stand 02/2020. Die Bewertung der Beeinträchtigung ist dabei ein Zusammenspiel von objektiver Beurteilung und subjektiver Wahrnehmbarkeit. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird hier durch eine Kompensationszahlung in Höhe von 789.889,00 Euro kompensiert. Somit wird § 15 Abs. 6 BNatSchG und dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018 entsprochen.	Beeinträchtigungen der Landschaft und der Erlebniswirksamkeit werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		
202	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	Kulturlandschaftliche Zerstörung.	LFU N1	Die Errichtung von WEA stellt zwar einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dementsprechend werden das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholungseignung erheblich beeinträchtigt. Allerdings wird diese erhebliche Beeinträchtigung durch eine Kompensationszahlung in Höhe von 789.889,00 Euro kompensiert. Somit wird auch § 15 Abs. 6 BNatSchG und dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018 entsprochen. Kanin liegt außerhalb des sichtbaren Wirkungsbereichs der WEA.	Beeinträchtigungen der Landschaft und der Erlebniswirksamkeit werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		
203	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	In Kanin steht die älteste Kirche in der Mark Brandenburg. Die Aufstellung der Windräder entstellt den Blick von bzw. zur Kirche Richtung Kaniner Luch.	LFU N1	Die Errichtung von WEA stellt zwar einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dementsprechend werden das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholungseignung erheblich beeinträchtigt. Allerdings wird diese erhebliche Beeinträchtigung durch eine Kompensationszahlung in Höhe von 789.889,00 Euro kompensiert. Somit wird auch § 15 Abs. 6 BNatSchG und dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018 entsprochen. Kanin liegt außerhalb des sichtbaren Wirkungsbereichs der WEA.	Beeinträchtigungen der Landschaft und der Erlebniswirksamkeit werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes werden auch alte ortsbildprägende Bauwerke berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		
204	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	Besonders belastet wird der beliebte Ost-Panoramaweg auf der Glindower Platte, der als eigentlich schätzenswerter Bestandteil dieser Kulturlandschaft beschädigt wird.	LFU N1	Die Errichtung von WEA stellt zwar einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dementsprechend werden das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholungseignung erheblich beeinträchtigt. Allerdings wird diese erhebliche Beeinträchtigung durch eine Kompensationszahlung in Höhe von 789.889,00 Euro kompensiert. Somit wird auch § 15 Abs. 6 BNatSchG und dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018 entsprochen.	Beeinträchtigungen der Landschaft und der Erlebniswirksamkeit werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Dabei werden auch landschaftlich wertvolle und erlebniswirksame Strukturen, zu denen auch besondere Wanderwege gehören, berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		
205	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	besonders erdrückende Wirkung auf das Erscheinungsbild der Bogendüne Renneberge (WEA 17)	LFU N1	Die Errichtung von WEA stellt zwar einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dementsprechend werden das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholungseignung erheblich beeinträchtigt. Allerdings wird diese erhebliche Beeinträchtigung durch eine Kompensationszahlung in Höhe von 789.889,00 Euro kompensiert. Somit wird auch § 15 Abs. 6 BNatSchG und dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018 entsprochen.	Beeinträchtigungen der Landschaft und der Erlebniswirksamkeit werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes werden auch landschaftsbildwirksame geomorphologische Elemente berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		
206	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	Die WEA 12, 13, 15 und 16 befinden sich laut Regionaler Planungsstelle auf dem hochwertigen Landschaftsbild der Glindower Platte.	LFU N1	Die Errichtung von WEA stellt zwar einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dementsprechend werden das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholungseignung erheblich beeinträchtigt. Allerdings wird diese erhebliche Beeinträchtigung durch eine Kompensationszahlung in Höhe von 789.889,00 Euro kompensiert. Somit wird auch § 15 Abs. 6 BNatSchG und dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018 entsprochen.	Beeinträchtigungen der Landschaft und der Erlebniswirksamkeit werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Je hochwertiger die Landschaft ist, die im zu betrachtenden Bemessungskreis beeinträchtigt wird, desto höher ist auch die Ersatzzahlung, die durch den Antragsteller zu leisten ist. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		
207	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	Der Gutachter beschreibt die Auswirkungen der WEA nicht objektiv. Zudem ist eine optische Trennung zwischen dem Erholungsort Wald und der sieben WEA nicht hinreichend gegeben.	LFU N1	Die Gutachter verfügen über Expertise und sind in der Lage, objektive Gutachten zu verfassen. Darüber hinaus stellt zwar die Errichtung von WEA einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dementsprechend werden das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholungseignung erheblich beeinträchtigt. Allerdings wird diese erhebliche Beeinträchtigung durch eine Kompensationszahlung in Höhe von 789.889,00 Euro kompensiert. Somit wird auch § 15 Abs. 6 BNatSchG und dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018 entsprochen.	Die Gutachten werden durch die zuständige Naturschutzbehörde, hier LFU N1 geprüft. Werden Mängel festgestellt, sind die Gutachten zu überarbeiten. Grundsätzlich werden Beeinträchtigungen der Landschaft und der Erlebniswirksamkeit im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		
208	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	Die geplanten Standorte der WEA 12, WEA 13, WEA 15 und WEA 16 werden im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg als zur Erhaltung eines "hochwertigen Landschaftsbildes" ausgewiesen und sind von der Regionalplanung Havelland-Fläming als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen. Im Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, liegt die Vorhabenfläche nördlich der Autobahn A 10 innerhalb einer Landschaft mit besonderer Erlebniswirksamkeit. Außerdem ist das Gebiet als Sicherungsschwerpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes mit besonderen Anforderungen an die Erholungsnutzung dargestellt mit dem explizit definierten Ziel "Erhalt der störungsarmen naturnaher Gebiete als Lebensräume bedrohter Großvogelarten".	LFU N1	Das Plankonzept Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019) sieht "Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)" als weiche Tabuzone vor. Die beantragten WEA befinden sich in keinem LSG. "Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg" stellen nach dem Plankonzept einen abzuwägenden Belang dar, diese sind orts- und einzelfallbezogen abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung können die die Windenergie begünstigenden Belange überwiegen. Selbiges gilt für die Festsetzung des Gebietes als Sicherungsschwerpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes.	Flächen der Karte 3.6 des LaPro mit besonderer Erlebniswirksamkeit sind kein Ausschlusskriterium für Windenergie. Es ist lediglich so, dass die Flächen im Sinne der Erlebniswirksamkeit als höherwertig einzustufen sind und der Eingriff auf solchen Flächen schwerer wiegt. Dies wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Je höherwertiger die Landschaft ist, desto höher ist auch die Ersatzzahlung.		
209	H8007	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	Östlich der Vorhabenfläche grenzt im LaPro der Entwicklungsraum der Freiräume im Berliner Umland an, der auch das Stadtgebiet von Werder (Havel) umfasst. Entwicklungsziele sind hier explizit die Erholungsnutzung und Sicherung der Landschaftsbildqualität. Durch die Fernwirkung der 244 m hohen beantragten WEA würde dieser Erholungsraum und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.	LFU N1	"Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg" stellen nach dem Plankonzept Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019) einen abzuwägenden Belang dar, diese sind orts- und einzelfallbezogen abzuwägen. Landschaftsgebundene Erholung wie Radfahren oder Wandern ist nach wie vor möglich und wird durch Nutzung des Gebietes zur Windenergienutzung nicht verhindert. Die Bedeutung und Empfindlichkeit der landschaftsgebundenen Erholung des Landschaftsbildes wird im LBP bestimmt. Die Errichtung von WEA stellt regelmäßig gem. Windkraftverordnung (n.q.) Eingriff in das Landschaftsbild dar. Das Landschaftsbild und die damit verbundene Erholungseignung werden entsprechend dem Kompensationserlass Windenergie quantifiziert und durch eine Ersatzzahlung kompensiert.	Flächen der Karte 3.6 des LaPro mit besonderer Erlebniswirksamkeit sind kein Ausschlusskriterium für Windenergie. Die genannten Flächen sind im Sinne der Erlebniswirksamkeit jedoch als höherwertig einzustufen und der Eingriff auf solchen Flächen wiegt schwerer. Dies wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist eine Ersatzzahlung durch den Antragsteller zu leisten. Je höherwertiger die Landschaft ist, desto höher ist auch die Ersatzzahlung. Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses des MLUL vom 31.01.2018 auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 3.6, zu ermitteln.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
210	H8008	Sonstiges	Der Windkraftausbau führt dazu, dass genau die negativen Klimaveränderungen wie Dürren und Wetterextreme gefördert werden, welche die Energiewende eigentlich abwenden soll.	LFU N1	Die Erzeugung von Energie durch Windkraft verdrängt die klimaschädliche Erzeugung von Energie durch Kohle- und Gaskraftwerken, wodurch CO ₂ -Emissionen verhindert werden und damit ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet und negativen Klimaveränderungen entgegengewirkt wird. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG werden umfänglich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich ausführt: "Als Ergebnis des UVP-Berichts wird nachgewiesen, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichsplan für die 7 WEA geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind." Betrachtet wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.	Nicht durch N1 zu beantworten. Hierzu wird lediglich auf die Internetseite des Landesamt für Umwelt Brandenburg verwiesen: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/klima/		
211	H8008	Sonstiges	Vorhaben liegt in "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" mit seinen Beauftragungen, der "Landschaftsschutzgebietsverordnung", gegen außer Kraft setzten dieser Verordnung verwehre ich mich.	LFU N1	Die Standorte der beantragten 7 WEA befinden sich zwar teilweise in der Flur 3, der Gemarkung Ferch, auf der nach Anlage 2 zu § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" teilweise auch das Schutzgebiet liegt (vgl. auch § 2 Abs. 2 Satz 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung). Jedoch ergibt sich entsprechend der Karte, vgl. Anlage 1 zur Landschaftsschutzgebietsverordnung, dass das Schutzgebiet östlich der Landesstraße L90 endet, vgl. UVP-Bericht Seite 44 mit Karte.	Das Vorhaben liegt nicht im LSG "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet". Das Vorhaben ist ca. 1.700 m vom LSG entfernt, die LSG-Verordnung wird nicht "außer Kraft gesetzt".		
212	H8008	Sonstiges	Unser örtlicher Umweltverein ist bemüht, mit Hilfe vieler Bürger durch Baum- Pflanzungen zum Umweltschutz beizutragen und auf der anderen Seite wird von der Politik die weitere Zerstörung voran getrieben!	LFU N1	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Damit kommt es wie bei allen Bauvorhaben zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Der Verlust von Bäumen ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt i.d.R. in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich als höherwertiger Baumbestand unterschiedlicher Arten, der an die klimatischen Bedingungen besser angepasst ist. Mit dieser umweltgerechten Anpassung der Ausgleichspflanzungen trägt das Vorhaben ebenfalls zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Darüber hinaus verdrängt die Erzeugung von Energie durch Windkraft die klimaschädliche Erzeugung von Energie durch Kohle- und Gaskraftwerken, wodurch CO ₂ -Emissionen verhindert werden und damit ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet und negativen Klimaveränderungen entgegengewirkt wird.	Die Eingriffe im Wald finden vorliegend meist in wenig naturnahen bis naturfernen monotonen Kiefernforsten statt, d.h. nach N1 vorliegenden Informationen ausschließlich in den Biotopgruppen (Forste) 08300 bis 08600 (Allerdings gibt es beim Schutzgut Biotope von Seiten N1 noch Nachforderungen, so dass die Wertigkeit noch nicht aller Eingriffsflächen abschließend beurteilt werden konnte). Jeder Eingriff ist zu kompensieren. Gemäß HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) 2009 sind Eingriffe selbst in naturferne Bestände mit Kompensationsfaktoren bis 1 : 2,5 zu kompensieren. Für die Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht ist bei der Neuanlage von Wald immer ein Laubholzanteil (mind. 20 %) und eine naturnahe Waldrandgestaltung vorzusehen.		
213	H8010	Zauneidechse	Die Naturschutzbehörde kritisiert die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen als nicht ausreichend. Daher sollen Flächen als CEF-Maßnahme gesichert werden, um so die bestehenden Zauneidechsenhabitate zu erweitern. Als Vermeidungsmaßnahme soll ein Wiedereindringen der Tiere in die Baufelder durch Schutzzäune verhindert werden. Die Aufstellung der Zäune soll in der Nähe der hoch/sehr hoch bewerteten Zauneidechsenhabitate erfolgen. Das betrifft die WEA 15, 16, 17, 18 und 19, also fünf der beantragten sieben Anlagen. Eine Ausnahmegenehmigung zum Abfangen soll beantragt werden und noch vor der Eiablage Mitte/Ende Mai erfolgen und die Umsetzung in benachbarte Bereiche erfolgen.	LFU N1	Für die Zauneidechsen wurde ein Vermeidungs- und Schutzkonzept erarbeitet, so dass es auch bauteillich zu keinem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kommt (vgl. EAP, S. 18f). Zur Vermeidung baubedingter Tötung der Zauneidechsen werden in Bereichen mit Zauneidechsen nachweisen Schutzzäune entlang der bestehenden Wege errichtet, die ein Eindringen der Tiere verhindern. Zusätzlich werden die Baufeldflächen auf Zauneidechsen kontrolliert und diese abgesammelt und außerhalb des Gefahrenbereich bzw. in die Bereiche neuer Habitate (CEF) umgesiedelt. Eine Rück-Ansiedlung der Tiere auf das Baufeld wird durch Schutzzäune verhindert. Eine Tötung von Individuen wird dadurch vermieden. Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch WEA auf die Individuen sind bislang nicht bekannt. Dem Tötungs- und Störungsverbot aus § 44 BNatSchG wird somit entsprochen. Für die Kontrolle und die Durchführung des Vermeidungs- und Schutzkonzepts wird entsprechendes Fachpersonal beauftragt.	Die Einwendung entspricht der Forderung von N1.		
214	H8010	Zauneidechse	Mit dem Umsiedeln von Zauneidechsen ist immer ein absichtliches Nachstellen und Fangen verbunden, das nach § 44 BNatSchG verboten ist. Das Wegfangen vor der Eiablage verhindert auch eine Reproduktion der Art. Werden mehr als 5 % der lokalen Population umgesiedelt, stellt die Umsiedlung eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dar und somit einen Verstoß gegen § 44 Abs. Nr. 2. Mit dem Abstellen auf die Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten verfolgt § 44 Abs. 5 Satz 2 u. 4 BNatSchG ein rein ökologisch funktionales Verständnis des Lebensstättenschutzes. Entscheidend ist allein, dass der verbleibende und/oder neugeschaffene Lebensraum die beeinträchtigten Funktionen für alle betroffenen Exemplare auffängt.	LFU N 1	Die Anlagen führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung von Zauneidechsen. Die Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden eingehalten (siehe u.a. UVP-Bericht S. 75, Artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 44). Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung von an das geplante Vorhaben angepassten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 44). Wo dies notwendig ist, werden hinreichende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. zum Beispiel S. 43 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Schutzgüter werden umfänglich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich ausführt: "Als Ergebnis des UVP-Berichts wird nachgewiesen, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichsplan für die 7 WEA geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind." Betrachtet wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus. Es liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vor. Zwar handelt es sich bei Zauneidechsen, wissenschaftlicher Name <i>Lacerta agilis</i> , um eine im Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Art. Jedoch fallen die Maßnahmen zur Umsiedlung der Zauneidechsen nicht hierunter: "Eine weitere Privilegierung sieht Abs. 5 S. 2 Nr. 2 vor. Danach liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Während es für die Erfüllung des Verbotstatbestands grundsätzlich nicht auf den Zweck des Nachstellens und Fangens ankommt (→ Rn. 13), daher grundsätzlich auch dem Schutz der Tiere dienende Maßnahmen davon erfasst sind, stellt sich dies nunmehr unter den Voraussetzungen des Abs. 5 S. 2 Nr. 2 anders dar. Das BVerwG hatte dies zunächst noch offen gelassen und auf die Erforderlichkeit einer Vorlage an den EuGH zur Klärung dieser Auslegungsfrage hingewiesen (BVerwGE 140, 149 = ZUR 2012, 95 Rn. 130). Der Gesetzgeber hat allerdings zwischenzeitlich auch ohne eine solche Vorabentscheidung des EuGH mit der Neufassung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 durch Gesetz v. 15.9.2017 (BGBl. I 3434) bestimmt, dass Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbotstatbestand ausgenommen werden." (vgl. Gläß, in : BeckOK UmweltR, 55. Ed. 1.7.2020, BNatSchG § 44 Rn. 70c)	Vorliegend ist zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Zauneidechse eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ("CEF"-Maßnahme) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Es sind u.a. Schutzzäune zu stellen, Tiere abzufangen und umzusetzen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beseitigen) BNatSchG kann so vermieden werden. Auch das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorliegend nicht einschlägig. Für das Fangen der Tiere ist -je nach Fangmethode- ggf. eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erforderlich. Für das direkte ortsnah "Umsetzen" in die CEF-Habitate ist keine Ausnahme / Genehmigung erforderlich.		
215	I9000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Der langfristige Umbau der Wälder durch vielfältige Maßnahmen der Bundesregierung scheint in dieser Hinsicht fragwürdig	LFU T11	Die beantragten WEA sind in einem weiträumigen Waldgebiet geplant, das hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt mindestens im gleichen Verhältnis zum Eingriff. Zusätzlich wird durch die Neupflanzung ein hochwertiger Baumbestand unterschiedlicher Arten geschaffen, der an die klimatischen Bedingungen besser angepasst ist. Mit Hilfe der Ersatzmaßnahmen wird der Wald ökologisch umgebaut. Dies widerspricht nicht den geplanten Maßnahmen des Bundesregierung.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
216	I9000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Mit der Entfernung von ca. 7.000 Bäumen für 7 Windkraftanlagen plus Zuwegungen wird dem Wald unverantwortlich ein hohes CO ₂ - Speicherpotential genommen.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Entsprechende Erstaufforstungen und waldgestaltende Maßnahmen werden in unmittelbarer Eingriffsnähe durch den Antragsteller angeboten.		
217	I9000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Folgende Funktionen kann der Wald nicht mehr erfüllen: CO ₂ Speicherung, Sauerstofffreisetzung, Wasserrückhalt, Trinkwasserneubildung, Kühlung des Waldinnenraums, Feinstaubfilterung, Lärmschutz, Rückzugsraum für Wildtiere, Nahrungslieferant für viele Tiere, Erholungsraum für die Menschen, der gesamte Wald ist bisher als Erholungswald kartiert	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Entsprechende Erstaufforstungen und waldgestaltende Maßnahmen werden in unmittelbarer Eingriffsnähe durch den Antragsteller angeboten. Die überplanten Waldflächen sind nicht mit der Waldfunktion "Erholungswald" kartiert.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
218	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Erforderliche Fällung von 10.500 Bäumen ist nicht EU konform und entspricht nicht den Forderungen der CO ₂ -Reduzierung durch Waldgebiete bzw. Anpflanzungen zu optimieren. Widerspricht auch dem Pariser Klimaabkommen, nach dem Wälder zur CO ₂ -Reduzierung gepflanzt werden müssen.	LFU T 14, Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten. Auf EU-Ebene existiert die EU-Forststrategie 2013. Diese hat jedoch keinen Verordnungscharakter - wirkt also nicht unmittelbar - und auch keinen Richtliniencharakter - muss also nicht in nationales Recht übertragen werden. Die hier beantragte Umwandlung von Waldflächen bei gleichzeitiger Ersatzaufforstung verstößt nicht gegen die Ziele dieser Strategie. Zudem wirken die beantragten WEA punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Entsprechende Erstaufforstungen und waldbildende Maßnahmen werden in unmittelbarer Eingriffsnähe durch den Antragsteller angeboten.		
219	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Die geschlossene Waldstruktur wird zerstört. Die übrigen Waldfragmente sind somit anfälliger für Schädlingsbefall und durch Stürme mehr gefährdet.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 LWaldG ergibt sich, dass die untere Forstbehörde bei Genehmigung dem Antragsteller die Ausgleichsmaßnahmen, wie hier die angebotene Ersatzaufforstung, aufgibt.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Entsprechende Erstaufforstungen und waldbildende Maßnahmen werden in unmittelbarer Eingriffsnähe durch den Antragsteller angeboten. Es erfolgen punktuelle Eingriffe in einem geschlossenen Waldgebiet. Damit entstehen keine Waldfragmente und eine erhöhte Gefährdung durch biotische und abiotische Schadfaktoren ist weitestgehend auszuschließen.		
220	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Windkraftanlagen auf bisherigen Waldflächen sind extreme und dauerhafte Eingriffe in die Waldökosysteme.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Entsprechende Erstaufforstungen und waldbildende Maßnahmen werden in unmittelbarer Eingriffsnähe durch den Antragsteller angeboten.		
221	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Die kleinteilige Waldstruktur und Baumvielfalt wird durch die Waldfunktionskartierung nur unzureichend wiederspiegelt und reicht für eine objektive Bewertung des Waldes nicht aus.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Der UVP-Bericht wurde nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörde erarbeitet und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Der Gutachter verfügt über eine hinreichende Expertise.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Auch kleinteilige Waldstrukturen und Baumvielfalt wird bei der Waldfunktionskartierung berücksichtigt. Ein konkretes Beispiel ist der kartierte "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" am Standort der geplanten WEA 15. Die Baumartenvielfalt in einem durch Kieferbeständen geprägten Gebiet führte u.a. zur der Kartierung der Waldfunktion.		
222	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Es ist nicht hinnehmbar, dass entgegen dem Leitfaden des Landes Brandenburg für Windkraftanlagen im Wald von 2004 neue Schneisen und Kurvenradien für die Zuwegungen zu den sieben WEA in einer Größenordnung von 28.000 m ² angelegt werden sollen.	NOTUS	Die Planungen im Rahmen des Antrages auf Umwandlung gem. § 8 LWaldG entsprechen dem Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald (unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes) Mai 2014. In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
223	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Flächenangaben zur Waldumwandlung stimmen nicht, da Kranzgänglichkeit gewährleistet bleiben wird.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Notus hat einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG vorgelegt und darin Ersatzaufforstungen angeboten. Darin sind alle beanspruchten Flächen, dauerhaft und temporär, berücksichtigt.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
224	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	In einem bewohnten Wald muss Art. 2 GG (körperliche Unversehrtheit) besondere Berücksichtigung finden. Dieser Umstand darf nicht ignoriert werden! Weil ein solcher Wald sich elementar von anderen Wäldern unterscheidet, ist er verwaltungsrechtlich gesondert zu behandeln. Fichtenwälder ist ein bewohnter Wald und Teil einer größeren zusammenhängenden Waldfläche, in der nun gefahrenträchtige Windkraftanlagen errichtet werden sollen, was die Grundrechte von 3.000 Einwohnern bedroht.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der körperlichen Unversehrtheit, besteht nicht schon durch die Errichtung von Windenergieanlagen. Es besteht lediglich die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung und eine daraus resultierende Vorsorgepflicht staatlicher Organe. Dieser wird jedoch durch die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere zum Immissionsschutz, ausreichend Rechnung getragen. Die nach § 5 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Bei der Ortslage Fichtenwälder handelt es sich nicht um einen "bewohnten Wald", sondern um einen Siedlungsbereich umschlossen von Wald. Die an Fichtenwälder angrenzenden Waldflächen werden durch das Vorhaben nicht überplant. Vom Siedlungsrand Fichtenwälder bis zur nächst gelegenen WEA erstreckt sich ein weitgehend geschlossenes Waldgebiet von ca. 2 km Ausdehnung. Eine Bedrohung von Grundrechten für die Einwohner von Fichtenwälder sind daraus folgend nicht erkennbar.		
226	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Es handelt sich hier um einen hochwertigen Mischwald, der mal nicht aus "Kiefernmonokultur" besteht, und deshalb nicht schützenswürdig wäre.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.	Der Einwendung wird für den Standort der WEA 15 gefolgt. Am Standort der WEA 15 ist die Waldfunktion "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" vorliegend. Diese Waldfunktion gilt als nicht kompensierbar, sodass eine Waldumwandlungsgenehmigung für diesen Standort zu versagen ist. Bei den übrigen WEA ist kein "hochwertiger Mischwald" betroffen.		
227	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder) bzw. mit besonderen Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung ist zu schützen	Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten.	Der Einwendung wird für den Standort der WEA 15 gefolgt. Am Standort der WEA 15 ist die Waldfunktion "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" vorliegend. Diese Waldfunktion gilt als nicht kompensierbar, sodass eine Waldumwandlungsgenehmigung für diesen Standort zu versagen ist. Bei den übrigen WEA ist kein "hochwertiger Mischwald" betroffen.		
228	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Der von der Europäischen Union geförderte Waldumbau wird hier bewusst unterwandert.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten. Durch die Ersatzaufforstung kann genau dieser Waldumbau durch bewusste Auswahl der Ersatzpflanzungen erreicht werden.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Die aus forstrechtlicher Sicht genehmigungsfähigen WEA befinden sich auf Waldflächen, wo keine Waldumbau-Fördermaßnahmen stattfinden.		
229	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Zwischen WEA 12 und WEA 13 wird auch eine 40-jährige Ahornfläche durchschnitten	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
230	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Schon die von den Projektierern in der Öffentlichen Bekanntmachung, MAZ vom 04.03.2020, genannten Flächen sind nicht aussagekräftig. Beantragt wird eine dauerhafte Waldumwandlung für 1,0 Hektar Gesamtfläche und eine zeitweilige Waldumwandlung mit 7,8 Hektar Gesamtfläche. Pro WEA rechnet man bei WEA dieser Größe 0,5 Hektar Fläche plus Zuwegungen. Bei sieben WEA wären das 3,5 Hektar zuzüglich für Zuwegung 11,3 ha.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Die beantragten dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsflächen sind im Antragsverfahren nachvollziehbar benannt.		
231	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Nur dann kann der Wald seine Funktionen inkl. Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Wegebau und Bauflächen für die WKA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität." (NABU Brandenburg lehnt WKA im Wald ab (05.10.2011). Nach § 1 Landeswaldgesetz ist Wald zu erhalten.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten.	Der Einwendung wird für den überplanten Waldbereich der WEA 15 gefolgt. Durch Erstaufforstungen und waldbildende Maßnahmen in der Nähe des Eingriffes können die genannten Funktionen des Waldes kompensiert werden. Eine Ausnahme hierbei bildet der überplante Waldbereich der WEA 15, wo die nicht kompensierbare Waldfunktion "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" ausgewiesen ist. Die WEA 15 ist forstrechtlich nicht genehmigungsfähig.		
232	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Die WEA 17 ist so nahe an einer nach Waldfunktionskartierung als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung eingestuftem Mischwaldfläche geplant, dass Teile des Mischwaldes von den Rotorblättern überstrichen werden. Der Standort beendete sich auf engem Raum zwischen dem zur Unterschutzstellung einstweilig sichergestellten Gebiet der Bogendüne Renneberge, dem Bodenschutzwald und dem ökologisch wertvollen Mischwald.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die von der WEA 17 überplante Waldfläche betrifft nicht den gemäß Waldfunktionskartierung ausgewiesenen "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung".		
233	19000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Bäume an den Rändern der Wege haben nicht die Standfestigkeit wie im Waldinneren. Es kommt zu vermehrtem Windwurf.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	An den Randbereichen der neu geschaffenen Schneisen und Freiflächen innerhalb des meist großflächigen monotonen Kiefernwaldes wird sich eine strukturreiche Waldinnenkante bilden. Die Artenvielfalt wird sich erhöhen.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
234	I9000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Die Funktion des Waldes als Wasserspeicher geht verloren.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Durch die Planung werden vorhandene Waldwege und Schneisen für die Zuwegung genutzt. Damit wurde die Zerschneidung von Waldflächen minimiert. Der Verlauf der Wege wurde im Vorfeld der Beauftragung mit der zuständigen Oberförsterei abgestimmt. Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes werden durch das Vorhaben nicht erwartet, da das Regenwasser weiter vor Ort versickern kann.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Durch Erstaufforstungen in der Nähe des Eingriffes wird die genannte Funktion des Waldes kompensiert.		
235	I9000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Das LFU merkte zum Gutachten der Firma K&S Umweltgutachten an, dass sich nach ihrem Stand eine Allee südwestlich der WEA 16 befindet. Bei einem Vororttermin konnte dies nicht festgestellt werden.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Waldinnenalleen werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
236	I9000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	In den Gemarkungen Bliesendorf und Ferch werden Flächen zur Ersatzaufforstung und Erstaufforstung genannt. Die Fläche in Ferch, Flur 3, Flurstück 88 ist bereits durch zwei Anpflanzungen mit Buchen und Mischwald bestockt werden Die übrigen Teilflächen sind durch Aussamung der Kiefer im Begriff sich natürlich zu verjüngen. Hier besteht somit kein Bedarf einer Aufforstung.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die Einwendung ist korrekt. Die auf dem Maßnahmenblatt eingezeichnete Fläche befindet sich auf Flächen, auf denen zum Teil bereits Nachpflanzungen stattgefunden haben. Das vorgesehene Flurstück 88, Flur 3, Gemarkung Ferch hat ausreichend Potenzial den Waldumbau an anderer Stelle umzusetzen. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.	Der Einwendung sowie der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Entsprechende geeignete Flächen sind vom Antragsteller noch beizubringen und konkret zu beschreiben.	Der Antrag ist im weiteren Genehmigungsverfahren vom Antragsteller zu ergänzen und von der Fachbehörde zu prüfen und im eventuell zu erteilenden Genehmigungsbescheid zu bewerten.	
237	I9000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Wald als Sauerstoffproduzent geht verloren.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
238	I9000	Forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Darüber hinaus bleibt die temporäre Waldumwandlung auch nach der Errichtung der WEA, da eine jederzeitige Zugänglichkeit zu den Anlagen mit einem Kran erforderlich ist, um Reparaturen an den WEA durchführen zu können.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Kommt es durch Flächen, die dauerhaft wegen Wartung und Reparaturen freigehalten werden, zu einem dauerhaften Gehölzverlust, ist dieser ebenfalls nach LWaldG auszugleichen. Die untere Forstbehörde legt die dafür notwendige Ersatzaufforstung fest und prüft die von Notus vorgeschlagenen Maßnahmenflächen zur Ersatzaufforstung.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
239	I9000	forstliche Belange (u.a. Waldbilanz)	Man muss also mit einer Masse an Fremdmaterial im Wald von ca. 35.000 t nur für die Zuwegungen gerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Wald und der Waldboden diese Beeinträchtigung nicht unbeschadet überstehen werden.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die beantragten WEA wirken punktuell innerhalb des weiträumigen Waldgebietes, der hier meist monotonen Kiefernbestand unterschiedlichen Alters aufweist. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind. Ferner entsteht durch die Eingriffe in die Funktionsweise des Bodens Kompensationsbedarf. Zusätzlich werden weitere Eingriffe durch Maßnahmen wie die Ausföhrung der Stellflächen und Zuwegungen in wasserdurchlässiger Form vermieden. Der UVP-Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten 7 WEA einschließlich der Zuwegungen nach Vermeidung und Kompensation keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
240	I9000	Forstliche Belange	Die Definition des "temporär" in diesem Zusammenhang erscheint mir falsch, denn eine Aufforstung der Zuwegungen ist bis nach dem Rückbau nicht möglich	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Kommt es durch eine neu zu errichtende Zuwegung zu einem dauerhaften Gehölzverlust, ist dieser nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auszugleichen. Die zuständige Forstbehörde legt die dafür notwendige Ersatzaufforstung fest und prüft die von Notus vorgeschlagenen Maßnahmenflächen. Nach LWaldG ist eine Zuwegung auch dann temporär, wenn sie nach Ende der Baumaßnahmen wieder forstrechtlich genutzt werden kann.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Die Zuwegungen dienen temporär als Baustellenzufahrt. Mit Beendigung der Bauarbeiten dienen diese als Waldwege und stellen damit Wald im Sinne des § 2 LWaldG dar.		
241	I9000	Forstliche Belange	Es wäre also besser, nicht die 7.000 Bäume abzuholzen die das o.g. Projekt uns kosten würde, sondern 7.000 von Notus energy plan GmbH pflanzen zu lassen!	Landesbetrieb Forst Brandenburg	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
242	I9000	Forstliche Belange	Die enorme Rodung von Wald wird die Lärmschutzfunktion und Funktion als Klimaregulator bei diesem enormen Anfall von Auto- und LKW-Abgasen des Waldes zur A10 hin an dieser Stelle stark herabsetzen .	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Der Lärmschutzwald ist von der Planung nicht betroffen.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Die überplanten Waldflächen sind nicht mit den Waldfunktionen "Lärmschutzwald" und "lokaler Klimaschutzwald" kartiert.		
243	I9000	Forstliche Belange	Die Erholungsfunktion des Waldes in der Metropolregion um Berlin wird abermals eingeschränkt.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die Standorte der Anlagen beanspruchen lediglich einen sehr kleinen Teil des Waldes und liegen unmittelbar an einer sehr stark befahrenen Autobahn. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt. Für den überplanten Waldbereich wurde nicht die Waldfunktion "Erholungswald" kartiert.		
244	I9000	Forstliche Belange	Im Hinblick auf die Waldfunktion Erholungswald wurde die nachhaltig zu erwartende touristische Nutzung im Ballungsraum Berlin-Potsdam sowie die steigende Bevölkerungsentwicklung in der Region nicht überprüft und berücksichtigt.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Die Waldfunktion "Erholungswald" wurde für keine der Vorhabenflächen von der Forstbehörde des Landes Brandenburg festgelegt.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
245	I9000	Forstliche Belange	Es sollen alle Anlagen und alle Erschließungswege im Wald angelegt werden und die Waldumwandlung von gesundem Kiefernforst und Mischwald zugunsten der Beton- und Stahlberge der Windräder. Jedes Windrad wiegt 7.000 t und davon 7 sind 35.000 t waldfremdes Material. Mit den Versiegelungen, die beschönigend in bleibende und temporäre unterteilt werden, wird es kein Wald mehr sein. Die Erschließungsstrassen werden für Schwertransporte angelegt und das bedeutet ca. 5 t/m zerstoßene waldfremde Verfestigungsmaterialien bleiben für mehr als 20 Jahre im Wald.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Ein Teil der Zuwegung verläuft entlang der vorhandenen Freileitungstrasse. Zusätzlich werden vorhandene Waldwege und Schneisen für die Zuwegung genutzt. Damit wurde die Zerschneidung von Waldflächen minimiert. Der Verlauf der Wege wurde im Vorfeld der Beauftragung mit der zuständigen Oberförsterei abgestimmt. Waldbereiche mit einem hohen ökologischen Wert, wie Alleen und Altbeständen, wurden bei der Planung berücksichtigt und ausgespart. Der Verlust der Gehölze ist gem. Waldgesetz des Landes Brandenburg auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt in einem höheren Verhältnis zum Eingriff und zusätzlich in einem höherwertigen Baumbestand unterschiedlicher Arten, die für die Klimabilanz langfristig von höherer Bedeutung sind. Die WEA werden nach ca. 20 Jahren vollständig zurückgebaut.	Der Erwiderung des Antragstellers wird gefolgt.		
246	J1002	Standortalternativen	Es sind genug andere Flächen da, bspw. ehem. Truppenübungsplätze, ehem. Tagebau, die für Errichtung von WEA geeignet sind.	LFU T 11	Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgt durch die Regionalplanung. Bei diesem Prozess werden umfangreiche Stellungnahmen eingeholt und auch den Gemeinden sowie den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Abwägung aller Einwendungen erfolgt die Ausweisung der Eignungsgebiete.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind "vernünftige Alternativen" zu prüfen..	
247	J1002	Standortalternativen	Windräder sollten dort gebaut werden wo der Strom auch gebraucht wird.	LFU T 11	Der erzeugte Strom wird über ein Umspannwerk in die 110 KV Freileitung eingespeist und dann den Verbrauchern zugeführt, z. B. der Stadt Berlin.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind "vernünftige Alternativen" zu prüfen.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
248	J1003	SG Mensch (u.a. Naherholung)	Die gesamte Planung stellt darauf ab, die Umwelt- und Lebensbedingungen der im betroffenen Gebiet wohnenden Menschen zu verschlechtern. Das "Schutzgut Mensch" wird somit völlig anderweitigen Interessen untergeordnet. Nach der Rechtsprechung sind alle Entscheidungsträger nach Art. 20a GG in der Pflicht, Schaden von der Natur und den Bürgern abzuwenden.	LFU T 11	Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) stellt keinen Verstoß gegen Artikel 20a GG dar. Art. 20a GG ist eine Staatszielbestimmung, nach welcher der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürliche Lebensgrundlage und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Dem Schutz dieser Ziele steht eine Genehmigung nach dem BImSchG allerdings gerade nicht entgegen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Nach § 1 BImSchG ist der Zweck des Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Hinsichtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen, wie es eine WEA ist, soll das Genehmigungsverfahren nach der BImSchG gerade einen umfassenden Schutz dieser Schutzgüter gewährleisten (Schulte/Michalk in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK UmweltR, 53. Ed. 1.7.2019, BImSchG § 1 Rn. 11). Das BImSchG gibt ein geregeltes Genehmigungsverfahren vor, welches von der Anlage ausgehende Gefahren kontrollieren soll (vgl. Schulte/Michalk in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK UmweltR, 53. Ed. 1.7.2019, BImSchG § 1 Rn. 1). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Schutzgüter werden umfänglich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich auf Seite 73 zusammenfassend ausführt: <i>"Als Ergebnis des UVP-Berichts wird nachgewiesen, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichs-Plan für die 7 WEA geplanten Vermeidungsmaßnahmen bei Umsetzung des beantragten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind."</i> Betrachtet wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Zudem liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Schallgutachten sowie ein Gutachten zum Schattenwurf vor. Die nach § 5 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.		Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet.	
249	J1003	SG Mensch (u.a. Naherholung)	Die Wirkung der WEA (Schall, Lichtreflexe, Lichtemissionen durch Flugsicherungsbeleuchtung, Schlagschatten etc.) führen zudem zu einer Ungleichbehandlung der Bewohner im Umfeld der WEA, auf dem Land wie Bliesendorf, Kammerode, Klaietow und Resau, da hier die Bürger viel stärker beeinträchtigt werden.	LFU T 11	Es liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes Art. 3 GG, insbesondere nicht des Absatzes 3 vor. Dies würde eine Ungleichbehandlung (durch die Anwendung desselben Gesetzes) voraussetzen, dies ist hier nicht ersichtlich. Das Bundesimmissionsschutzrecht wird vorliegend in gleicher Weise angewandt. Dabei kann es dennoch zu unterschiedlichen Ergebnissen, hier zulässigen Belastungen, kommen.		An dieser Stelle besteht kein separater Erörterungsbedarf. Die Bewertung der benannten Wirkungen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden an anderen Stellen.	
250	J1004	Sonstiges (Mikroklima)	Der in den Wald verbrachte Beton, Schotter und Asphalt allein für die breiten Zufahrten wird sich durch Sonneneinstrahlung erhitzen und seine Wärme an die Umgebung abgeben. Die dadurch entstehenden künstlichen Wärmeinseln sind nicht das Ziel des Klimaschutzes, sie werden das regionale Klima negativ beeinflussen	LFU T 11 - UVP	Wie im UVP-Bericht dargestellt, sind durch das Vorhaben keine negativen Folgen für das Klima zu erwarten. Zwar befindet sich das Vorhaben in einem Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatischen Funktionen der Flächen im Bereich des Vorhabens gehen durch die Anlagen und deren Betrieb nicht verloren, da die Freiflächen erhalten bleiben und die Anlagen nicht geeignet sind, Luftbahnen zu verbauen. Zudem ist das Lokalklima im Untersuchungsgebiet durch die Bundesautobahn A10 und durch die Landstraße L90 auf Grund der verkehrsbedingten Emissionen bereits stark vorbelastet. Insgesamt trägt die Erzeugung von Energie aus Windkraft zum Klimaschutz bei. Diese global als positiv prognostizierten Auswirkungen wirken sich langfristig auch positiv auf das Lokalklima aus.	Aus Sicht der Fachbehörde sind vorhabenbedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Mikroklima am Vorhabenstandort durch punktuelle Erhitzung der versiegelten Flächen zu erwarten. Aufgrund der linienförmigen Versiegelung im Zuwegungsbereich und der hier vorgesehenen Art des Wegebaus (luft- und wasserundurchlässiger Wegebau) wird einer Erhitzung entgegengewirkt vermindert. Im weiteren sind die Versiegelungsflächen von Bäumen umstanden, was die Dauer und Intensität von Sonneneinstrahlung durch entsprechenden Schattenwurf reduziert.	Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Die Einwendung ist im Rahmen der behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.	
251	J1004	Sonstiges (Mikroklima)	28.000 qm neue Zuwegungen sind geplant. Das entspricht nicht dem Leitfaden des Landes Brandenburg zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald, der die Zuwegungen auf vorhandenen Waldwegen fordert. Viele Zuwegungen folgen nicht den vorhandenen Wegen, weil u.a. Alleen umgangen werden, so dass neue Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen. Dadurch werden zusätzliche Flächen gerodet. Das birgt die Gefahr von Sandverwehungen. Die Bäume an den Rändern der neuen Schneisen sind besonders gefährdet umzustürzen, weil die schützende Waldgemeinschaft dann fehlt. Das Waldinnenklima wird weitgehend zerstört	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Der Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Mai 2014) gibt nicht vor, dass nur bereits vorhandene Zuwegung in die Planung mit einbezogen werden dürfen. Darüber hinaus enthält der Leitfaden keine eigenständigen Regelungen für WEA, sondern fasst nur bestehende Normen zusammen. Für die Teilversiegelung von Flächen, Waldrodung sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist das BNatSchG und das landesrechtliche Naturschutzrecht maßgeblich. Der Landschaftspflegeische Begleitplan sieht in Tab. 4 für den Eingriff "Nettovollversiegelung" als Ersatz bzw. Ausgleich die Entseigerung von Boden bzw. die Aufwertung von Boden vor. Diese soll in der Gemarkung Bliesendorf der Stadt Werder (Havel) nordwestlich der Ortschaft Bliesendorf auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf dem Flurstück 299 der Flur 1 erfolgen. Der nördliche Teil des Flurstückes ist bereits durch Forstfläche bewirtschaftet. Der südliche Teil wird um eine Aufforstung auf einer Fläche von etwa 30.440 m ² erweitert. Für die alternative Zuwegung in der Gemeinde Kloster Lehnin, stehen hier weitere 3.619 m ² zur Erstaufforstung zur Verfügung. Zudem soll es zu Waldumbau östlich der Autobahnraststätte, Gemeinde Schwielowsee, Gemarkung Ferch, Flur 3, Flurstück 88 kommen. An den Randbereichen der neu geschaffenen Schneisen und Freiflächen innerhalb des meist großflächigen monotonen Kiefernwaldes wird sich eine strukturreiche Waldinnenkante bilden. Die Artenvielfalt wird sich erhöhen.	Der Erwiderung des Antragstellers wird unter nachfolgendem Hinweis gefolgt. Der Ausgleich und Ersatz für die Nutzungsartenänderung von Wald ergibt sich aus dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).		
252	J1004	Sonstiges (Mikroklima)	Die Errichtung von WKA verändert die Verdunstungsrate im Wald durch die Wärmeabstrahlung der Rotoren. Negativ wird das Binnenklima des Waldes beeinflusst. Die Bewegung der 75 m langen Rotorflügel und die daraus resultierenden Turbulenzen erhöhen die Umgebungstemperatur. Das führt zu (weiterem) Austrocknen des Sandbodens und zu einem "Auskämmen" der Vegetation (Insektenverlust, Verringerung der Fledermauspopulationen/Insekten fangenden Waldvögel) im Flächenbereich der Flügel. Es kommt zu einer "Fönisierung" und damit zu einem großflächigen Austrocknen des Waldbodens.	LFU N1, Landesbetrieb Forst Brandenburg	Wie im UVP-Bericht dargestellt, sind durch das Vorhaben keine negativen Folgen für das Klima zu erwarten. Zwar befindet sich das Vorhaben in einem Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatischen Funktionen der Flächen im Bereich des Vorhabens gehen durch die Anlagen und deren Betrieb nicht verloren, da die Freiflächen erhalten bleiben und die Anlagen nicht geeignet sind, Luftbahnen zu verbauen. Zudem ist das Lokalklima im Untersuchungsgebiet durch die Bundesautobahn A10 und durch die Landstraße L90 auf Grund der verkehrsbedingten Emissionen bereits stark vorbelastet. Insgesamt trägt die Erzeugung von Energie aus Windkraft zum Klimaschutz bei. Diese global als positiv prognostizierten Auswirkungen wirken sich langfristig auch positiv auf das Lokalklima aus.	Der Erwiderung des Antragstellers wird bezüglich der Entwicklung des Binnenklimas im Wald gefolgt.		
253	J1004	Sonstiges (Mikroklima)	Die Windnutzung beeinflusst in anderen Regionen merklich Wind und Wetter. Rückgang der Windgeschwindigkeiten hat zwangsläufig Auswirkungen auf Wetter und Klima.	LFU T 11 - UVP, LFU T 14	Wie im UVP-Bericht dargestellt, sind durch das Vorhaben keine negativen Folgen für das Klima zu erwarten. Zwar befindet sich das Vorhaben in einem Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatischen Funktionen der Flächen im Bereich des Vorhabens gehen durch die Anlagen und deren Betrieb nicht verloren, da die Freiflächen erhalten bleiben und die Anlagen nicht geeignet sind, Luftbahnen zu verbauen. Zudem ist das Lokalklima im Untersuchungsgebiet durch die Bundesautobahn A10 und durch die Landstraße L90 auf Grund der verkehrsbedingten Emissionen bereits stark vorbelastet. Insgesamt trägt die Erzeugung von Energie aus Windkraft zum Klimaschutz bei. Diese global als positiv prognostizierten Auswirkungen wirken sich langfristig auch positiv auf das Lokalklima aus.	Den Ausführungen des Antragstellers wird gefolgt.	Bezüglich dieses Sachverhalts besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Die Einwendung ist im Rahmen der behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
254	K1101	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	Beeinträchtigung der Grundwasserfähigkeit durch die Tiefe der Fundamente (ca. 16 m) ist nicht einzuschätzen.	Landkreis UWB	Die Beeinträchtigung der Grundwasserfähigkeit wurde im UVP-Bericht (Planung + Umwelt) eingeschätzt. Demnach sind durch die beantragten 7 WEA und deren Zuwegungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Zwar gehen die Funktionen im Wasserhaushalt auf der gesamten versiegelten Fläche verloren bzw. werden auf teilversiegelten Flächen nachhaltig beeinträchtigt. Jedoch werden der Landschaftswasserhaushalt und die Grundwasserneubildung insgesamt wenig beeinträchtigt, da wegen des auch weiterhin geringen Oberflächenabflusses Niederschläge weiter vor Ort versickern können. Um den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, werden bei der Bauausführung die Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik berücksichtigt. So wird die Bodenversiegelung gem. § 1a Abs. 2 BauGB auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Zudem ist zum Schutz vor Schadstoffeintrag Warten, Reinigen und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen zulässig. Außerdem darf zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen stattfinden. Die Stellflächen und Zuwegungen werden in mechanisch belastbarer, aber luft- und wasserdurchlässiger Form ausgeführt und es kommen Schotterflächen zur Anwendung. Wo dies durch Vollversiegelung der Flächen nicht gegeben ist, sieht § 8 LWaldG den Ausgleich bzw. die Kompensation in Form von Wiederaufforstung oder waldverbessernden Maßnahmen an anderer Stelle vor. Auf diesen Flächen wird die Trinkwasserneubildung ebenfalls stattfinden. Zuletzt werden weitestgehend – sofern möglich – vorhandene Wege genutzt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine Beeinträchtigung des nächsten Trinkwasserschutzgebiets, dem WSG Ferch (ID Nr. 7398300011) mit einem Abstand von ca. 1 km, aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten ist.	Für die WEA werden Kreisfundamente mit Flachgründung und einer maximalen Tiefe von 3,70 m unter Geländeoberkante (u. GOK) errichtet. Die in der Einwendung angenommene Tiefe von 16 m liegt nicht vor. Im Baugrundgutachten vom 19.05.2020 wird aufgeführt, dass Schichtenwasser lediglich am geplanten Standort der WEA 15 in einer Tiefe von 10,20 m u. GOK bzw. 9,20 m u. GOK angetroffen wurde. Bei den Standorten aller anderen geplanten WEA wurde bis zur Endeufe von 17 m weder Schichtenwasser noch Grundwasser festgestellt.		
255	K1101	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	Unbegreiflich ist die Planung von zwei Anlagen im Wasserschutzgebiet, damit besteht die Gefahr der Kontamination des Grundwassers.	Landkreis UWB	Keine der beantragten WEA befindet sich innerhalb der Schutzzonen des nach der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ferch vom 7.12.2012 festgelegten Schutzzonen. Die äußere Schutzzone III des Wasserschutzgebietes endet deutlich östlich der Landesstraße L 90, alle Anlagenstandorte befinden sich jedoch westlich der L 90, somit befindet sich die nächstgelegene WEA 19 in ca. 1 km Entfernung zum WSG. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist seinem Zweck nach schon nicht anwendbar, der Genehmigungsantrag enthielt keinen Antrag auf Gewässernutzung. Der UVP-Bericht kommt auf Seite 54 zu dem Ergebnis: <i>"Durch die beantragten 7 WEA und deren Zuwegungen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten."</i>	Auch außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) darf eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sein. Aus den Antragsunterlagen geht dies nicht hervor. Eine Besorgnis für das Grundwasser ist nach Prüfung der unteren Wasserbehörde (uWB) nicht gegeben.		
256	K1101	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	WEA benötigen hier tiefe Fundamente. Es handelt sich um Stabfundamente oder heute meist um Rüttelstopfsäulen (sog. Bodenverbessernde Maßnahmen), die den Boden auch in tieferen Schichten verdichten. Dadurch kommt es zum hydrologischen Kurzschluss. Das Schichtenwasser versickert in tieferen Bodenschichten. Wegen der Hanglage trocknet der Boden unterhalb der WEA aus, sodass gerade Laubbäume vertrocknen.	Landkreis UWB	Von den für die Errichtung der WEA erforderlichen Fundamenten geht keine erhebliche Störung des Schichtenaufbaus und der Wasserführung aus. Alle Flächen, die dauerhaft für die WEA in Anspruch genommen werden, werden befestigt. Durch die Befestigung kommt es zu keiner Erosion. Zuwegungen und Kranstellflächen werden in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet, so dass hier weiterhin Wasser versickert und die Grundwasserneubildung stattfinden kann. Gemäß Baugrundgutachten (siehe Kapitel 12.9.7 der Antragsunterlagen) ist keine Rüttelstopfverdichtung erforderlich.	Für die WEA werden Kreisfundamente mit Flachgründung und einer maximalen Tiefe von 3,70 m unter Geländeoberkante (u. GOK) errichtet. Laut UVP-Bericht (Kapitel 4.3, Stand 07.12.2020) werden sowohl der Landschaftswasserhaushalt als auch die Grundwasserneubildung durch das beantragte Vorhaben sowohl bau- als auch anlagen- oder betriebsbedingt nur wenig beeinträchtigt, sofern die boden- und wasserschützenden Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet werden. Die unteren Wasserbehörde (uWB) ist keiner gegenteiligen Auffassung.		
257	K1101	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	Außerdem kann dadurch auch das Kaniner Luch weiter austrocknen.	LFU T 11	Das Kaniner Luch ist eine Weidefläche in Brandenburg und hat eine Höhe von 37 Meter. Es liegt nördlich von Busendorf, südlich von Renne-Berge, mehr als 1,5 km von den WEA entfernt. Dass das Kaniner Luch auf Grund von WEA in einer solchen Entfernung austrocknet, wird nicht angenommen.		Über die Erwiderung des Antragstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
258	K1101	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	Ein weiteres Problem sind Öle und Kühlmittel. In jeder WEA vom Typ Vestas V150 sind 4.533 Liter Öl und 800 Liter Kühlmittel (giftiges Glykol in Mischung 50:50 mit Wasser) vorhanden. Wenn diese Schadstoffe im Boden versickern, können sie sich in den wasserführenden Schichten ausbreiten.	Landkreis UWB	Die beantragten WEA verfügen über mehrfache Schutzmaßnahmen, um ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage zu verhindern, dies dient schon der Anlagen- und Betriebssicherheit. Die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken und die Verwendung von Bauprodukten sind in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt. Diese enthält allgemeine und materielle Anforderungen sowie Verfahrensregeln. Für Weiteres verweist die BbgBO auf die Technischen Baubestimmungen (§ 86a BbgBO). Zudem ist zum Schutz vor Schadstoffeintrag Warten, Reinigen und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen zulässig.	Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat der Anlagenbetreiber die verwendeten wassergefährdenden Stoffe aufgelistet und für jede WEA einen Alarm- und Maßnahmenplan erstellt, in welchem mögliche Gefährdungen und entsprechende Vorkehrungen zur Schadenabwehr im Havariefall aufgeführt werden. Zusätzliche wasserrechtliche Nebenbestimmungen bleiben dem Genehmigungsbescheid vorbehalten.		
259	K1101	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	Zwei WEA sind nicht nur im Wald sondern auch in Trinkwasserschutzzonen geplant! Havarien sind beispielsweise beim Getriebeölwechsel unter hohem hydrostatischem Druck und nicht vorhandenen flüssigkeitsdichten Abfüllplatz mit Rückhaltevorrichtung, bei Brand, Blitzschlag oder Sturmschäden, bei Schäden an Bauteilen, beim Absturz von Komponenten oder der Havarie der gesamten Anlage durch Umstürzen möglich.	Landkreis UWB	Keine der beantragten WEA befindet sich innerhalb der Schutzzonen des nach der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ferch vom 7.12.2012 festgelegten Schutzzonen. Die äußere Schutzzone III des Wasserschutzgebietes endet deutlich östlich der Landesstraße L 90, alle Anlagenstandorte befinden sich jedoch westlich der L 90, somit befindet sich die nächstgelegene WEA 19 in ca. 1 km Entfernung zum WSG. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist seinem Zweck nach schon nicht anwendbar, der Genehmigungsantrag enthielt keinen Antrag auf Gewässernutzung. Die beantragten WEA verfügen über mehrfache Schutzmaßnahmen, um ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage zu verhindern, dies dient schon der Anlagen- und Betriebssicherheit. Der UVP-Bericht kommt auf Seite 54 zu dem Ergebnis: <i>"Durch die beantragten 7 WEA und deren Zuwegungen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten."</i>	Die geplanten WEA liegen außerhalb des derzeit rechtsgültigen Wasserschutzgebietes Ferch. Zwei der geplanten WEA liegen innerhalb des geplanten, noch nicht rechtsgültigen Wasserschutzgebietes Mittelbusch Ferch, in der äußeren Schutzzone III. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Schutzzone III ist nicht verboten. Zum Betreiben der WEA ist nach §34 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Diesen hat der Antragsteller für jede einzelne beantragte WEA eingereicht. Die Anforderungen nach AwSV zum Umgang mit wgS sind im Alarm- und Maßnahmenplan aufgeführt und für die untere Wasserbehörde (uWB) nachvollziehbar. Die Ereignisse, die außerhalb des Anwendungsbereiches der AwSV liegen, fallen nicht in die Zuständigkeit der uWB.		
260	K1101	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	Darüber hinaus sind für Trink- und Rohwasser geltenden Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 347 für Bauteile in Trinkwasserschutzzonen zu berücksichtigen.	Landkreis UWB	Keine der beantragten WEA befindet sich innerhalb der Schutzzonen des nach der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ferch vom 7.12.2012 festgelegten Schutzzonen. Die äußere Schutzzone III des Wasserschutzgebietes endet deutlich östlich der Landesstraße L 90, alle Anlagenstandorte befinden sich jedoch westlich der L 90, somit befindet sich die nächstgelegene WEA 19 in ca. 1 km Entfernung zum WSG. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist seinem Zweck nach schon nicht anwendbar, der Genehmigungsantrag enthielt keinen Antrag auf Gewässernutzung. Der UVP-Bericht kommt auf Seite 54 zu dem Ergebnis: <i>"Durch die beantragten 7 WEA und deren Zuwegungen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten."</i>	Die geplanten WEA liegen außerhalb des derzeit rechtsgültigen Wasserschutzgebietes Ferch. Zwei der geplanten WEA liegen innerhalb des geplanten, noch nicht rechtsgültigen Wasserschutzgebietes Mittelbusch Ferch, in der äußeren Schutzzone III. Laut UVP-Bericht (Kapitel 4.3, Stand 07.12.2020) werden für die WEA Kreisfundamente mit Flachgründung und einer maximalen Tiefe von 3,70 m unter Geländeoberkante (u. GOK) errichtet. Sowohl der Landschaftswasserhaushalt als auch die Grundwasserneubildung werden durch das beantragte Vorhaben sowohl bau- als auch anlagen- oder betriebsbedingt nur wenig beeinträchtigt, sofern die boden- und wasserschützenden Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet werden. Die unteren Wasserbehörde (uWB) ist keiner gegenteiligen Auffassung.		
261	K1101	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	Der geplante Windpark liegt am Südhang der Glindeower Platte. Die Glindeower Platte weist als Grundmoräne einen Schichtenaufbau auf. Sandschichten über weniger durchlässigen Schichten (Ton, Lehm) sind wasserführend. Das Schichtenwasser gehört zum Hauptwasserleiter. Die Grundmoräne ist am Südhang gestauch (Roland Weiße: Potsdamer Glaziallandschaft - glaziale Sedimente und glaziale Baustile, S. 20 f). Die wasserführenden Schichten ermöglichen an einigen Stellen Rotbuchen und Faulbäumen, die frische Böden lieben, am Hang zu wachsen.	Landkreis UWB	Von den für die Errichtung der WEA erforderlichen Fundamenten geht keine erhebliche Störung des Schichtenaufbaus und der Wasserführung aus. Eingriffe werden soweit wie möglich vermieden. Falls das nicht möglich ist, werden Eingriffe in den Wald gem. § 8 LWaldG bilanziert und ausgeglichen bzw. kompensiert.	Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist auf Grund der versiegelten Flächen nicht zu erwarten.		
262	K1102	Sonstiges	Ich betrachte das vorgesehene Gebiet als ungeeignet für WEAs, wegen der besonders schützenswerten Dünenlandschaft, die ansonsten weitestgehend zerstört werden würde. Ich bitte um eine wissenschaftlich fundierte Untersuchung.	LFU T 11	Die sieben beantragten Standorte sind außerhalb der Dünen geplant.		Ggf. weitere Informationen und Hinweise der Fachbehörden, die im Zusammenhang mit einer abschließenden Stellungnahme vorgetragen werden, sind in der Entscheidung zum Vorhaben zu berücksichtigen.	
263	K1102	Sonstiges	Ebenso fehlt, dass für die Betonfundamente der WEA im WSG nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden sind.	Landkreis UWB	Das WSG befindet sich noch in der Ausweisung. Die Untere Wasserbehörde wird im Genehmigungsverfahren beteiligt und berücksichtigt die Belange des Wasserschutzes.	Im Genehmigungsbescheid wird die Nebenbestimmung erlassen, dass zur Herstellung der Betonfundamente nachweislich nur Chromat arme Zemente zu verwenden sind.		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
264	K1103	SG Boden	in einem Bodenblock, d.h. 1 m ² Bodenfläche, leben mehrere Billionen Individuen tausender Arten der Mikroflora und –fauna. Sie dienen der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit die u.a. abhängig ist von Feuchtigkeit, Temperatur und Durchlüftung des Bodens. Diese Mikroorganismen können je nach Bewuchs pro Jahr und Hektar bis zu 20 Tonnen an Humus produzieren. Durch das Befahren mit schwerem Gerät, und sei es auch nur vorübergehend, werden die im Boden befindlichen Hohlräume (Bodenluft -- die Hälfte, oft bis 2/3 des Volumens eines lockeren Waldbodens besteht aus Hohlräumen) unwiederbringlich zerstört.	Landkreis UBB, LFU N1	Die Untere Bodenschutzbehörde sieht keine bodenschutzrechtliche Bedenken bei der Errichtung der Windenergieanlagen.	LK PM UBB: Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Erdaushub (ohne Oberboden) nur so lange auf der Baustelle verbleiben darf, wie es notwendig ist, um die baurechtlich zulässige Verfüllarbeiten vorzunehmen. Ein darüber hinaus gehender flächiger Bodenauftrag kann zur nachhaltigen Schädigung der natürlichen Bodenfunktion führen und ist daher nur unter gesonderten Bedingungen gemäß § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), statthaft. Hierfür bedarf es einer gesonderten Nachweisführung gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde.		
265	K1103	SG Boden	Für die Errichtung der WEA ist eine bodenkundliche Baubegleitung (Datenerhebung und Informationen zu Bodeneigenschaften, Bodenkartierung, Versiegelung, Verdichtung/mechanische Belastung, Bodenerosion, schutzwürdige Böden, Bodenkundliche Ausführungspläne der Baumaßnahme, Erdbebewegungskonzept, Bodenmanagementkonzept, Baustelleneinrichtungspläne, Maschinenkataster, Rekultivierungs-Wiederherstellungsplan beanspruchter Flächen) durch einen entsprechend qualifizierten Bodengutachter erforderlich, damit gewährleistet wird, dass die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz eingehalten werden. Auch dieser Sachverhalt ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten.	Landkreis UBB	Die Untere Bodenschutzbehörde sieht keine bodenschutzrechtliche Bedenken bei der Errichtung der Windenergieanlagen. Die Auflagen der Bodenschutzbehörde beim Bau der Anlagen werden berücksichtigt.	Ein Bodengutachten wurde durch den Auftraggeber erstellt. Eine kontinuierliche Überwachung der Baumaßnahme durch einen Bodengutachter ist aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde nicht erforderlich, da keine Eintragungen von Altlasten und/ oder Altlastenverdachtsflächen für den Bereich der Baumaßnahmen registriert sind. Im Falle von deutlichen organoleptischen Auffälligkeiten des Bodenaushubs während der Erdarbeiten (z.B. Färbung, Trübung, Geruch, Konsistenz usw.), wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Arbeiten umgehend einzustellen sind und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren ist. Zudem wurde dem Antragsteller betreffend des Rückbaus vorgegeben, dass temporäre Montageflächen und Zuwegungen nach Ende der Bauarbeiten zurückzubauen sind. Die Bodenversiegelungen sind gemäß § 5 BBodSchG aufzuheben und der Boden ist in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1 BBodSchG wiederherzustellen. Nach Rückbau der WEA ist nach endgültiger Betriebseinstellung der ordnungsgemäße Zustand des Bodens wiederherzustellen. Die Bodenversiegelungen sind gemäß § 5 BBodSchG aufzuheben und der Boden ist in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1 BBodSchG wieder herzustellen. Dies gilt auch für entsprechende Zuwegungen, Kranstellflächen und Verkehrsflächen.		
266	K1103	SG Boden	Für die Flachfundamente werden aufgrund der Bodenverhältnisse bis 18 Meter tiefe Rüttelstopfsäulen für die Standfestigkeit der 244 Meter hohen Windkraftanlagen benötigt. Der Wald ist für Generationen zerstört und nicht mehr regenerierbar.	LFU T 11	Gemäß Baugrundgutachten (siehe Kapitel 12.9.7 der Antragsunterlagen) ist keine Rüttelstopfverdichtung erforderlich.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
267	L1201	Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen, SG Boden	Innerhalb des Vorhabengebietes liegt ein Bodendenkmal, welches geschützt ist und deren Überführung durch Baumaschinen der Genehmigung bedarf. Die Zuwegung zu den WEA tangiert dieses Denkmal. Bislang wurde kein Antrag beim Landesamt mit Bodendenkmalpflege gestellt, um diese Zuwegung genehmigen zu lassen.	Landkreis UDenkmB	Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in Ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Antragsunterlagen vollständig sind und gegen das Bauvorhaben aus Sicht des Bodendenkmalschutzes keine Bedenken bestehen. In dem Plangebiet sind keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz bekannt.	Für die beantragten WEA 12, 13, 15 - 19 sind nach den übermittelten Antragsunterlagen sowohl für die Standorte, Wegeführungen, Kabeltrassen und Kranstellflächen sowie die angeführten Flächen für Kompensationsmaßnahmen keine Bodendenkmale bekannt. Die meisten Bodendenkmale sind oberflächlich nicht erkennbar, so dass bei allen Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale aufgefunden werden können. Bei Auffinden sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG). Das Bodendenkmal Nr. 31344 (§§ 1 und 2 BbgDSchG) grenzt an die nach den Antragsunterlagen beanspruchten Flächen für das beantragte Vorhaben und soll durch das Vorhaben nicht verändert werden.		
268	M1301	Kampfmittel	Es fehlt ein Gutachten zur Belastung des Gebiets mit Munition.	LFU T 11	Die Munitionsfreiheit wurde von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf. Die vorliegende Bescheinigung zur Munitionsfreiheit ist im Rahmen der Genehmigungserteilung zu berücksichtigen.	
269	N1401	Unwirtschaftlichkeit	Es fehlt eine Kosten- / Nutzenanalyse durch unabhängige Wissenschaftler.	LFU T 11	Die geforderten Unterlagen sind nicht antragsrelevant.		Die Vorlage von Kosten- / Nutzenanalysen durch den Antragsteller gehört nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
270	N1401	Unwirtschaftlichkeit	Windenergie erzeugt Strom nicht frequenzstabil, nicht belastbar, nicht netzstabil. Es sind keine Speichermöglichkeiten in der Größenordnung vorhanden. Windenergiestrom macht die Stromwirtschaft teuer und instabil, was eine Schwächung des Wirtschaftsstandorts Deutschland darstellt.	LFU T 11	Präzisere Wetterprognosen ermöglichen genauere Vorhersagen über das Energieangebot. Bei modernen WEA ist die Stromproduktion weniger variabel als bei älteren Anlagen. Sie liefern bereits bei schwachem Wind viel Strom und erreichen bei vergleichsweise niedrigen Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe den Zustand der Vollast. Durch eine Platzierung vieler WEA in unterschiedlichen Regionen mittelt sich ein großer Teil der Fluktuationen heraus. Wenn das Stromnetz an diese Dezentralisierung weiter angepasst wird, wird sich dieser Effekt noch verstärken. Die Kombination aus Wind- und Solarstrom stabilisiert die Produktion zusätzlich aufgrund ihrer negativen Korrelation. So ist die Produktion durch PV am stärksten im Sommer und um die Mittagszeit, während im Fall der Windenergie tendenziell das Gegenteil der Fall ist. Nimmt man weitere Energiequellen (z.B. Biomasse) hinzu, wird die Volatilität weiter reduziert. Großskalige Energiespeicher sind aktueller Gegenstand der Forschung, befinden sich in der Entwicklung oder durchlaufen sogar erstmals den Testbetrieb. Erst durch den Aufstieg erneuerbarer Energien wurden die entsprechenden Anreize zu diesen Zukunftstechnologien gesetzt. Deutschland ist einer der Vorreiter auf diesem Gebiet. Aus wirtschaftlicher Sicht muss unterschieden werden zwischen den Investitions- und den Betriebskosten. So erfordert die Anpassung der Netze und der Ausbau der Stromerzeugung zunächst tatsächlich hohe Investitionskosten - auch in den nächsten Jahren. Die Betriebskosten sind jedoch extrem niedrig, da keinerlei Kosten für Rohstoffe und deren Transport anfallen. Darüber hinaus entstehen keine nennenswerten langfristigen Kosten, wie sie sich z.B. durch die Folgeschäden des Jahrhunderte währenden Bergbaus, Tagebaus oder durch die Endlager-Problematik im Fall der Atomenergie ergeben. Man darf nicht verschweigen, dass auch die Energieerzeugung durch konventionelle Großkraftwerke über Jahrzehnte massiv staatlich subventioniert wurde. Schließlich müssen auch folgende Punkte in die gesamtwirtschaftliche Betrachtung einbezogen werden: Deutschland ist wichtiger Standort für Entwicklung und Produktion von WEA. Die Wertschöpfung findet zum großen Teil hier statt. Arbeitsplätze werden gesichert und sogar neu geschaffen. Der Import von fossilen Energieträgern wird reduziert und damit die Abhängigkeit von der geopolitischen Situation.		Die in der Einwendung aufgeworfenen Fragestellungen gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
271	N1401	Unwirtschaftlichkeit	Kapazität an Solarenergie ist noch längst nicht ausgeschöpft. Dazu müssen nicht extra Schneisen in Waldgebiete gehauen werden und Lebensraum zerstört werden.	LFU T 11	Der Flächenbedarf im Fall der Photovoltaik ist ebenfalls hoch. Sowohl Wind- als auch Solarenergie unterliegen saisonalen und tageszeitlichen Schwankungen. Diese Schwankungen sind jedoch tendenziell gegenläufig: So ist die Produktion von Windstrom im Winter bzw. nachts höher, als im Sommer bzw. am Tage. Bei Solarstrom ist das Gegenteil der Fall. Daher ergänzen sich beide Technologien. Verglichen mit den Flächen- und Lebensraumzerstörungen, welche sich durch konventionelle Stromerzeugung ergeben, sind erneuerbare Energiequellen eindeutig vorteilhafter.		Die in der Einwendung aufgeworfenen Fragestellungen gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
272	N1402	Windhöflichkeit	Es muss eine tatsächliche Berechnung der Windhöflichkeit am geplanten Standort der WEA stattfinden, da hier jetzigen fiktiven Berechnungen nicht die hier vorhandene Oberflächenbeschaffenheit berücksichtigt (Felder wechseln mit Wäldern ab auf hügeligem Gelände mit Hochplateaus). Es muss eine unabhängige Windmessung nach den Anforderungen "ideale Windmessung" des TÜV Süd erfolgen (Profilmessung von Blattunterkante bis Nabenhöhe mit Anemometermessung, LIDAR Messung von Nabenhöhe bis Blattoberkante über ein Jahresprofil verteilt).	LFU T 11	Die geforderten Unterlagen sind nicht antragsrelevant. Eine Windmessung wurde durchgeführt.		Die Vorlage einer Berechnung der Windhöflichkeit durch den Antragsteller gehört nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
273	N1402	Windhöflichkeit	Hier werden im Durchschnitt bereits 16 Gigawatt Windstrom erzeugt. Das legt nahe, dass bereits ein wesentlicher Teil des Windenergiepotenzials genutzt wird. Einem weiteren Ausbau wären damit erkennbar Grenzen gesetzt.	LFU T 11	Moderne WEA sind in der Lage 5 - 10 mal so viel Strom zu erzeugen wie Anlagen, die vor 10 - 20 Jahren errichtet wurden. Dadurch werden auch bisher als unwirtschaftlich geltende Standorte interessant. Für den weiteren Ausbau der Energieerzeugung durch Wind müssen nicht nur alte Anlagen durch neue ersetzt, sondern auch zusätzliche Flächen erschlossen werden.		Die in der Einwendung aufgeworfenen Fragestellungen gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
274	N1402	Windhöflichkeit	Durch WEA kann keine Energiesicherheit gewährleistet werden, weil in unseren Breiten keine kontinuierlichen Winde vorhanden sind.	LFU T 11	Tatsächlich gibt es saisonale, regionale und tageszeitanhängige Schwankungen des Windangebots. Die Energieproduktion ist daher weniger stabil als bei konventionellen Großkraftwerken. Aus folgenden Gründen stellt dieser Umstand kein großes Problem dar: Präzisere Wetterprognosen ermöglichen genauere Vorhersagen über das Energieangebot. Bei modernen WEA ist die Stromproduktion weniger variabel als bei älteren Anlagen. Sie liefern bereits bei schwachem Wind viel Strom und erreichen bei vergleichsweise niedrigen Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe den Zustand der Vollast. Durch eine Platzierung vieler WEA in unterschiedlichen Regionen mittelt sich ein großer Teil der Fluktuationen heraus. Wenn das Stromnetz an diese Dezentralisierung weiter angepasst wird, wird sich dieser Effekt noch verstärken. Die Kombination aus Wind- und Solarstrom stabilisiert die Produktion zusätzlich aufgrund ihrer negativen Korrelation. So ist die Produktion durch PV am stärksten im Sommer und um die Mittagszeit, während im Fall der Windenergie tendenziell das Gegenteil der Fall ist. Trotz der starken Zunahme an erneuerbaren Energiequellen in den letzten beiden Jahrzehnten kam es zu keiner Zunahme an Stromausfällen. Dies wird u.a. durch Fortschritte in der Regelungstechnik erreicht.		Die in der Einwendung aufgeworfenen Fragestellungen gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
275	N1402	Windhöflichkeit	Außer der Vernichtung des Waldes ist auch zu bedenken, dass der Wind nicht nach unseren Wünschen weht, sondern an manchen Tagen gar nicht und an anderen zu viel. Die Versorgung ist also auch nicht gesichert mit solch einem widersinnigen Projekt.	LFU T 11	Tatsächlich gibt es saisonale, regionale und tageszeitanhängige Schwankungen des Windangebots. Die Energieproduktion ist daher weniger stabil als bei konventionellen Großkraftwerken. Aus folgenden Gründen stellt dieser Umstand kein großes Problem dar: Präzisere Wetterprognosen ermöglichen genauere Vorhersagen über das Energieangebot. Bei modernen WEA ist die Stromproduktion weniger variabel als bei älteren Anlagen. Sie liefern bereits bei schwachem Wind viel Strom und erreichen bei vergleichsweise niedrigen Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe den Zustand der Vollast. Durch eine Platzierung vieler WEA in unterschiedlichen Regionen mittelt sich ein großer Teil der Fluktuationen heraus. Wenn das Stromnetz an diese Dezentralisierung weiter angepasst wird, wird sich dieser Effekt noch verstärken. Die Kombination aus Wind- und Solarstrom stabilisiert die Produktion zusätzlich aufgrund ihrer negativen Korrelation. So ist die Produktion durch PV am stärksten im Sommer und um die Mittagszeit, während im Fall der Windenergie tendenziell das Gegenteil der Fall ist. Trotz der starken Zunahme an erneuerbaren Energiequellen in den letzten beiden Jahrzehnten kam es zu keiner Zunahme an Stromausfällen. Dies wird u.a. durch Fortschritte in der Regelungstechnik erreicht.		Die in der Einwendung aufgeworfenen Fragestellungen gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
276	N1403	Wertverlust von Grundstücken/Immobilien	Geplante Errichtung der WEA wird zu einem erheblichen Wertverlust bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilien führen. Das ist nach Grundgesetz nicht hinnehmbar, denn es gleicht einer Enteignung, die durch einen Wertausgleich abgegolten werden muss. Dafür ist ein Konzept vorzulegen.	LFU T 11	Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust (vgl. OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 -, juris, Rn. 36). Bei der Errichtung von WEA ist davon auszugehen, dass sich die langfristige Minderung von Immobilienwerten nur in sehr geringem Maße feststellen lässt und dagegen andere Faktoren, wie etwa die Beeinflussung der Bevölkerungsentwicklung, die Wertentwicklung viel deutlicher prägen. Überdies ist ein Verlust von Immobilienwerten, der durch eine materiell-rechtlich zulässige Bebauung auf benachbarten Grundstücken entsteht, gesetzlich nicht geschützt. Die Rechtssicherheit könnte anderenfalls nicht erlangt werden. Die Errichtung von WEA stellt auch keinen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar. Dieses schützt die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit als Rechtsgut und keine Erwartungsposition bzgl. eines evtl. Erlöses. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft entstehen (VGH München, B. v. 05.10.2007 – 22 CCS 07.2073 -, juris, Rn. 9).		Die Berücksichtigung eines möglichen Wertverlustes von Immobilien durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen gehört nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
277	N1404	Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfragen	Verletzung der Rechtsgleichheit GG Art. 3. Bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen werden die Rechte einer Minderheit, nämlich die der Einwohner kleinerer Orte und Gemeinden, gröblich missachtet. Das betrifft z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Gesundheitliche Schäden durch Infraschall, Waldbrände, Schattenschlag, um nur einige zu nennen, werden nicht den Bewohnern von Städten zugemutet. Gleiches trifft auf das Wohneigentum zu. Den Wertverfall müssen nur die Anwohner in der Nähe der WKA hinnehmen und das sind keine Stadtbewohner.	LFU T 11	Es besteht keine gesetzliche Vorgabe zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in Brandenburg. Die Anlagenstandorte der von Notus beantragten Anlagen halten jedoch einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ein, dies entspricht dem Plankonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Stand 27.06.2019), das zur Wohnbebauung insgesamt einen Abstand von 1.000 m vorsieht. Dies entspricht ebenso der Vorgabe der "Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten "Windenergie" vom 16.06.2009. Es liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundrechts Art. 3 GG, insbesondere nicht des Absatzes 3 vor. Dies würde eine Ungleichbehandlung (durch die Anwendung desselben Gesetzes) voraussetzen, dies ist hier nicht ersichtlich. Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der körperlichen Unversehrtheit, besteht nicht schon durch die Errichtung von Windenergieanlagen. Es besteht lediglich die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung und eine daraus resultierende Vorsorgepflicht staatlicher Organe. Dieser wird jedoch durch die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere zum Immissionsschutz, ausreichend Rechnung getragen. Die nach § 5 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust (vgl. OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 -, juris, Rn. 36). Bei der Errichtung von WEA ist davon auszugehen, dass sich die langfristige Minderung von Immobilienwerten nur in sehr geringem Maße feststellen lässt und dagegen andere Faktoren, wie etwa die Beeinflussung der Bevölkerungsentwicklung, die Wertentwicklung viel deutlicher prägen. Überdies ist ein Verlust von Immobilienwerten, der durch eine materiell-rechtlich zulässige Bebauung auf benachbarten Grundstücken entsteht, gesetzlich nicht geschützt. Die Rechtssicherheit könne anderenfalls nicht erlangt werden. Die Errichtung von WEA stellt auch keinen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar. Dieses schützt die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit als Rechtsgut und keine Erwartungsposition bzgl. eines evtl. Erlöses. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft entstehen (VGH München, B. v. 05.10.2007 – 22 CCS 07.2073 -, juris, Rn. 9).		Zur Einwendung besteht aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle über die Antwort von Notus hinausgehend kein weiterer Erörterungsbedarf.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
278	N1404	Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfrage n	... gebietet es sich schon aus moralischen Gründen, dass der Antragsteller mindestens die gleichen Abstandszahlungen pro Windkraftanlage an unsere Gemeinde zahlt wie an die Fercher Gemeinde, laut Zeitung sind das 10.000,00 € pro Anlage. Über eine jährliche Abstandszahlung an unsere Gemeinde sollte verhandelt werden.	LFU T 11	In Brandenburg gilt das Windenergieanlagenabgabengesetz (kurz: BbgWindAbgG). Dieses sieht gem. § 2 BbgWindAbgG eine jährliche Sonderabgabe i.H.v. 10.000€ pro WEA und Jahr an die anspruchsberechtigte Kommune vor. Nach § 3 Abs. 1 BbgWindAbgG sind diejenigen Gemeinden anspruchsberechtigt, die sich ganz oder teilweise im Radius von 3 km um den Standort der jeweiligen WEA befinden. Sind mehrere Gemeinden anspruchsberechtigt, ist der Zahlungsanspruch entsprechend § 3 Abs. 2 BbgWindAbgG aufzuteilen.		Die in der Einwendung aufgeworfene Fragestellung gehört nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
279	N1404	Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfrage n	Welche Deckungssumme soll so eine Versicherung aufweisen, wenn die WEA 16 und 19 im Wasserschutzgebiet Ferch-Mittelbusch errichtet werden? Lt. Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz sind diese nicht zu genehmigen!	LFU T 11	Das Wasserschutzgebiet wurde noch nicht ausgewiesen. Das in Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiet wurde bei der Planung berücksichtigt.		Die Fragestellung bzgl. der Deckungssumme gehört nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren.	
280	N1404	Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfrage n	Bei dem Verfahren (Abwägungsprozess) sind sowohl öffentliche Belange als auch private Belange zu berücksichtigen.	LFU T 11	Die Entscheidung über den Antrag findet gem. §10 Abs. 6a BImSchG i.V.m. § 20 9. BImSchV nach der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin nach § 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV. Die vom Einwender beschriebene Abwägung findet in dieser Art im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung statt.		Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ist zu prüfen, inwieweit, unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt oder nicht erfüllt sind. Eine Abwägung wie z.B. in Planfeststellungsverfahren wird daher nicht durchgeführt. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
281	N1404	Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfrage n	Wer verantwortet diesen Schaden einmal, wenn solche hohen Giganten dem Menschen und der Natur nicht wieder gut zumachenden Schaden zufügen?	LFU T 11	Ziel des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist es nach § 1 Abs. 1 BImSchG, " <i>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</i> " Es geht also gerade darum, einen Haftungsfall zu vermeiden bzw. von vorne herein möglichst auszuschließen. Die Anlagen führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung von Mensch und Natur. Die Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden eingehalten (siehe u.a. UVP-Bericht S. 75, Artenschutzrechtliches Fachgutachten S. 44). Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Berücksichtigung von an das geplante Vorhaben angepassten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 44). Wo dies notwendig ist werden hinreichende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (vgl. zum Beispiel S. 43 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Schutzgüter werden umfänglich berücksichtigt und geprüft. Es wurde ein UVP-Bericht erstellt, welcher ausdrücklich ausführt: " <i>Als Ergebnis des UVP-Berichts wird nachgewiesen, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichsplan für die 7 WEA geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.</i> " Betrachtet wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus.		Unter Berücksichtigung der vorliegenden und noch eingehenden fachbehördlichen Stellungnahmen sowie der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zum Ende des BImSchG-Verfahrens eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden. Dabei ist im Rahmen der sog. Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen, ob und wenn ja zu welchen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen das Vorhaben führt.	
282	N1404	Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfrage n	Das Befürworten des Vorhabens durch die Gemeinde Schwielowsee hat eindeutig gegen die Fürsorge gegenüber der Bürger von Bliesendorf und Glindow verstoßen. Es fehlen weiterhin noch diverse unabhängige Gutachten, unter anderem zur Wirtschaftlichkeit, zur Wertminderung der Immobilienpreise und zur Auswirkung auf den Tourismus.	LFU T 11	Gem. Art. 28 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) erfüllen Gemeinden auf ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, d.h. im Ergebnis sind sie nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zuständig. Die genannten Ortsteile Bliesendorf und Glindow fallen aber nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Schwielowsee, sondern der Stadt Werder. Ein Abstimmungsgebot wie nach § 2 Abs. 2 BauGB existiert vorliegend nicht. Nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Verschonung von Wertverlust (vgl. OVG Greifswald, U. v. 20.05.2015 – 3 K 18/12 -, juris, Rn. 36). Bei der Errichtung von WEA ist davon auszugehen, dass sich die langfristige Minderung von Immobilienwerten nur in sehr geringem Maße feststellen lässt und dagegen andere Faktoren, wie etwa die Beeinflussung der Bevölkerungsentwicklung, die Wertentwicklung viel deutlicher prägen. Überdies ist ein Verlust von Immobilienwerten, der durch eine materiell-rechtlich zulässige Bebauung auf benachbarten Grundstücken entsteht, gesetzlich nicht geschützt. Die Rechtssicherheit könne anderenfalls nicht erlangt werden. Die Errichtung von WEA stellt auch keinen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG dar. Dieses schützt die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit als Rechtsgut und keine Erwartungsposition bzgl. eines evtl. Erlöses. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft entstehen (VGH München, B. v. 05.10.2007 – 22 CCS 07.2073 -, juris, Rn. 9).		Die in der Einwendung genannten Gutachten und Bewertungen durch den Antragsteller gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
283	N1404	Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfrage n	Während der Bauphase und der nächsten Jahrzehnte des Betriebs würden unsere Straßen und Zuwege so geschädigt, dass unsere Gemeinde dafür soviel Geld ausgeben müsste, was mir als Mitbürger für das Gemeinwohl fehlen würde.	Landesbetrieb Straßenwesen	Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Landesstraße 258, so dass bei Errichtung der Anlagen keine gemeindeeigenen Wege genutzt werden. Lediglich ein Wartungsfahrzeug fährt den Windpark im vierwöchigen Rhythmus an. Insofern ist die Beeinträchtigung der gemeindeeigenen Wege und Straßen sehr gering.	keine Erwiderung/Stellungnahme Fachbehörde		
284	N1404	Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfrage n	Zudem befinden sich beide angegebenen Flurstücke im Besitz der Familie Lippmann, auf deren Flächen der Großteil der Windräder errichtet werden soll. Eine zusätzliche Erst- und Ersatzaufforstung auf den Flächen desselben Eigentümers, die auch noch mit Fördermitteln finanziert wird, statt eine Bevorteilung dieser Familie gegenüber allen anderen Waldbesitzern dar. Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sollte öffentlich ausgeschrieben werden, um dem Verdacht der illegalen Bevorteilung zu entgegen.	LFU T 11	In Brandenburg kann nach § 8 Abs.1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten genehmigt werden. Dabei sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auszugleichen, dazu kann die untere Forstbehörde Ersatzaufforstungen festlegen. Im Antrag auf Genehmigung der Umwandlung hat Notus Ersatzaufforstungen angeboten. Die Ersatzaufforstung obliegt dem Antragsteller, es handelt sich hierbei nicht um eine öffentliche Aufgabe. Somit besteht auch keine Bevorteilung.		Über die Erwiderung des Antragstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
285	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	auf die wirtschaftlichen Nachteile für das Hotel- und Gaststättengewerbe und die Tourismusagenturen der Region,	LFU T 11	Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie den Tourismus bekannt.		Die Thematik der benannten Einwendung gehört nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
286	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Ein weiterer touristischer Ausbau bspw. des Obstpanoramawegs wird nicht mehr möglich und wirtschaftlich sein.	LFU T 11	Die Errichtung von Windenergieanlagen steht dem Ausbau eines Radweges nicht entgegen.		Die Thematik der benannten Einwendung gehört nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
287	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Nach Errichtung der WEA müssen Menschen in einem Industriegebiet leben.	LFU T 11	Windparks mit wenigstens 1.000 m Abstand zu Ortslagen sind mit einem Industriegebiet nicht vergleichbar.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
288	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Wasserlandschaft, Wald und Wanderwege werden für Touristen nicht mehr attraktiv sein. Die touristische Entwicklung der Erholungsorte Schwielowsee und Werder ist durch den Windpark in Gefahr.	LFU T 11	Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle. Die Einwendung ist im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
289	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	[...] da kann man dort ja keinen Urlaub mehr planen. Diese herrliche wald- und seenreiche Landschaft empfand ich mit meiner Familie als Balsam für die Seele.	LFU T 11	Die Standorte der Anlagen beanspruchen lediglich einen sehr kleinen Teil des Waldes und liegen unmittelbar an einer sehr stark befahrenen Autobahn. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
290	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Von einem Erholungseffekt und gesunden Lebensumständen kann deshalb in dieser Region auf keinen Fall gesprochen werden.	LFU T 11	Die Standorte der Anlagen beanspruchen lediglich einen sehr kleinen Teil des Waldes und liegen unmittelbar an einer sehr stark befahrenen Autobahn. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
291	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Die Wanderwege und die Radwege (Europaweg) im Wald und werden unattraktiv.	LFU T 11	Es sind keine negativen Auswirkungen auf Wander- bzw. Radwege durch die Windenergieanlagenerrichtung bekannt. Vielmehr werden in einigen Regionen die ertüchtigen Wege in das Wander- bzw. Radwegenetz integriert.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
292	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Da diese Gegend um Ferch und Werder (Havel) traditionell vom Tourismus profitiert, werden Museen sowie das Hotel- und Gaststättenwesen mit den Windkraftanlagen Einbußen erleiden	LFU T 11	Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie den Tourismus bekannt.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
293	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	u.a. werden vorrangig von den Anwohnern der benachbarten Dörfer Bliesendorf mit Resau, Glindow, Fichtenwalde, Klaisow und Kanin wahrgenommen sowie von den eigentlich im Wald Erholung suchenden Bürgern.	LFU T 11	Die Standorte der Anlagen beanspruchen lediglich einen sehr kleinen Teil des Waldes und liegen unmittelbar an einer sehr stark befahrenen Autobahn. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht erkennbar.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
294	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Der Erholungswert der Grundstücke / Häuser ist durch WEA und damit verbundenen bedrängenden Wirkungen und Belästigungen nicht mehr gegeben.	LFU T 11	Die geplanten Anlagen haben keine unzulässige optisch bedrängende Wirkung. Ob eine derartige Wirkung vorliegt, bestimmt sich nach der Rechtsprechung nach einer Einzelfallabwägung und ist zunächst an der Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers) der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen (OVG NRW, B. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15 – juris). Beträgt der Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG NRW, B. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15 –, Rn. 35, juris). Die geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe von 241 m. Damit müsste zwischen der Wohnbebauung und den Anlagen ein Abstand von 723 m bestehen. Die Anlagen halten zu der Wohnbebauung einen Abstand von 1.000 m ein und sind damit nach der Rechtsprechung offensichtlich nicht optisch bedrängend. Eine unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigung liegt nicht vor. Die geplanten Anlagen halten die nach der TA-Lärm angesetzten Immissionsrichtwerte ein (siehe S. 19 Schallgutachten).		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle. Die Einwendung ist um Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen.	
295	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Die technogene Entstellung der Landschaft durch die dominante Kulisse der sieben WEA mit einer Gesamthöhe von 244 Metern, einen Rotordurchmesser von 150 Metern und die visuelle Verschmutzung (Schattenwurf, Befeuern) gefährdet den Tourismus als wichtigsten Wirtschaftsfaktor des staatlich anerkannten Erholungsortes Werder (Havel) mit seinen Ortsteilen, da die einzigartige Kulturlandschaft (u.a. auch der Obstanoramaweg auf der Glindower Platte) unangemessen beeinträchtigt wird.	LFU T 11	Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt.		Die in der Einwendung aufgeworfenen Fragestellungen gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
296	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Der Wald des Vorhabengebietes verbindet die Rad- und Wanderwege der touristisch erschlossenen Region. Durch das Vorhabengebiet verlaufen lokale und überregionale bedeutende Rad- und Wanderwege.	LFU T 11	Die Rad- und Wanderwege werden durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Vielmehr können die ertüchtigten Wege auch als Rad- und Wanderweg mitgenutzt werden.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle. Die Einwendung ist um Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen.	
297	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Eines dieser landschaftlichen Kleinodien auf der Gemarkung Ferch soll der Windkraft zum Opfer fallen. Die damit verbundene Zerstörung des Waldes und der Verkehrswege sowie die visuelle Beeinträchtigung durch die Windräder wird eine Abwertung der gesamten Umgebung zur Folge haben. Die Wanderwege und die Radwege (Europaweg) im Wald und werden unattraktiv.	LFU T 11	Die Rad- und Wanderwege werden durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Vielmehr können die ertüchtigten Wege auch als Rad- und Wanderweg mitgenutzt werden.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle. Die Einwendung ist um Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen.	
299	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Diese unzumutbare akustische und optische Belastung durch die überdimensionierten WEA würde viele Urlauber abschrecken.	LFU T 11	Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie den Tourismus bekannt.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
300	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Auch die Spargelhöfe im Kaniner Luch profitieren vom Nahtourismus.	LFU T 11	Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie den Tourismus bekannt.		Die in der Einwendung aufgeworfenen Fragestellungen gehören nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
301	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Ganz in der Nähe der beantragten WEA führen der Europäische Fernwanderweg E 11 und der Spargelweg vorbei. Der Radweg F3 5 führt auf der Strecke zwischen Bliesendorf und Kanin über die Busendorfer Straße, direkt an zwei geplanten WEA-Standorten (WEA 12, WEA 17) vorbei.	LFU T 11	Die Rad- und Wanderwege werden durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Vielmehr können die ertüchtigten Wege auch als Rad- und Wanderweg mitgenutzt werden.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
302	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Die WEA 12, 13 15 und 16 befinden sich laut Regionaler Planungsstelle auf dem hochwertigen Landschaftsbild der Glindower Platte. Die technogene Entstellung der Landschaft durch die dominante Kulisse der sieben WEA mit einer Gesamthöhe von 244 Metern, einen Rotordurchmesser von 150 Metern und die visuelle Verschmutzung (Schattenwurf, Befeuern) gefährdet den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor des staatlich anerkannten Erholungsortes Werder (Havel) mit seinen Ortsteilen, da die einzigartige Kulturlandschaft (u.a. auch der Obstanoramaweg auf der Glindower Platte) unangemessen beeinträchtigt wird.	LFU T 11	Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
303	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Als Pfarrer von Bliesendorf - und damit der Stadt Werder/Havel habe ich in Zusammenarbeit mit dem Ernst - Haeckel Gymnasium Werder (Havel) über Jahre Unternehmungen in dem Waldgebiet mit Jugendlichen durchgeführt. In Zusammenarbeit mit entsprechenden pädagogischen Einrichtungen wurden unter Beteiligung von Jugendlichen aus 3 Ländern Gruppen- und Kommunikationsspiele durchgeführt. Die direkte Erreichbarkeit der Waldflächen an mehreren Stellen durch den öffentlichen Personen- und Nahverkehr und die überschaubare Struktur der Wälder sind einmalige Voraussetzungen für derartige Vorhaben.	LFU T 11	Durch die Planung verändert sich die Erreichbarkeit der Waldflächen nicht. Vielmehr werden durch in Absprache mit der Forst dauerhaft teilversiegelte Wege hergestellt, die die Wege auch bei widrigen Witterungsbedingungen befahrbar machen. Die vorgeschlagenen und geplanten Ersatzaufforstungen und der Waldumbau können ebenfalls zur (natur)pädagogischen Arbeit mit den Jugendlichen herangezogen werden. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu diesen Unternehmungen, sondern ergänzt diese vielmehr.		Über die Erwiderung des Antragstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
304	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Die touristische Anbindung der Wasserlandschaft von Werder (Havel) über die Glindower Platte bis in das schönste und größte Waldgebiet die „Plessower Heide“ (WEG 24) mit Anknüpfung an den Fernwanderweg E 11 und an das Wanderwegenetz von Kloster-Lehmin mit dem Kolpinsee, wird nicht mehr für die Touristen sehenswert und attraktiv sein	LFU T 11	Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
305	N1405	Erholung, Freizeit, Tourismus	Es fehlt Gutachten zu Auswirkungen auf den Tourismus	LFU T 11	Ein Gutachten zum Tourismus wird üblicherweise nicht im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV eingeholt.		Die Vorlage eines Gutachtens zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus durch den Antragsteller gehört nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG-Verfahren. Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
306	N1406	Hochspannungs- und Ferngasleitungen	Es ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass von dem geplanten Windpark keine negativen Folgen auf die Erdgasstrasse ausgehen könne. Dabei sind alle erdenklichen Auswirkungen zu berücksichtigen.	LFU T 11	Die erforderlichen Mindestabstände zur Ferngasleitung wurden berücksichtigt. Der Betreiber der Gasleitung wurde in die Planungen einbezogen. Der Betreiber der Gasleitung ONTRAS gibt für die Gasleitungen einen Schutzstreifen von 8 m an, jeweils links und rechts der Leitung. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Für die Abstände zu Windenergieanlagen bezieht sich der Betreiber auf das DVGW Rundschreiben G07/15 vom 01.12.2015 in Verbindung mit dem Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen (Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft). Im Gutachten ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen Fundamentaßenkante der WEA und Rohrleitungsachse genannt. Bei der der Gasstrasse am nächsten liegenden Anlage beträgt der Abstand zwischen Fundamentaßenkante und Gasleitung ca. 63 m.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
307	N1406	Hochspannungs- und Ferngasleitungen	Durch das Gebiet der beantragten WEA führt südlich der Autobahn BAB 10 nur 1,5 Meter unter der Erde die Ferngasleitung zur Versorgung von Potsdam und Berlin! Wollen Sie die Verantwortung für ein mögliches Inferno übernehmen?	LFU T 11	Alle Anlagenstandorte befinden sich außerhalb der Anbauverbots nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz, das einen Mindestabstand von 40 m zu Bundesautobahnen für Hochbauten vorsieht. Auch befinden sich alle WEA außerhalb des Anbauverbots nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgStrG von bis zu 20 m. Nach beiden Straßengesetzen ist aufgrund der Abstände zu den Straßen auch keine Zustimmung der zuständigen Straßenbehörde erforderlich. Die erforderlichen Mindestabstände zur Ferngasleitung wurden berücksichtigt. Der Betreiber der Gasleitung wurde in die Planungen einbezogen. Der Betreiber der Gasleitung ONTRAS gibt für die Gasleitungen einen Schutzstreifen von 8 m an, jeweils links und rechts der Leitung. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Für die Abstände zu Windenergieanlagen bezieht sich der Betreiber auf das DVGW Rundschreiben G07/15 vom 01.12.2015 in Verbindung mit dem Gutachten "Windenergieanlagen (Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft). Im Gutachten ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen Fundamentaßenkante der WEA und Rohrleitungsachse genannt. Bei der der Gasstrasse am nächsten liegenden Anlage beträgt der Abstand zwischen Fundamentaßenkante und Gasleitung ca. 63 m.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
308	N1406	Hochspannungs- und Ferngasleitungen	Wie im LEP H-R vorgegeben, sind Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen, insbesondere Freileitungen und Gasdruckleitungen frei zu halten. Die Anlagen 12,13,15 und 16 sollen jedoch im Gefahrenbereich der nur in 1,5 m Tiefe liegenden Gasfernleitung stehen – unweit der Gasdruckpumpstation. Im Falle eines Brandes oder einer Havarie ist eine Katastrophe sehr wahrscheinlich. Entlang der vorhandenen 380 V-Fernleitung soll die Erschließungsstraße für Schwerlasttransporter geführt werden.	LFU T 11	Die Erschließungsstraße entlang der Freileitungstrasse zu führen war eine Forderung der Oberförsterei, um den Eingriff in den Wald möglichst gering zu halten. Dieser Forderung ist Notus nachgekommen. Die 50 Hertz, als Betreiberin der 380 KV Freileitung, hat der Wegführung zugestimmt.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
309	N1406	Hochspannungs- und Ferngasleitungen	Seit 2009, mit Beginn des Windradwahns in unserem Waldgebiet, weisen wir auf die Gasleitung in diesem Gebiet als potenzielle Lebensgefahr bei Bränden hin und wurden nur belächelt. "Es kann ja nichts passieren", so die selbst ernannten Experten. Plötzlich erkannte man die Lebensgefahr! Und was lernte man daraus? Man baut die WEA 13, 15 und 16 jetzt genau an der Gasleitung und WEA 12 direkt neben der Gasdruckstation	LFU T 11	Die erforderlichen Mindestabstände zur Ferngasleitung wurden berücksichtigt. Der Betreiber der Gasleitung wurde in die Planungen einbezogen. Der Betreiber der Gasleitung ONTRAS gibt für die Gasleitungen einen Schutzstreifen von 8 m an, jeweils links und rechts der Leitung. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Für die Abstände zu Windenergieanlagen bezieht sich der Betreiber auf das DVGW Rundschreiben G07/15 vom 01.12.2015 in Verbindung mit dem Gutachten "Windenergieanlagen (Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft). Im Gutachten ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen Fundamentaßenkante der WEA und Rohrleitungsachse genannt. Bei der der Gasstrasse am nächsten liegenden Anlage beträgt der Abstand zwischen Fundamentaßenkante und Gasleitung ca. 63 m. Die WEA 12 ist ca. 385 m von der Gasdruckstation entfernt.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
310	N1406	Hochspannungs- und Ferngasleitungen	Auch nicht geklärt ist die Gefährdung der Gasleitung und auch des laufenden Verkehrs auf der Autobahn bei denn Abbrechen eines Windradflügels, wie in jüngster Vergangenheit bereits bei anderen Anlagen geschehen. Bei ungünstiger Flugbahn erreichen die Rotorblattrümpfer die Fahrbahn mindestens der nördlichen Fahrspur der Autobahn und in der Gegenrichtung den Bereich der Gasleitung sowie der Verdichterstation an der Verlängerung der Busendorfer Straße. Insbesondere gilt letzteres für die WEA 12.	LFU T 11	Die erforderlichen Mindestabstände zur Ferngasleitung und zur Autobahn wurden berücksichtigt. Der Betreiber der Gasleitung sowie der Landesbetrieb Straßenwesen wurden in die Planungen einbezogen. Die WEA 12 ist ca. 385 m von der Gasdruckstation entfernt. Grundsätzlich werden die Anlagen während des Betriebes von mehreren Sensoren überwacht. Sollte hierbei ein technischer Defekt oder die Unwucht eines Rotorblattes festgestellt werden, wird die Anlage sofort automatisch außer Betrieb genommen und eine Meldung an die Leitwarte versendet.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
311	N1407	Sonstiges	Die Installation der Anlagen unmittelbar an der Gemarkungsgrenze Ferchs, fern ab von den Häusern der Einwohner Schwielowsee, muss schon als rücksichtslos und fast börsartig bezeichnet werden.	LFU T 11	Gem. Art. 28 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) erfüllen Gemeinden auf ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, d.h. im Ergebnis sie sind nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zuständig. Die genannten Ortsteile Bliesendorf und Glindow fallen aber nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Schwielowsee, sondern der Stadt Werder. Ein Abstimmungsgebot wie nach § 2 Abs. 2 BauGB existiert vorliegend nicht.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
312	N1407	sonstiges	Die großen Windturbinen sind mitverantwortlich für Dürre und Erderwärmung.	LFU T 11	Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
313	N1407	sonstiges	Verhalten der Gemeinde Schwielowsee (Ferch) wird als äußerst kritikwürdig erachtet. Die Last der WEA tragen nicht Ferch, Caputh und Geltow, sondern Bliesendorf und Glindow.	LFU T 11	Gem. Art. 28 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) erfüllen Gemeinden auf ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, d.h. im Ergebnis sie sind nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zuständig. Die genannten Ortsteile Bliesendorf und Glindow fallen aber nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Schwielowsee, sondern der Stadt Werder. Ein Abstimmungsgebot wie nach § 2 Abs. 2 BauGB existiert vorliegend nicht.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
314	N1407	sonstiges	Mangelnde Effizienz und Zuverlässigkeit, großer Flächenverbrauch und hohe Wartungskosten, schlechte Recyclingfähigkeit der eingesetzten Materialien... nur wenig spricht für den massenhaften Einsatz von Windindustrieanlagen als Ersatz konventioneller Kraftwerke und deren Weiterentwicklung.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
315	N1407	sonstiges	Ein Wandern der Jungdünen sowie Verwehungen durch Flugsande und dadurch entstehende Gefahren für die angrenzende Autobahn wurden nicht untersucht, als Folge der Waldrodung.	Landesbetrieb Straßenwesen	Die geplanten WEA Standorte liegen außerhalb der Dünenlandschaft. Die temporär genutzten Flächen werden vor Ort wieder mit höherwertigem Mischwald aufgeforstet. Die dauerhaft genutzten Wege und Kranstellflächen werden mittels Schotter befestigt. Eine Flugsandbewegung kann daher ausgeschlossen werden.	keine Erwiderung/Stellungnahme Fachbehörde		

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
316	N1407	sonstiges	Die Gemeinde Schwielowsee hat mit der Befürwortung des Vorhabens gegen die Daseinsvorsorge der Bürger von Bliesendorf und Glindow verstoßen.	LFU T 11	Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) erfüllen Gemeinden auf ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, d.h. im Ergebnis sind sie nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zuständig. Die genannten Ortsteile Bliesendorf und Glindow fallen aber nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Schwielowsee, sondern der Stadt Werder. Ein Abstimmungsgebot wie nach § 2 Abs. 2 BauGB existiert vorliegend nicht.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
317	N1407	sonstiges	Das Land Brandenburg erfüllt seine Aufstellungsquote für WEA schon seit langem.	LFU T 11	Der Einwand bezieht sich nicht auf das konkrete Vorhaben. Eine derartige Quote, die einer Genehmigung entgegensteht, besteht nicht.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
318	N1407	sonstiges	Projekte, die im Nachhinein nicht mehr gut zu machenden Schaden verursachen, haben keine Berechtigung.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der UVP wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus. Die beantragten WEA sind genehmigungsfähig.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
319	N1407	sonstiges	Profit steht im Vordergrund, Natur wird dafür verschandelt	LFU T 11	Stromerzeugung durch erneuerbare Energien liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber insbesondere durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) deutlich gemacht, wonach es „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes“ ist, „eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt "Profit" gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen. Bezüglich der Einwendung "Naturverschandelung" besteht hier kein weiterer Erörterungsbedarf. Das Thema wurde bereits durch die zuständige Naturschutzbehörde beantwortet und wird im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	
320	N1407	sonstiges	Durch die WEA kann ich keine Pilze mehr im Wald sammeln und es wird auch keine mehr geben.	LFU T 11	Eine Beeinträchtigung des Pilzwachstums durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht erkennbar.		Über die Erwiderung des Antragstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
321	N1407	sonstiges	Elektroenergie können wir Bewohner dieser Region in Zukunft auch ohne ihre Windräder erzeugen.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
322	N1407	sonstiges	Es sollte lieber Energie eingespart werden. Verantwortungsvoller Umgang mit Energie bringt der Umwelt mehr, als jedes Windrad	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
323	N1407	sonstiges	Die Akzeptanz wäre höher, wenn jedes Dorf sein eigenes Windrad bekäme und der Strom dort produziert würde wo er auch verbraucht wird.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
324	N1407	sonstiges	In diesem Gebiet fand letzte Schlacht des 2. Weltkriegs statt. An der Bahnstrecke zwischen Ferch-Lienewitz und Neuseddin steht ein Denkmal für über 80.000 gefallene Soldaten. Hier haben nie Leichenbergungen stattgefunden. Wenn auf diesem blutgetränkten Boden nun Bauarbeiten durchgeführt werden, handelt es sich m. E. um eine nicht zulässige und somit strafbare "Störung der Totenruhe".	LFU T 11	Eine Strafbarkeit der Mitarbeiter des Antragstellers bzw. deren Auftragnehmer gemäß § 168 StGB scheidet aus. Bei den ungeborgenen Leichen handelt es sich nicht um ordentlich Bestattete, somit kann auch keine Beisetzungstätte i.S.d. § 168 Abs. 2 StGB zerstört oder beschädigt werden. <i>"Beisetzungstätten sind solche Stätten, die dem Andenken und der Ruhe der Verstorbenen dienen; so v.a. das Erdgrab und die Asche-Urne. Darüber hinaus erfasst der Tatbestand auch alles, was zu diesen Stätten dazugehörig ist: Sarg (RGSt 12, 768), Kreuz, Grabsteine, der eingegrenzte Boden eines Grabes (RG GA Bd. 60, 66), den Grabhügel oder die Gruft; nicht aber lose aufgelegte Gebinde oder Kränze (RGSt 21, 178)."</i> (Heuchemer, in:Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 47. Edition Stand 01.08.2020, § 168 Rn. 17)		Über die Erwiderung des Antragstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
325	N1407	sonstiges	Die Firma Notus sollte sich mehr Gedanken um neue Innovationen und Alternativen zur Energieerzeugung machen.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
326	N1407	sonstiges	Freie Grundstücke in Fichtenwäldern sollen zum Bau von Einfamilienhäusern genutzt werden. Es kann aber nicht sein, dass dann ganze Grundstück von allen Bäumen geräumt wird. Schlechte Arbeit der entsprechenden Behörde.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
327	N1407	sonstiges	Brandenburg zahlt die höchste EEG-Umlage.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
328	N1407	sonstiges	Was fehlt, ist die Bilanz des Beitrags deutscher Windräder zur Vermeidung der Erderwärmung in Relation zur Schädigung natürlicher Lebensgrundlagen (Güterabwägung). Durch den europäischen Handel mit Emissionszertifikaten beträgt diese Bilanz jedoch Null - denn den CO2-Emissionen ist es egal, ob sie in Deutschland, Tschechien oder Polen entstehen.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
329	N1407	sonstiges	Entscheidungen sind ausschließlich politisch motiviert und nicht sachlich verargumentiert. Damit ist für mich der Tatbestand der wesentlich herbeigeführten vorsätzlichen Körperverletzung gegeben.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der UVP wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus. Die beantragten WEA sind genehmigungsfähig. Eine Strafbarkeit gemäß § 223 StGB scheidet mangels Gesundheitsschädigung aus.		Das gegenständliche BImSchG-Verfahren wird auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt.	
330	N1407	sonstiges	Die Bürgerinitiative, der Verein "Waldkleeblatt-natürlich Zauche" e.V. und die Gemeindevertreter der Waldgemeinden Borkheide und Borkwalde werden nicht ernst genommen. Eine Kurskorrektur der Politik zum Schutz der Einwohner der Waldgemeinden und des sie umgebenden Waldes ist nicht erkennbar!	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Das gegenständliche BImSchG-Verfahren wird auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt.	
331	N1407	sonstiges	Im bundesweiten Vergleich sind in den vergangenen Jahrzehnten in Brandenburg überdurchschnittlich viele Windkraftanlagen realisiert worden, weitere Anlagen sind nicht zu tolerieren! Andere Bundesländer sind jetzt einmal am Zuge, aber nicht in Wäldern, denn das hat nichts mit ökologischen Handeln zu tun!	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
332	N1407	sonstiges	Der Antrag der Firma Notus dient nicht dem Klimaschutz, sondern deren eigenem Interesse an Profiterzielung durch das EEG. Die Verschlechterung von Umwelt- und Klimaschutz nimmt die Firma dabei billigend in Kauf.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
333	N1407	sonstiges	Völlig unzureichend sind die Angaben zum Fundament, das eine 244 m hohe und ca. 7.000 t schwere Anlage tragen soll.	LFU T 11	Die Fundamentunterlagen sind in den Antragsunterlagen im Kapitel 12.9.3 enthalten.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
334	N1407	sonstiges	Grundsätzlich fehlt eine ganzheitliche Betrachtung der CO ₂ - Bilanz der geplanten WEA berechnet auf eine Lebensdauer von 20 Jahren.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BImSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	

Nr.	ID Kategorie	Kategorie	Einwendung	Zuständigkeit	Erwiderung Antragsteller	Erwiderung Fachbehörde	Erwiderung Genehmigungsverfahrensstelle	Untersetzung EinwenderIN
335	N1407	sonstiges	Die Ziele der Energiewende heißen mal: - Versorgungssicherheit - Bezahlbarkeit - Umweltschutz. Keines dieser Ziele wird auch nur annähernd erfüllt und auch die Reduzierung der CO ₂ -Konzentration kann nicht gelingen, da Projekte, wie das vorliegende, nicht danach ausgerichtet sind, sondern nur nach Profiterzielung für Einzelne.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BlmSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
336	N1407	sonstiges	Nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die geplante Kurve (Weg Stadt Werder I E-Schneise) nicht sogar direkt das Eigentum der Kirche betrifft, was ebenfalls nicht hingenommen wird und zu erheblichen Konflikten führen könnte.	LFU T 11	Das Eigentum der Kirche ist nicht betroffen.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
337	N1407	sonstiges	Keine Sicht auf Förderung. Es gibt zu viele Windräder. Der Markt ist übersättigt. Der eingespeiste Strom kann gar nicht abgerufen werden..zu viele Anbieter.	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BlmSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
338	N1407	sonstiges	Ich erwarte, dass wenigstens eine Windanlage (nach der Errichtung) von Bürger*innen vor Ort gekauft und betrieben werden kann. So können möglichst vielen Menschen in unserer Region konkret etwas dafür tun, dass mehr regenerative Energie erzeugt wird und dass auch die Menschen vor Ort davon profitieren.	LFU T 11	In der Gemeinde Schwielowsee hat sich der Initiativkreis Bürgerwind Schwielowsee gegründet. Es ist geplant, dass der Initiativkreis eine Anlage erwirbt und selbst betreibt. Eine Beteiligung der Anwohner ist möglich. Dieses Vorhaben wird von Notus unterstützt.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BlmSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
339	N1407	sonstiges	Der Wert des mit diesen sieben Anlagen erzeugten Stromes und deren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels stehen in keinem Verhältnis zu den ökologischen Kurz- und Langzeitschäden in der ganzen Region!	LFU T 11	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der UVP wurden unter anderem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet. Die nach §5 und §6 Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgestellten Pflichten sind erfüllt und es gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren von den Windkraftanlagen aus. Die beantragten WEA sind genehmigungsfähig.		Der in der Einwendung benannte Vergleich gehört nicht zu den im BlmSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
340	N1407	sonstiges	Den Unternehmen sind die Privilegien im Baurecht und Naturschutzrecht zu entziehen.	LFU T 11	Der Einwand bezieht sich nicht auf das konkrete Vorhaben. Es gilt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geltendes Recht anzuwenden.		Das Unternehmen NOTUS verfügt über keine "Privilegien im Baurecht und Naturschutzrecht", die folglich auch nicht entzogen werden können. Anträge auf die Durchführung von BlmSchG-Verfahren können von Jedermann eingereicht werden. Als Entscheidungsgrundlage werden die gültigen gesetzlichen Regelungen herangezogen.	
341	NN0001	Erschließung	Die geplante Versiegelung (angegeben als bleibend und temporär) ist ebenfalls Vertuschung der Tatsachen, da die angeblich temporäre Versiegelungen während der gesamten Betriebszeit bleiben muss (mind. 20 Jahre) für Service (inklusive Rotorblattwechsel) und für den Rückbau der demontierten Anlagen inklusive Fundamente.	LFU T 11	Die temporär genutzten Flächen werden nach der Anlagenerrichtung wieder aufgeforstet. Für die Reparatur der Anlagen während der Betriebsphase steht die Kranstellfläche zur Verfügung. Der Rückbau der Anlagen erfordert weniger Fläche, da hierfür z.B. Turmdrehkrane eingesetzt werden können.		Bezüglich dieser Einwendung besteht kein weiterer Erörterungsbedarf.	
342	NN0001	Erschließung	Die extreme Straßenbelastung durch die monatelangen Baumaßnahmen (Auf- und Abbau) und später nur Wartung und Feuerwehnutzung schädigen unsere Straßen in Bliesendorf über 20 Jahre lang. Dafür erwarte ich eine angemessene jährliche Entschädigung an die Gemeinde, damit diese Kosten da hingegen, von dem sie verursacht werden und nicht zu unseren Lasten gehen (Instandhaltungskosten Ersatz). Gleichzeitig muss der Antragstellen die Gehwege an den Seiten der Durchfahrtsstraßen ausbauen, damit bei dem regen Straßenbetrieb in den Auf- und Abbauphasen die Sicherheit unserer Kinder und alten Bewohner auf den ausgebauten Gehwegen mit neuer Beleuchtung sichergestellt werden kann.	LFU T 11	Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Landesstraße 258, so dass bei Errichtung der Anlagen keine gemeindeeigenen Wege und Straßen genutzt werden. Lediglich ein Wartungsfahrzeug fährt den Windpark im vierwöchigen Rhythmus an. Insofern ist die Beeinträchtigung der gemeindeeigenen Wege und Straßen sehr gering.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BlmSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
343	NN0001	Erschließung	Es soll ein für Schwerlasttransport ausgebauter Fahrweg mit einer Breite von 4,50 m angelegt werden, aber die Anforderungen des Lichtraumprofils vom Hersteller Vestas benötigen eine Durchfahrtsbreite von 7 m und eine Transporthöhe von 5 m, so dass man von einer breiten Schneise in dem jetzt noch geschlossenen Waldgebiet ausgehen kann. Zusätzlich werden noch 3 m für die Stromkabel gebraucht. Dazu kommen ca. 1 ha Fläche für den Standort je Windenergieanlage mit einem Aufstellkran.	LFU T 11	Die Wege werden in einer Breite von 4,5 m befestigt. Zum Transport der Anlagenteile wird ein Lichtraumprofil von 6,5 m benötigt. Benötigte Kurvenradien werden temporär mittels Stahlplatten befestigt und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet. Für die Kranstellfläche nebst Fundament werden etwa 1.900 m ² WEA benötigt. Die temporäre Fläche für den Kranaufbau bzw. die Vormontage der Anlagenkomponenten beträgt ca. 4.800 m ² WEA. Die Kabeltrassen werden innerhalb der Wege verlegt, so dass keine zusätzlichen Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
344	NN0001	Erschließung	Es ist nicht hinnehmbar, dass entgegen dem Leitfaden des Landes Brandenburg für Windkraftanlagen im Wald von 2014 neue Schneisen und Kurvenradien für die Zuwegungen zu den sieben WEA in einer Größenordnung von 28.000 qm angelegt werden sollen.	LFU T 11	Für die Zuwegung werden weitestgehend vorhandene Waldwege und Schneisen bzw. Freiflächen der 380 kV Freileitung genutzt. Große Kurvenradien werden in der Bauphase zur Anlieferung der Anlagenkomponenten benötigt. Diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet.		Über die Erwiderung des Antragsstellers hinaus ergibt sich kein weiterer Erörterungsbedarf aus Sicht der Genehmigungsverfahrensstelle.	
345	NN0002	Kabeltrasse, Stromabnahme, Einspeisepunkt, Leitungsnetz und Kapazität	Nicht erwähnt wurden im Antrag die Flächen für Kabelschächte und Umspannanlagen.	LFU T 11	Für die externe Kabeltrasse sowie für das ggf. erforderliche Umspannwerk werden separate Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Der Netzanschlusspunkt liegt etwa 10 km vom Windpark entfernt an der 110 kV Freileitung "Teltow - Seddin 3".		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BlmSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	
346	NN0002	Kabeltrasse, Stromabnahme, Einspeisepunkt, Leitungsnetz und Kapazität	Selbst mit ständig weiterem Ausbau von Windenergieanlagen werden Industrie und die privaten Abnehmer mit Windstrom nicht kontinuierlich versorgt werden, da bei Windstille keine ausreichende Einspeisung erfolgt - unabhängig von der Anzahl der Anlagen	LFU T 11	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der in der Einwendung aufgeworfene Sachverhalt gehört nicht zu den im BlmSchG-Verfahren zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen.	